



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz -
und zur Änderung anderer Vorschriften**

**Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften

A. Problem

Seitdem Schleswig-Holstein mit dem Landschaftspflegegesetz vom 16. April 1973 als erstes Bundesland eine umfassende Regelung zum Schutze von Natur und Landschaft vorgelegt hatte, wurde das Gesetz, das seit der Novelle vom 01.07.1993 „Landesnaturschutzgesetz“ heißt, mehrmals geändert. Im Zuge dieser Änderungen wurden umfangreiche Detailregelungen in das Gesetz aufgenommen, die zwar grundsätzlich der Stärkung der Naturschutzbelange dienen, der Verwaltung aber andererseits sachgerechte Spielräume für die Behandlung des konkreten Einzelfalles nehmen. Dies behindert die zügige Abwicklung von Zulassungsverfahren und schwächt damit auch den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein. Weiter ermöglicht es das bestehende Landesnaturschutzgesetz aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie nicht mehr, fristgerecht die entsprechenden Umsetzungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies birgt nicht nur die Gefahr von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, sondern schafft auch erhebliche Unsicherheit bei der Planung und Zulassung gerade von Infrastrukturvorhaben.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf ist inhaltlich auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes konzentriert und von Detailregelungen weitestgehend befreit. Dies geschieht vor allem durch das Zusammenfassen und Vereinfachen von Vorschriften, Verweisungen auf Bundesrecht sowie die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen, die es der Exekutive ermöglichen, Detailfragen innerhalb eines vom Parlament gesetzten Rahmens zu regeln. Um insgesamt verfahrensmäßig eine größere Flexibilität zu schaffen, bleibt auch die Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes bis auf Ausnahmen einer Regelung durch Verordnung überlassen. Die erforderliche Umsetzung von Natura 2000, insbesondere die Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten, wird hingegen unmittelbar durch das Gesetz vorge-

nommen, um hier möglichst schnell das erforderliche Schutzregime zu schaffen.

C. Alternativen

Keine. Keine Alternative ist es insbesondere auch, Änderungen des maßgeblichen Bundesrechts infolge der Föderalismusreform abzuwarten. Mit der geplanten Neuordnung des gesamten Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch und der Zusammenführung der verschiedenen Zulassungsverfahren in einer „integrierten Vorhabensgenehmigung“ ist erst in mehreren Jahren zu rechnen. Die Lösung der unter Ziffer 1 dargestellten Probleme kann jedoch nicht ohne empfindliche europarechtliche Risiken und spürbare Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zurückgestellt werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Der zusätzlich entstehende und der entfallende Aufwand können wegen des Umfangs und der Komplexität der Änderungen nur überschlägig geschätzt werden. Insgesamt stehen den Mehrbelastungen durch europarechtlich gebotene zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 deutliche Entlastungen durch die erhebliche Straffung und Flexibilisierung von Verfahren sowie den Wegfall von Aufgaben gegenüber.

Auf Landesebene wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand nur durch die grundsätzliche Verlagerung der Zuständigkeitszuweisung in eine Verordnung sowie durch weitere zusätzliche Verordnungsermächtigungen anfallen. Der Wegfall der Ebene der Landschaftsrahmenpläne wird die oberen und obersten Naturschutzbehörde langfristig entlasten. Ebenso wird der Wegfall von Zustimmungserfordernissen bei der oberen Naturschutzbehörde zu Einsparungen führen.

Auf Kreisebene stehen zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 (Erteilung von Befreiungen vom gesetzlichen Beeinträchtungsverbot des § 29) deutliche Entlastungen gegenüber (Wegfall der Notwendig-

keit, zur Umsetzung von Natura 2000 ggf. Landschaftsschutzgebiete auszuweisen; Straffung und Flexibilisierung der Eingriffsregelung und Stärkung des Ökokontos; Wegfall der Zulassungserfordernisse im Rahmen der Landschaftsplanung, Genehmigungsfiktion für Bootsliegeplätze, die vor 1982 errichtet wurden.)

Die Gemeinden werden durch den Verzicht auf die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen entlastet.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch die Straffung und Flexibilisierung insbesondere der Eingriffs-/Kompensationsregelung wird eine Beschleunigung von Zulassungsverfahren erwartet. Durch den gesetzlichen Schutz von EG-Vogelschutzgebieten wird Rechtssicherheit für Infrastrukturvorhaben geschaffen.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Ist durch Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 10. März 2006 erfolgt.

Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

**Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG -) und zur
Änderung anderer Vorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Gesetz zum Schutz der Natur
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) -**

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft
- § 3 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz
- § 4 Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- § 6 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II Landschaftsplanung

- § 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung
- § 8 Landschaftsprogramm
- § 9 Landschaftspläne

Abschnitt III Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

- § 10 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 11 Genehmigung von Eingriffen
- § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen
- § 13 Genehmigungsverfahren
- § 14 Ungenehmigte Eingriffe

Abschnitt IV Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Unterabschnitt 1 Schutzgebiete

- § 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen
- § 16 Naturschutzgebiete

- § 17 Biosphärenreservate
- § 18 Landschaftsschutzgebiete
- § 19 Naturparke, Naturerlebnisräume
- § 20 Naturdenkmale
- § 21 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 22 Einstweilige Sicherstellung
- § 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnung
- § 24 Betreuung geschützter Gebiete

Unterabschnitt 2 Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern

- § 25 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 26 Schutzstreifen an Gewässern

Unterabschnitt 3 Natura 2000

- § 27 Auswahl und Benennung der Gebiete
- § 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz
- § 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten
- § 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 31 Gentechnisch veränderte Organismen
- § 32 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unterabschnitt 4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- § 33 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Abschnitt V Artenschutz

- § 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz
- § 35 Besondere Schutzvorschriften
- § 36 Rote Liste, Artenschutzprogramme
- § 37 Kennzeichnung wildlebender Tiere
- § 38 Tiergehege und Zoos

Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft

- § 39 Betreten der freien Landschaft ; Wander- und Reitwege
- § 40 Sperren von Wegen in der freien Landschaft
- § 41 Gemeingebrauch am Meeresstrand
- § 42 Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle
- § 43 Sondernutzung am Meeresstrand
- § 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften
- § 45 Bootsliegendeplätze
- § 46 Skipisten

Abschnitt VII Finanzielle Leistungen im Naturschutz

- § 47 Finanzielle Förderung
- § 48 Entschädigung
- § 49 Härteausgleich

Abschnitt VIII Zuständigkeit, Organisation, Vereinsbeteiligung**Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten, Organisation**

- § 50 Naturschutzbehörden
- § 51 Zuständigkeiten
- § 52 Gefahrenabwehr
- § 53 Landesbeauftragte für Naturschutz
- § 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz
- § 55 Naturschutzdienst
- § 56 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
- § 57 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Unterabschnitt 2 Vereinsbeteiligung

- § 58 Anerkennung von Vereinen
- § 59 Mitwirkung von Vereinen
- § 60 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein
- § 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

Abschnitt IX Besondere Verfahrensvorschriften

- § 62 Duldungspflicht
- § 63 Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden
- § 64 Ausnahmen und Befreiungen
- § 65 Maßnahmen des Naturschutzes
- § 66 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten

- § 67 Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Höhe der Geldbuße
- § 69 Einziehung

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 70 Weitergeltende Verordnungen
- § 71 Bestehende Naturschutzverordnungen
- § 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen
- § 73 Übergangsvorschrift für Sondernutzungen
- § 74 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur
- § 75 Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine
- § 76 Bestehende Landschaftsplanungen

Artikel 2**Änderung der Landesbauordnung****Artikel 3****Änderung des Landesseilbahngesetzes****Artikel 4****Änderung des Landeswassergesetzes****Artikel 5****Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes****Artikel 6****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(zu §§ 1, 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).
- (2) Privates Eigentum und die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Verantwortung sind eine besonders wichtige Voraussetzung zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele.
- (3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Ver-

wirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.
5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwir-

- ken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
 8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
 9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
 10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
 11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
 12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.
14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- (4) Die im Landschaftsprogramm dargestellten Erfordernisse des Biotopverbundes sind bei allen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 2

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

(zu §§ 4 und 6 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- (2) Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger haben über die Bedeutung von Natur und Landschaft sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu informieren, das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft zu wecken und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft zu werben.

§ 3

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz

(zu §§ 6 und 8 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, die Naturschutzbehörden zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Mitwirkung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zuständigen Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deren Aufgabenbereiche berühren können.
- (3) Die Naturschutzbehörden haben zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften der Zweck auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 4**Grundflächen der öffentlichen Hand**

(zu § 7 Bundesnaturschutzgesetz)

Auf die Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand findet § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes Anwendung.

§ 5**Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

(zu § 5 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde setzt die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichten von linearen und punktförmigen Elementen nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie fort. Bei der Unterschreitung von festgelegten Mindestdichten soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.
- (3) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,
 2. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen,
 3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
 4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau nach Maßgabe des Fachrechts zu stehen und schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden,
 5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen,
 6. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
 7. eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 5 näher konkretisieren.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(zu § 10 Bundesnaturschutzgesetz)

Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.

Abschnitt II

Landschaftsplanung

§ 7

Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

(zu §§ 13,14 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen.

- (2) Für die Inhalte der Landschaftsplanung gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie sind in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

- (3) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung für die einzelnen Ebenen der Landschaftsplanung das Nähere über die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Pläne, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht gemäß Absatz 2, das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung zu regeln.

§ 8

Landschaftsprogramm

(zu § 15 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopverbundes gemäß § 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind im Landschaftsprogramm darzustellen. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Darstellung und Inhalt des Landschafts-

programms haben den Anforderungen des Landesraumordnungsplanes sowie der Regionalpläne zu entsprechen.

- (2) Das Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erarbeitet und fortgeschrieben; es wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.
- (3) Die raumbedeutsamen Inhalte nach Absatz 1 werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 232), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 542), in die Raumordnungspläne aufgenommen. Weichen die übernommenen Inhalte von den Darstellungen im Landschaftsprogramm ab, sind die Gründe darzulegen.

§ 9

Landschaftspläne

(zu § 16 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen.
- (2) Landschaftspläne werden unter Beachtung des Landschaftsprogramms von den Gemeinden für ihr Gebiet aufgestellt. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.
- (3) Landschaftspläne bestehen aus einem Grundlagenteil und einem Planungsteil, der nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden zu beschließen ist. Die Landschaftspläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.

- (4) Die geeigneten Inhalte werden nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne übernommen.
- (5) Von der Erstellung eines Landschaftsplanes kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.
- (6) Landschaftspläne sind bekannt zu machen. Sie sind bei Bedarf fortzuschreiben.

Abschnitt III

Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

§ 10

Eingriffe in Natur und Landschaft

(zu § 18 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe) im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- (2) Nicht als Eingriffe anzusehen sind

1. von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen,
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
3. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, die auf Grund von vertraglichen Vereinbarung oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen.

Die den in § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes und den in § 5 Abs. 5 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung widerspricht in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

§ 11

Genehmigung von Eingriffen

(zu §§ 19, 20 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Eingriffe bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Verursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- (2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 für
 1. die Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Steinen oder anderen selbständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze) oder

2. andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen

ist nur erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Projekte im Sinne von § 30 Abs. 1 sind anzuzeigen. Eine Genehmigung ist auch nicht erforderlich für die Gewinnung von Bodenschätzen, die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), eines zugelassenen Betriebsplans bedarf, wenn die Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn und soweit

1. Eingriffe vermeidbar sind; sie sind vermeidbar, wenn der Zweck des Vorhabens ohne Eingriffe oder mit geringeren Beeinträchtigungen und wirtschaftlich vertretbar erreicht werden kann,
2. die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen, oder
3. dem Eingriff andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen.

Liegen keine Versagensgründe nach Satz 1 vor, ist der Eingriff zu genehmigen.

(4) Werden als Folge des Eingriffes Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

(zu § 19 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die Verursacherin oder der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren und innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich. Ausgleich und Ersatz kann auch durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden.
- (2) Soweit erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise vor der Durchführung des Eingriffs verlangen.
- (3) Kann ein Eingriff nicht ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, ist vor Beginn des Eingriffes ein Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten, die bei Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angefallen wären. Ist dies nicht feststellbar, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs. Die Ersatzzahlung ist an die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde, in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 3 an die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Naturschutzbehörde, bei Verfahren nach § 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes an die oberste Naturschutzbehörde zu leisten. Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflge zweckgebunden zu verwenden. Die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Mittel, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Satz 5 verwendet worden sind, fallen an die oberste Naturschutzbehörde.

- (4) Die im Rahmen dieser Bestimmungen festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden.
- (5) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schließen erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolges ein. Die Genehmigungsbehörde kann Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen. Eine Sicherheitsleistung kann auch für eine spätere Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes von Natur und Landschaft (erforderliche Rückbaumaßnahmen) verlangt werden.
- (6) Wer ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung Maßnahmen durchführt, von denen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 10 Abs. 1 ausgehen, kann insoweit von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen verlangen (Öko-Konto). Der Anspruch auf Anrechnung ist handelbar. Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 oder § 12 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (7) Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen sowie Flächen nach Absatz 6 werden von der unteren Naturschutzbehörde in ein Verzeichnis eingetragen (Ausgleichsflächenkataster). Die Behörden teilen der unteren Naturschutzbehörde die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit. Dies gilt nicht für Flächen,
1. die kleiner als 1000 m² sind,
 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder

3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt sind.

Die untere Naturschutzbehörde stellt Auszüge aus dem Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, allgemein durch Standards festzulegen,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu bestimmen und
3. das Nähere zu Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Öko-Konto) sowie zur Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters zu regeln.

§ 13

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist von der Verursacherin oder vom Verursacher zu beantragen. Verursacher ist der Träger der Maßnahme, im Übrigen ist Verursacherin oder Verursacher die Person, die in die Natur und Landschaft eingreift oder eingreifen lässt. Bedarf ein Vorhaben, dessen Durchführung einen Eingriff bedingt, nach anderen Rechtsvorschriften einer Planfeststellung, einer Genehmigung, die die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ersetzt, einer Baugenehmigung oder einer Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Satz 3, § 56 oder § 68 Abs. 2 des Landeswassergesetzes, entscheidet die dafür zuständige Behörde über den Ausgleich, den Ersatz oder die Ersatzzahlung im Einvernehmen, im Übrigen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs muss neben den Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Eingriffs einschließlich der nach § 12 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind. Soll aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans in die Natur und

Landschaft eingegriffen werden, hat die Verursacherin oder der Verursacher in Text und Karte im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, alle Angaben zu machen, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind. Bei anderen Eingriffen kann die Genehmigungsbehörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan verlangen, soweit es wegen des Umfangs oder der Schwere des Eingriffs erforderlich ist. Wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen weitere Unterlagen nachfordert, gilt der Antrag als vollständig.

- (3) Mit einem Antrag auf Genehmigung für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, für Abgrabungen oder Aufschüttungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; die Frist des § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), beginnt mit dem Eingang der Anfrage bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu laufen. Die Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Planfeststellungsverfahren und für Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618).

- (4) Die Genehmigung der beantragten Eingriffe einschließlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt als erteilt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat. Dies gilt nicht in Verfahren, die aufgrund ihres Umfan-

ges, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die zuständige Naturschutzbehörde teilt dies vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Erteilung des Einvernehmens in Verfahren nach Absatz 1 Satz 3.

- (5) Die Genehmigung für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den dort genannten Anforderungen entspricht.
- (6) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung begonnen oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden; sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.
- (7) Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden, sofern die Auswirkungen des geplanten Eingriffes ausreichend beurteilt werden können. Der Vorbescheid gilt drei Jahre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Bei ungenehmigten Eingriffen ergreift die zuständige Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen. Sie kann insbesondere die Einstellung anordnen und jede daraus gezogene Nutzung untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherstellen.

(2) Ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung entsprechend § 12 Abs. 3 zu entrichten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahmen auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers oder der Eigentümerin oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen. Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 können nur innerhalb eines halben Jahres, nachdem die zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis von dem Eingriff erlangt hat, erfolgen.

Abschnitt IV

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Unterabschnitt 1

Schutzgebiete

§ 15

Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen

(zu § 22 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Teile von Natur und Landschaft können nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts zum

1. Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, oder
2. zum Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bestimmt

1. den Schutzgegenstand,
2. den Schutzzweck,
3. die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote,
4. soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

(3) Gebiete nach Absatz 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die Umgebung einbezogen werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig ist. Die Erklärung zu einem Naturschutzgebiet kann auch mit der Erklärung zu einem Landschaftsschutzgebiet verbunden werden, vor allem zur Sicherung des Entwicklungsbereichs für ein Naturschutzgebiet.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde trägt die nach Absatz 1 geschützten Gebiete in ein Naturschutzbuch ein.

(5) Nach Absatz 1 geschützte sowie gemäß § 22 einstweilig sichergestellte Teile von Natur und Landschaft sind kenntlich zu machen. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift und gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

(6) Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz, darf die zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde durchführen oder zulassen.

§ 16**Naturschutzgebiete**

(zu § 23 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist, zu Naturschutzgebieten erklären.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. Naturschutzgebiete dürfen ohne besondere Zulassung nur auf Wegen oder dafür ausgewiesenen Flächen betreten werden. Soweit der Schutzzweck es erfordert, können in der Verordnung

1. bestimmte Einwirkungen, die von einem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten Flächen ausgehen, verboten werden,
2. der Gemeingebrauch an Gewässern oder am Meeresstrand sowie die Befugnis zum Betreten von Wald eingeschränkt werden.

Sonstige Nutzungen sind zulässig, wenn und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.

§ 17**Biosphärenreservate**

(zu § 25 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann rechtsverbindlich Gebiete, die

1. von der UNESCO anerkannt worden sind,
2. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
3. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets zum Nationalpark oder Naturschutzgebiet, im Übrigen überwiegend zum Landschaftsschutzgebiet erklärt sind oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen,
4. in Teilen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen,
5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftweisen und
6. beispielhaft der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und Forschung dienen,

zu Biosphärenreservaten erklären.

(2) Biosphärenreservate sind entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern, Pflege- und Entwicklungszonen zu unterteilen.

(3) § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 bleiben unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde kann auch durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen erlassen.

§ 18

Landschaftsschutzgebiete

(zu § 26 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung erforderlich ist,

zu Landschaftsschutzgebieten erklären.

(2) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Verordnung verboten.

(3) In den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 2 erlässt die oberste Naturschutzbehörde die Verordnung.

§ 19**Naturparke, Naturerlebnisräume**

(zu § 27 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die

1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen,

zu Naturparks erklären.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 15 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anwendbar.

(3) Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch die unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag eines Trägers begrenzte Landschaftsteile, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder
3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren

zu den in Absatz 3 genannten Zwecken eignen, als Naturerlebnisräume anerkennen. Als Träger kommen vor allem Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.

§ 20

Naturdenkmale

(zu § 28 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist,

durch Verordnung zu Naturdenkmalen erklären. Soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, kann seine Umgebung mit einbezogen werden.

(2) Als Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge sowie alte oder seltene Bäume anzusehen. Als Naturdenkmale können auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- und Tierwelt ausgewiesen werden.

(3) Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können, sind nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 1 verboten. In der Verordnung kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wild lebenden Pflanzen und Tiere verboten werden.

§ 21

Geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist, können zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe der Erklärung nach Absatz 1 verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erfolgreich erhöht werden konnte. Ausgleich und Ersatz ist nach Maßgabe des § 12 zu leisten.

(3) Die Verordnung oder Einzelanordnung nach Absatz 1 erlässt die untere Naturschutzbehörde. Solange und soweit diese keine Gebietsfestsetzung vornimmt, kann die Gemeinde die entsprechenden Anordnungen treffen. In verbindlich ü-

berplanten Gebieten (§ 30 des Baugesetzbuchs) sowie in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 des Baugesetzbuchs) legt die Gemeinde das Gebiet durch Satzung fest. Die Festlegung kann als Festsetzung in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

§ 22

Einstweilige Sicherstellung

(zu § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Flächen oder Objekte, deren Unterschutzstellung nach den §§ 16 bis 18, 20 und 21 eingeleitet worden ist, dürfen von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens für drei Jahre, nur verändert werden, soweit dies den Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann für die Dauer von längstens drei Jahren durch Verordnung, bei betroffenen Einzelgrundstücken auch durch Verwaltungsakt, die nach dem Schutzzweck zulässigen Verbote vorläufig anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sonst der Zweck der beabsichtigten Unterschutzstellung gefährdet würde. Eine Verlängerung der Verbotsanordnung nach Satz 1 um bis zu ein Jahr ist zulässig. Ist während der Geltungsdauer nach Satz 1 und 2 das Verfahren zur Unterschutzstellung durch Bekanntmachung der Auslegung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet worden, tritt die Verordnung erst mit dem Inkrafttreten der Unterschutzstellung außer Kraft.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Flächen und Objekte, die durch Satzungen von Gemeinden nach § 21 Abs. 3 geschützt werden sollen.

§ 23

Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

- (1) Vor dem Erlass einer Verordnung nach diesem Unterabschnitt sind die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden kann, zu hören. Die zuständige Naturschutzbehörde räumt ihnen dafür eine angemessene Frist ein. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der zuständigen Naturschutzbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.
- (2) Der Entwurf der Verordnung ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in deren Gebiet sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Gebietskörperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf örtlich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann.
- (3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen. Sie teilt das Ergebnis den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich in einem gemeinsamen Termin oder schriftlich mit.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn
 1. eine Verordnung nach § 22 Abs. 2 erlassen werden soll,

2. eine bestehende Verordnung nur unwesentlich geändert oder nur dem geltenden Recht angepasst werden soll,
3. es sich um ein Gebiet oder Objekt handelt, das zu Zwecken des Naturschutzes erworben oder bereitgestellt worden ist,
4. ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil betroffen ist oder eine Verordnung nur auf Grundstücke weniger und bekannter Eigentümerinnen oder Eigentümer oder auf nach § 25 und 26 geschützte Grundflächen erstreckt werden soll,
5. eine bestehende Verordnung oder nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 der Entwurf einer Verordnung räumlich oder sachlich nicht nur unwesentlich erweitert werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Aufhebung von Verordnungen.

(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Verordnung

1. im einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Verordnung im jeweiligen Verkündungsblatt abgedruckt werden oder
 - b) als Ausfertigungen bei den zu benennenden Naturschutzbehörden, den amtsfreien Gemeinden und Ämtern eingesehen werden können.

Die Karten nach Nummer 2 müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen. Bei Schutzgebieten, deren Abgrenzungen durch Wasserflächen im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, ber. 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2228), verlaufen, sind die dortigen Abgrenzungen durch Eintrag in eine amtliche Seekarte oder durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten oder durch Definition der Linien anhand von Bezügen zu Merkmalen der amtlichen Seekarten darzustellen.

(8) Die Gemeinden erlassen Satzungen nach § 21 in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7.

(9) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 24

Betreuung geschützter Gebiete

(1) Juristischen oder natürlichen Personen, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, kann auf Antrag die fachliche Betreuung von geschütz-

ten Teilen von Natur und Landschaft übertragen werden. Über den Antrag entscheidet bei geschützten Landschaftsbestandteilen die Gemeinde, bei anderen geschützten Gebieten die zuständige Naturschutzbehörde.

(2) Die Übertragung ist zu befristen; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Das Land beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die ein Naturschutzgebiet betreuenden Personen sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung und vor Genehmigungen der Naturschutzbehörde aufgrund der Schutzverordnung, welche das Naturschutzgebiet oder Gegenstände dieses Gebietes erheblich beeinträchtigen können, zu hören.

(4) In Naturparken übernimmt die Betreuung der in der Erklärung bestimmte Träger.

(5) Die Betreuung beinhaltet,

1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten,
2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen und Maßnahmen durch die Naturschutzbehörde zu unterbreiten,
3. Maßnahmen des Naturschutzes nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde auszuführen,
4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet zu informieren und

jährlich einen Betreuungsbericht zu erstellen.

Unterabschnitt 2
Geschützte Biotop, Schutzstreifen an Gewässern

§ 25

Gesetzlich geschützte Biotop

(zu § 30 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Die folgenden Biotop sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer mit Ausnahme von Kleingewässern einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. Binnendünen, Heiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder,
5. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke der Ostsee sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich,
6. Staudenfluren,
7. natürliche und naturnahe Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation,
8. Alleen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Satz 2 gilt nicht für

1. Biotope, die während der Laufzeit vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind; ausgenommen sind Biotope, die in diesem Rahmen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zu entwickeln waren,
 2. die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche, Dämme, Sperrwerke und des Deichzubehörs sowie der notwendigen Unterhaltung der Häfen, Gewässer und die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 3. notwendige Vorlandarbeiten (Grüpp- und Lahnungsarbeiten) und die Beweidung von Deichvorländereien, soweit diese Gebiete nicht im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ liegen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 geleistet wird. § 30 bleibt unberührt.
- (3) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde erlässt eine Verordnung, die die geschützten Biotoptypen nach Absatz 1 und 3 anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation definiert und Mindestgrößen festlegt. Die Verordnung kann die zulässigen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen regeln.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde führt eine flächendeckende Kartierung der in Absatz 1 genannten Biotope durch und aktualisiert sie bei Bedarf. Die flächen-

scharf erfassten geschützten Biotopie werden den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt. Bei unverhältnismäßigem Aufwand kann die Mitteilung durch örtliche Bekanntmachung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in Absatz 1 Nr. 7 genannten Biotopie.

- (6) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung besondere Vorschriften für die Bekämpfung und Verhütung von Bränden zum Schutz der Moore und Heiden zu erlassen. § 23 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend.

§ 26

Schutzstreifen an Gewässern

- (1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von bis zu 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.

- (2) Absatz 1 gilt nicht

1. für öffentliche Häfen,
2. für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen oder zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes errichtet oder wesentlich geändert werden,
3. für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,
4. für nach § 45 zugelassene Stege und für Sportboothäfen.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden

1. für bauliche Anlagen, die

a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder

b) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,

2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist,

3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen und

4. für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Durchführung von Bebauungsplänen und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

(4) Bei nach den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des Abschnittes III entsprechend.

(5) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Regelungen der Absätze 1 bis 4 durch Verordnung auf Gewässer 2. Ordnung auszudehnen, soweit die Ziele dieses Gesetzes und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer dies erfordern.

Unterabschnitt 3

Natura 2000

§ 27

Auswahl und Benennung der Gebiete

(zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde wählt die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt ber. ABl. EG Nr. L 031 vom 6. Februar 1998 S. 63) zu benennen sind, nach den in dieser Bestimmung genannten Maßgaben unter Beteiligung der Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine aus. Die Beteiligung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.

- (2) Die oberste Naturschutzbehörde schätzt die Kosten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entstehen. Sie leitet die Gebietsauswahl und gleichzeitig die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium weiter und gibt die Gebietsauswahl sowie die Erhaltungsziele einschließlich einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250.000 unverzüglich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die zuständige Naturschutzbehörde führt die Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25.000 und sichert sie archivmäßig. Verläuft die Abgrenzung durch Meeresflächen, ist sie durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten darzustellen.

- (3) Für die Auswahl und die Benennung der besonderen Schutzgebiete nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABl. EG Nr.

L 059 S. 61) gilt das Verfahren nach Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 mit Ausnahme der Kostenschätzung entsprechend.

§ 28

Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

(zu § 33 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 16 bis 18, 20 oder 21 zu erklären.
- (2) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Bei Schutzgebieten, deren Abgrenzungen durch Wasserflächen im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung verlaufen, sind die dortigen Abgrenzungen durch Eintrag in eine amtliche Seekarte oder durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten oder durch Definition der Linien anhand von Bezügen der Merkmalen der amtlichen Seekarten darzustellen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzbestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Die Schutzerklärung kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Sie kann auch unterbleiben, wenn nach § 29 ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, es sei denn, es sind zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich.
- (4) In einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind bis zur Unterschutzstellung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 alle Vorhaben, Maßnahmen, Verände-

rungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. In einem Konzertierungsgebiet nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG sind die in Satz 1 genannten Handlungen unzulässig, sofern sie zu erheblichen Beeinträchtigungen der in ihm vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten führen können. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 4 Befreiungen erteilen.

- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für der Europäischen Kommission gemeldete und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein nach § 27 bekanntgemachte, aber noch nicht in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43 EWG eingetragene Gebiete.

§ 29

Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

(zu § 33 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Europäischen Vogelschutzgebiete werden zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt und durch dieses Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Schutz gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Gesetzes. Die zuständige Naturschutzbehörde setzt die Abgrenzungskarten nach § 27 Abs. 2 Satz 3, soweit erforderlich, in Karten im Maßstab 1 : 5.000 um und verwahrt diese archivmäßig.
- (2) In einem nach Absatz 1 unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiet sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann unter entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 4 Befreiungen erteilen. Satz 1 gilt nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 bis 3 besteht. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung

1. die Anlage nach Absatz 1 um Gebiete ergänzen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Auswahlpflicht nach § 33 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erfüllen,
 2. die jeweilige Gebietsabgrenzung anpassen, insbesondere wenn und soweit dies wegen der tatsächlichen Entwicklung des betroffenen Gebietes erforderlich ist,
 3. Gebiete aus der Anlage nach Absatz 1 herausnehmen, wenn deren Auswahl als Europäische Vogelschutzgebiete nach Maßgabe der Richtlinie 79/409/EWG nicht mehr geboten ist.
- (4) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Schleswig-Holstein, die als Entscheidung der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2009 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemacht werden, werden ab dem 1. Januar 2010 zu gesetzlich geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erklärt. Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 30

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(zu § 34 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des Unterabschnitts 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.
- (2) Die Projektträgerin oder der Projektträger muss in den nach den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren alle Angaben machen, die zur Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes erforderlich sind.

- (3) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Abweichend von Absatz 3 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es
1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.
- (5) Werden von dem Projekt prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten betroffen, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die nach Absatz 7 zuständige Behörde zuvor über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das für Naturschutz zuständige Bundesministerium eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.
- (6) Soll ein Projekt nach Absatz 4 auch in Verbindung mit Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen dem Projektträger aufzuerlegen. Die Maßnahmen nach Satz 1 müssen dazu in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Beeinträchtigung des Gebiets durch das Projekt eintritt. Die nach Absatz 7 zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über die jeweilige oberste Landesbehörde sowie das für Naturschutz zuständige Bundesministerium über die getroffenen Maßnahmen.

-
- (7) Die Verträglichkeit des Projektes und die Ausnahmevoraussetzungen werden von der Behörde geprüft, die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für die Eingriffsregelung zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Pläne im Sinne von § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Anwendung.
- (9) Wenn ein in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union geplantes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein haben kann, ersucht die Behörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde in dem anderen Land oder Mitgliedstaat um Unterlagen über das Vorhaben. § 15 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.
- (10) Wenn ein Vorhaben in Schleswig-Holstein erhebliche Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die von dem anderen Land oder Mitgliedstaat benannte Behörde anhand von geeigneten Unterlagen. § 12 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 31**Gentechnisch veränderte Organismen**

(zu § 34 a Bundesnaturschutzgesetz)

Wer

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen oder
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets,

soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, beabsichtigt, hat dies der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. § 30 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Die beabsichtigte Maßnahme darf zwei Monate nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 30 Abs. 3 für unzulässig erklärt hat.

§ 32**Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

(zu § 37 Bundesnaturschutzgesetz)

Für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs gilt § 30 nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der Unterabschnitte 1 und 2 gilt § 30 nur dann, wenn die Schutzvorschriften einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen

keine strengeren Regelungen für die Zulassung von Projekten enthalten. Handelt es sich bei den Projekten um Eingriffe in Natur und Landschaft, bleiben die Vorschriften des Abschnittes III sowie die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

Unterabschnitt 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 33

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde legt die Maßnahmen fest, die zur Pflege und zur Entwicklung

1. der gesetzlich geschützten Biotope,
2. der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete,
3. der geschützten Gebiete und Flächen, deren Schutzerklärungen keine Maßnahmen des Naturschutzes (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) vorsehen,

erforderlich sind. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muss die Planung und der Vollzug der Maßnahmen ökologische, wissenschaftliche und kulturelle Erfordernisse berücksichtigen, wobei insbesondere auch den wirtschaftlichen und Freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Soweit erforderlich, stellt die zuständige Naturschutzbehörde dabei unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Maßnahmenpläne für die jeweiligen Gebiete auf.

(2) Die unteren Naturschutzbehörden unterbreiten Vorschläge für Maßnahmen und setzen die festgelegten Maßnahmen um, soweit nicht die nach Absatz 1 zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

Abschnitt V Artenschutz

§ 34

Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

(zu §§ 39, 40, 41 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Für die Aufgaben des Artenschutzes gilt § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- (2) Es ist verboten,
1. wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu schädigen,
 3. Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 4. Bodenvegetation abzubrennen oder auf nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen so zu behandeln, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird.
- (3) Es ist verboten, Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Keiner Genehmigung bedarf

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
 2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
 3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.
- (4) Soweit es aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist, können die zuständigen Naturschutzbehörden anordnen, dass in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen, beseitigt werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere zum Verfahren, zu den betroffenen Arten und zu den erforderlichen Maßnahmen durch Verordnung regeln.
- (5) Unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften ist es verboten
1. in der Zeit vom 15. März bis 30. September Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
 2. Bäume mit Nestern oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu beseitigen.

Das Verbot in Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Maßnahmen der Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis und im Gartenbau sowie für behördlich veranlasste oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden

können. Das Verbot gilt auch nicht, wenn die Genehmigung für ein Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Von dem Verbot in Satz 1 Nr. 2 kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.

(6) Jedermann ist berechtigt, in geringen Mengen Beeren, Blumen, Kräuter, Gräser, Zweige, Nüsse und Pilze für den eigenen Bedarf zu sammeln, soweit die Arten nicht geschützt sind. Das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere und Pflanzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

§ 35

Besondere Schutzvorschriften

(zu § 41 Bundesnaturschutzgesetz)

Die zuständigen Naturschutzbehörden können im Einzelfall

1. besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen sowie
2. bestimmte Handlungen untersagen,

um besonders geschützten Pflanzen oder Tieren oder vielfältigen oder großen Pflanzen- und Tierbeständen Lebensstätten oder Lebensmöglichkeiten zu erhalten oder zu verschaffen.

Der Geltungsbereich von Anordnungen nach Satz 1 soll örtlich kenntlich gemacht werden.

§ 36**Rote Liste, Artenschutzprogramme**

(zu § 40 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde erfasst die in Schleswig-Holstein bedeutsamen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Liste der Arten und Ökosysteme).
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde kann zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen, die dem Schutz und der Entwicklung der Bestände wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen inner- und zwischenartlichen Vielfalt dienen, Artenschutzprogramme erarbeiten.

§ 37**Kennzeichnung wildlebender Tiere**

- (1) Wild lebende Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gekennzeichnet werden. Bei Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, erteilt die obere Fischereibehörde die Genehmigung.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde kann zum Schutz und zur Pflege bestimmter Arten wild lebender Tiere deren Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken durch Verordnung regeln.

§ 38**Tiergehege und Zoos**

(zu § 51 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen, die zur Haltung von Tieren wild lebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind, ausgenommen Fischzuchtanlagen.
- (2) Die Einrichtung, Änderung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Mit dem Antrag auf Genehmigung gelten alle anderen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Genehmigungspflichtig ist auch der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers des Tiergeheges.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt Verfahren, Voraussetzungen und wesentliche Inhalte der Genehmigung von Zoos und sonstigen Tiergehegen sowie deren Überwachung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht durch Verordnung. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind so festzusetzen, dass die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, des Tier- und Artenschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. EG Nr. L 94 S. 24) erfüllt werden.
- (4) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), geändert durch Artikel 4 Abs. 31 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), soweit Tiergehege betroffen sind.
- (5) Die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wöl-

fen, Krokodilen und Giftschlangen, ist unzulässig. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt VI

Erholung in Natur und Landschaft

§ 39

Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

(zu § 56 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Jeder darf in der freien Landschaft auf eigene Gefahr Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten.

- (2) Privatwege dürfen auch zum Radfahren und Fahren mit dem Krankenfahrstuhl genutzt werden. Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reitwege gekennzeichnet sind. Die Befugnisse nach Absatz 1 und Satz 1 bestehen nicht für eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird. Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.

- (3) Gemeinden und Kreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einrichten oder auf ihre Einrichtung hinwirken, soweit ein Bedarf besteht und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. § 18 Abs. 3 und 4 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend; die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise ist hierbei zu berücksichtigen.

- (4) Wanderwege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Art der Kennzeichnung. Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen zu dulden. Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.
- (5) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes über die Kennzeichnung von Reitwegen bleiben unberührt.

§ 40

Sperrungen von Wegen in der freien Landschaft

(zu § 56 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Wege, die gemäß § 39 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes oder schutzwürdige Interessen der Grundstückbesitzerinnen und Grundstückbesitzer dies erfordern. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.
- (2) Gesperrte Wege und Flächen sind zu kennzeichnen; die Art der Kennzeichnung bestimmt die oberste Naturschutzbehörde.

§ 41

Gemeingebrauch am Meeresstrand

- (1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Das Mitführen kleiner Boote für die Zeit des Strandbesuchs sowie das Aufstellen von Strandkörben durch Strandanlieger für den eigenen Bedarf während der Badesaison sind gestattet, soweit der allgemeine Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. Das Verbot gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 42

Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle

- (1) Es ist verboten,
1. auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen, ausgenommen Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle,
 2. auf dem Meeresstrand zu zelten oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen, ausgenommen im Rahmen des § 41 Abs. 1 Satz 2, oder
 3. in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu fahren, zu zelten, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufzustellen.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 zu lassen. Sie kann Teile des Strandes aus den in § 40 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise sperren sowie auf Strandabschnitten das Reiten einschränken oder untersagen.
- (3) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 43

Sondernutzung am Meeresstrand

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). Bei der Einräumung

der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten.

- (2) Die Landesregierung bestimmt Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

§ 44

Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften

- (1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Gemeinde kann außerhalb von Zelt- und Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von insgesamt nicht mehr als fünf Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeltlager mit mehr als fünf Zelten, die im Rahmen einer Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung für kurze Zeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften aufgeschlagen werden sollen. Die nach Satz 3 und 4 zugelassenen Zelte und beweglichen Unterkünfte gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außer in Nationalparks und Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte nur für den persönlichen Gebrauch der Nutzungsberechtigten aufgestellt werden.

§ 45

Bootsliegeplätze

- (1) Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sportboote sind, un-

abhängig von der Antriebsart, Wasserfahrzeuge jeder Art, die für Sport- und Freizeitwecke bestimmt sind. Die Genehmigung ersetzt alle anderen nach Naturschutzrecht erforderlichen Gestattungen. Sie ist zu erteilen, wenn naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Anlagen nach Absatz 1, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, gelten als genehmigt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von Anlagen im Sinne von Satz 1 anordnen, wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.

§ 46

Skipisten

Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Skipisten und zugehörigen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt VII

Finanzielle Leistungen im Naturschutz

§ 47

Finanzielle Förderung

Das Land fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Naturschutzbildung einschließlich von Naturerlebnisräumen sowie Maßnahmen der Erholung in Natur und Landschaft.

§ 48**Entschädigung**

(1) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund einer auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschrift oder Maßnahme

1. eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann,
2. eine beabsichtigte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die die Eigentümerin oder der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,
3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigten, bisher rechtmäßigen Grundstücksnutzungen nach Nummer 1 oder 2 in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
4. die Lasten und Bewirtschaftungskosten bei einer Nutzung von Grundstücken nach Nummer 1 oder 2 auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Entschädigung darf 100 % des Verkehrswertes des Grundstücks nicht übersteigen. Die Sätze 1 und 2 gelten, soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder eine Maßnahme nach Absatz 1 getroffen hat. Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Maßnahme zu entscheiden. Der Träger der öffentlichen Verwaltung kann von den durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme

betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.

- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks verlangen, soweit es ihr oder ihm wegen der entstandenen Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Entziehung des Eigentums verlangen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Für das Verfahren findet das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Enteignungsrecht des Landes Anwendung.

§ 49

Härteausgleich

Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für sie in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 48 eine Entschädigung zu leisten ist, kann ihnen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 48 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII
Zuständigkeiten, Organisation,
Vereinsbeteiligung

Unterabschnitt 1
Zuständigkeiten, Organisation

§ 50
Naturschutzbehörden

(1) Das Bundesnaturschutzgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen führen die Naturschutzbehörden durch. Naturschutzbehörden sind

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. das Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde,
3. das Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als obere und untere Naturschutzbehörde für den Nationalpark,
4. die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 51

Zuständigkeiten

- (1) Die Landesregierung bestimmt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zuständigen Behörden. Sie kann diese Befugnis durch Verordnung auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen.
- (2) Die unteren Naturschutzbehörden können mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch Verordnung Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches nach diesem Gesetz auf die in ihrem Bezirk liegenden Ämter oder amtsfreien Gemeinden übertragen, wenn
1. ein Amt oder eine amtsfreie Gemeinde dies beantragt hat,
 2. geeignetes Fachpersonal vorhanden ist,
 3. dies für die Erledigung der Aufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist und
 4. die übrigen Ämter oder Gemeinden im Bezirk dieser unteren Naturschutzbehörde sich bereit erklärt haben, die zu übertragende Aufgabe für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls zu übernehmen.

§ 52

Gefahrenabwehr

- (1) Die unteren Naturschutzbehörden überwachen die Erfüllung der nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft.

- (2) Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 12 und § 14 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger verbindlich.
- (3) Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entscheidung von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt im Verhältnis der unteren Naturschutzbehörden zueinander entsprechend.

§ 53

Landesbeauftragte für Naturschutz

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde beruft eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Naturschutz
- (2) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz unterstützt und berät die oberste und obere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern. Auf Verlangen sind die Vorhaben und Maßnahmen mit der oder dem Landesbeauftragten für Naturschutz zu erörtern.
- (3) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz wird durch einen Beirat unterstützt und kann sich bei einzelnen Aufgaben von einem Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll zwölf nicht überschreiten. Der Beirat setzt sich aus Kreisbeauftragten gemäß § 54 und ökologischen Sachverständigen zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden von der obersten Naturschutzbehörde berufen; die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 58 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine, der Landesnaturschutzverband, die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz und die Hochschulen können Vorschläge unterbreiten.

- (4) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz ist ehrenamtlich für das Land tätig und an Weisungen nicht gebunden. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Beirates sowie die Stellung und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Naturschutz regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung.

§ 54

Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

- (1) Bei den unteren Naturschutzbehörden werden eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz gebildet. Die Kreisbeauftragten und die Beiräte haben die unteren Naturschutzbehörden in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten. Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören; sie sind in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereine beteiligt werden. Die oder der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern.
- (2) Die Kreisbeauftragten für Naturschutz und die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung, die Amtsdauer, den Vorsitz, die Vertretung und die Entschädigung der Beiräte sowie über die Berufung, die Amtsdauer, die Vertretung und die Entschädigung der Kreisbeauftragten regelt die untere Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und die oder den Kreisbeauftragten bestellt, durch Satzung. Darin regelt sie ferner die Beteiligung der Beiräte und der Kreisbeauftragten an ihren Entscheidungen.

§ 55

Naturschutzdienst

- (1) Die Naturschutzbehörden können für ein bestimmtes Gebiet sachkundige Personen mit der Aufgabe bestellen, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Natur dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen und abzuweh-

ren. Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamtinnen und Beamten der Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind für ihren Dienstbezirk Mitglieder des Naturschutzdienstes.

(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Mitglieder des Naturschutzdienstes berechtigt, in ihrem Dienstbezirk

1. Grundstücke zu betreten,
2. die Identität einer Person festzustellen; § 181 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend,
3. eine Person vorübergehend vom Ort zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes zu verbieten und
4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen; die §§ 210 bis 213 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes haben die untere Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in der Natur zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von der Natur abgewendet werden.

(4) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sind während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst; sie müssen bei dieser Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(5) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sind ehrenamtlich tätig. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Voraussetzungen für die Eignung, die Begründung, die Abberufung, die

rechtliche Stellung, die Aus- und Fortbildung, Maßstäbe für eine Entschädigung sowie Vorschriften über den Dienstausweis und Dienstabzeichen regeln.

§ 56

Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

- (1) Die Akademie für Natur und Umwelt fördert zum Wohle der Allgemeinheit im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel solche Formen der Wissensvermittlung, der Bewusstseinsentwicklung sowie Handlungsperspektiven, die zum Schutz, Erhalt und zur ökologischen Gestaltung von Natur und Umwelt beitragen.
- (2) Die Akademie für Natur und Umwelt untersteht als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde.

§ 57

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

- (1) Unter dem Namen „Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts fort. Der Bezirk der Stiftung erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein. Die Stiftung führt das Landessiegel. Aufsichtsbehörde ist die oberste Naturschutzbehörde.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, nach näherer Regelung in der Satzung
 1. den Erwerb, die langfristige Anpachtung und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken in Schleswig-Holstein, die für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushalts von besonderer Bedeutung sind, durch geeignete Träger zu fördern,
 2. die Maßnahmen nach Nummer 1 selbst zu betreiben,
 3. für den Naturschutz geeignete Grundstücke von anderen Verwaltungsträgern für Zwecke des Naturschutzes zu übernehmen,

4. die Grundstücke nach Nummer 2 und 3 zu verwalten und sie den Naturschutzziele entsprechend zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls zu entwickeln.

Die Stiftung kann sich durch die Satzung auch andere Aufgaben stellen, die dem Naturschutz förderlich sind. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bleiben unberührt.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Die Stiftung kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich der Zustiftungen zu erhalten. Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen. Näheres über die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Verwendung
 1. der Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. der Zuwendungen Dritter.
- (6) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (7) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden. Nach näherer Regelung in der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister berufen. Nach Maßgabe der Sat-

zung nimmt der Stiftungsrat alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Vorstand übertragen worden sind. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung, wählt den Vorstand und beschließt den Haushalt; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (9) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt fünf Jahre; der Vorstand bleibt bis zum Zusammentritt eines neu berufenen Vorstands im Amt. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (10) Die Satzung regelt auch Ausnahmen von den Haushaltsbestimmungen nach § 105 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung und lässt zu, dass Grundstücke von anderen geeigneten Trägern verwaltet werden.
- (11) Im Falle des Erlöschens der Stiftung hat das Land Schleswig-Holstein das ihm zufallende Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

Unterabschnitt 2 Vereinsbeteiligung

§ 58

Anerkennung von Vereinen

(zu § 60 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Die Anerkennung eines Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
 2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,

3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt; bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

- (2) Die Anerkennung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung werden durch die oberste Naturschutzbehörde ausgesprochen. Sie macht die anerkannten Vereine im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

§ 59

Mitwirkung von Vereinen

(zu § 60 Bundesnaturschutzgesetz)

Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 8 und 9,
3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 28 Abs. 1 und des § 29,
6. vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 30 Abs. 4 und 5, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes führen,
7. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

§ 60

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein

(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von

1. nach § 58 anerkannten Vereinen sowie

2. Vereinen, die nach ihrer Satzung und bisherigen Tätigkeit hauptsächlich und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern,

kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein anerkannt werden.

(2) Voraussetzung ist, dass der Zusammenschluss

1. sich nach seiner Satzung zur Aufgabe gemacht hat, für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Lande Schleswig-Holstein einzutreten und die Arbeit von Naturschutzvereinen zu koordinieren,
2. nach seiner Satzung, dem Mitgliederkreis sowie der Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben bietet und
3. aus der weitaus größten Anzahl der überörtlich tätigen Naturschutzvereine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 besteht.

(3) Für die Dauer des Bestehens eines Landesnaturschutzverbandes kann ein weiterer Zusammenschluss von Naturschutzvereinen nicht anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Landesnaturschutzverband seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.

(4) Dem Landesnaturschutzverband sind die Mitwirkungsrechte nach § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 59 dieses Gesetzes eingeräumt. Der Landesnaturschutzverband kann nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechtsbehelfe einlegen, ohne in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Er berät die nach § 58 anerkannten Vereine bei ihren Stellungnahmen im Rahmen ihrer Mitwirkung. Er koordiniert die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in die Beiräte und für die Betreuung geschützter Gebiete. Er ist ferner anzuhören vor der Aufstellung von allgemeinen Plänen der obersten Landesbehörden, welche die Belange des Naturschutzes nicht nur unerheblich berühren.

- (5) Das Land beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an den Kosten der Geschäftsführung.

§ 61

Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

- (1) In den Fällen des § 59 Nr. 1 bis 4 und 7 hat die für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde den anerkannten Vereinen die Planauslegung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen rechtzeitig mitzuteilen. Für Planänderungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) In Verfahren, in denen anerkannte Vereine nach § 59 Nr. 1 bis 4 beteiligt worden sind, teilt die Behörde ihnen die jeweiligen Entscheidungen mit. Entscheidungen nach § 59 Nr. 7 stellt sie den beteiligten anerkannten Vereinen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.
- (3) In den Fällen des § 59 Nr. 5 und 6 hat die für die Entscheidung zuständige Behörde
1. die zur Mitwirkung berechtigten Vereine über den Eingang eines Antrags auf Befreiung oder Ausnahme zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten und zur Äußerung zu dem Antrag einzuräumen; sie stellt ihnen die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung oder Ausnahme zu, wenn die Vereine von ihrem Mitwirkungsrecht innerhalb der gesetzten Frist Gebrauch gemacht haben; dies gilt auch, wenn der Verein Beteiligter im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes ist,
 2. die Beteiligten unverzüglich über die Zustellung nach Nummer 1 zu unterrichten und sie auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den sich daraus ergebenden Folgen für die Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Befreiung oder Ausnahme hinzuweisen.

Abschnitt IX

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 62

Duldungspflicht

(zu § 9 Bundesnaturschutzgesetz)

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken müssen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Vorschriften sowie das Betreten von Grundstücken im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung dulden. Das Gleiche gilt für Maßnahmen des Naturschutzes aufgrund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes aufgrund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften kann die zuständige Naturschutzbehörde auch anordnen, wenn die zu duldende Maßnahme zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führt und eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes nicht zustande kommt. Diese Anordnung berechtigt die Naturschutzbehörde, die Fläche gegen angemessene Entschädigung für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Sie ist gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger wirksam. Auch Wirtschafterschwernisse sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten angemessen in Geld zu entschädigen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann die Übernahme des Grundstücks nach Maßgabe des § 48 Abs. 3 verlangen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde soll den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen. Machen die Dul-

dungspflichtigen hiervon keinen Gebrauch, soll die Behörde ihnen bekannt geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 63

Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen
 1. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben und ähnliche Arbeiten vornehmen und
 2. in den Fällen des § 38 an Ort und Stelle daraufhin überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere eingehalten und die in der Verordnung nach § 38 Abs. 3 genannten Anforderungen erfüllt werden.
- (2) Die Ankündigung nach Absatz 1 Nr. 1 kann in geeigneten Fällen durch örtliche Bekanntmachung erfolgen; die Kosten trägt diejenige Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung die Bekanntmachung erfolgt. Eine Ankündigung kann unterbleiben, wenn sie mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden oder Gefahr im Verzuge ist.
- (3) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, haben Untersuchungen und Kontrollen im Einvernehmen mit der Bergbehörde zu erfolgen.

§ 64

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Soweit in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentliche Belange entgegenstehen.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Auf die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen findet § 12 Anwendung.

(4) Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen und Gemeindeverordnungen erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 65

Maßnahmen des Naturschutzes

Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich für Maßnahmen des Naturschutzes, soweit sie nach den Vorschriften des Abschnitts IV festgelegt oder vorgesehen sind.

§ 66**Einschränkung von Grundrechten**

Für Maßnahmen, die nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Abschnitt X**Ordnungswidrigkeiten****§ 67****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. Auflagen, die mit einer auf diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder in dem Bundesnaturschutzgesetz beruhenden Zulassung, Genehmigung oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf diese Bußgeldvorschrift verweisen,
 3. entgegen § 11 Abs. 1 Eingriffe ohne Genehmigung vornimmt,

4. nach Maßgabe einer Verordnung nach § 16 Abs.1 entgegen § 16 Abs. 2 Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes führen können, vornimmt,
5. nach Maßgabe einer Verordnung nach § 18 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die entgegen § 18 Abs. 2 den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
6. entgegen § 20 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können,
7. entgegen § 21 Abs. 2 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können,
8. entgegen § 25 Abs. 1 oder 3 Maßnahmen vornimmt, durch die ein gesetzlich geschütztes Biotop zerstört oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann,
9. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert, oder entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2 an den Küsten bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m landeinwärts von der Küstenlinie errichtet oder wesentlich erweitert,
10. in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bis zur Schutzerklärung entgegen § 28 Abs. 4 oder 5 unbefugt Handlungen vornimmt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können,
11. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 1 wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet,

12. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 2 ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen entnimmt oder schädigt,
13. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 3 ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- oder Pflanzenarten beeinträchtigt oder zerstört,
14. entgegen § 34 Abs. 2 Nr. 4 Bodenvegetation abbrennt oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen so behandelt, dass die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig beeinträchtigt wird,
15. entgegen § 34 Abs. 3 Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten ohne die erforderliche Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,
16. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 1 in der Zeit vom 15. März bis 30. September unbefugt Bäume, Knicks, Hecken und Gebüsch sowie Röhrichtbestände fällt, rodet, zurück schneidet oder auf sonstige Weise beseitigt,
17. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 2 Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen besteigt oder beseitigt,
18. entgegen § 34 Abs. 6 Satz 2 ohne Genehmigung wild lebende Tiere und Pflanzen gewerbsmäßig sammelt,
19. entgegen § 37 Abs. 1 wild lebende Tiere ohne die erforderliche Genehmigung kennzeichnet,
20. entgegen § 38 Abs. 2 ohne Genehmigung Tiergehege einrichtet, ändert, betreibt oder die Betreiberin oder den Betreiber wechselt,
21. entgegen § 38 Abs. 5 unbefugt Tiere wild lebender Arten hält, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere alle großen Katzen- und Bärenarten, Wölfe, Krokodile und Giftschlangen,

22. in der freien Landschaft andere als die in § 39 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege und Flächen und die in § 39 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege und Flächen anders als in der dort bezeichneten Art benutzt,
23. entgegen § 40 Abs. 1 Wege oder Flächen in der freien Landschaft, die nach § 39 betreten oder benutzt werden dürfen, sperrt,
24. entgegen § 41 Abs. 1 den Badebetrieb beeinträchtigt,
25. entgegen § 41 Abs. 2 an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet oder Hunde mitführt, ohne das dies die Gemeinde im Rahmen einer Sondernutzung zugelassen hat,
26. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen fährt oder solche aufstellt,
27. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Meeresstrand unbefugt zeltet oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufstellt,
28. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 3 in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege fährt, zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufstellt,
29. entgegen § 44 Abs. 1 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufstellt oder benutzt,
30. als Wanderer entgegen § 44 Abs. 2 unbefugt länger als eine Nacht abseits von Zelt- und Campingplätzen zeltet,
31. entgegen § 45 Abs. 1 ohne Genehmigung eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens nutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. im Feld ausgediente Fahrzeuge abstellt oder,
2. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Flächen oder Gegenständen dienen, entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66),
2. einer Verordnung über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes, oder
3. einer Verordnung über geschützte Landschaftsteile oder Landschaftsschutzgebiete nach §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt.

Soweit in Strafvorschriften der in Absatz 1 genannten Verordnungen Verweisungen auf die §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes allein oder in Verbindung mit Verweisungen auf die §§ 15 oder 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), geändert durch Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf § 68 Abs. 1 Nr. 1.

§ 68

Höhe der Geldbuße

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 67 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 16 und 20 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 69**Einziehung**

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Abschnitt XI**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 70****Weitergeltende Verordnungen**

- (1) Verordnungen, die aufgrund des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926, des Reichsnaturschutzgesetzes, des Landschaftspflegegesetzes in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung sowie aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zum Schutz und zur Sicherstellung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen erlassen wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter, soweit sie diesem nicht widersprechen. Die Geltungsdauer der Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten, richtet sich nach § 22 Abs. 2.

- (2) Verordnungen, die aufgrund der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetze erlassen worden sind, können aufgrund der Ermächtigungen dieses Gesetzes in Verbindung mit § 23 durch Verordnung aufgehoben und geändert werden.
- (3) Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.
- (4) Für Verordnungen nach Absatz 1 gilt § 67 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

§ 71

Bestehende Naturschutzverordnungen

In einem Naturschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 10 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten nicht errichtet werden.

5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.
6. Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.

§ 72

Bestehende Landschaftsschutzverordnungen

(1) In einem Landschaftsschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten im Außenbereich, unbeschadet der Landschaftsschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung aufgrund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen und Hochspannungsleitungen zu errichten,
2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen.

Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art sind zulässig.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für

1. wesentliche Änderungen der in Absatz 1 genannten Anlagen sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs,

2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung anderer als nach Absatz 1 zulässiger Einfriedigungen aller Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören,
5. die Aufstellung von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze.

§ 73

Übergangsvorschrift für Sondernutzungen

Sondernutzungen am Meeresstrand im Sinne des § 43, die unwiderruflich oder unbefristet erteilt wurden, können aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 74

Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur

Eingriffe in die Natur, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246) oder anderen Rechtsvorschriften genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden; die Naturschutzbehörde ist jedoch befugt, nach diesem Gesetz zulässige Nebenbestimmungen nachträglich anzuordnen.

§ 75

Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen von Vereinen nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), gelten als Anerkennungen gemäß § 58.

§ 76

Bestehende Landschaftsplanungen

Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms. Grünordnungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplanes.

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 9 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt,

bb) in Nummer 10 wird der Punkt gestrichen und durch ein Komma ersetzt,

cc) folgende Nummer 11 wird angefügt:

„ 11. Golfplätze.“

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Zelt- und Campingplätze sind Grundstücke, auf denen mehr als fünf Zelte oder Wohnwagen zum Zwecke der Benutzung aufgestellt sind oder aufgestellt werden sollen.“

2. Folgender § 58 a wird eingefügt:

**„§ 58 a
Zelt- und Campingplätze“**

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Ausstattung sowie den Betrieb von Zelt- und Campingplätzen durch Verordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Größe der Belegungsflächen und der Zelte und anderen beweglichen Unterkünfte sowie die Dauer der Aufstellung,
2. Art und Umfang der Ausstattung, die erforderlich ist, um die Anforderungen der Hygiene, die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung, die Erste Hilfe und den Brandschutz sicherzustellen,
3. die Anlage von Grünflächen und Stellflächen für Fahrzeuge und
4. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Zelt- und Campingplatzes.

In der Verordnung können das Genehmigungsverfahren und die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden.“

3. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis nach den aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) erlassenen Vorschriften, die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes sowie die Genehmigungen nach § 13 Abs. 3 und § 38 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 83 ein.“

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Für Zelt- und Campingplätze ersetzt die Genehmigung nach Absatz 1 die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz.“

Artikel 3

Änderung des Landesseilbahngesetzes

Das Landesseilbahngesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 27. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 144) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz für das Land Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 140 a eingefügt:

**„§ 140 a
Sportboothäfen“**

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, durch Verordnung Mindestanforderungen an die Ausstattung und den Betrieb von Sportboothäfen zu bestimmen sowie die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Sportboothäfen zu regeln. Insbesondere können Vorschriften über

1. Art und Umfang der Anlagen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der Hygiene, die ordnungsgemäße Abwasser-, Altöl- und Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung, die Erste Hilfe und den Brandschutz sicherzustellen,
2. die Errichtung von Stellplätzen für Fahrzeuge,
3. die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und der Benutzerinnen und Benutzer des Sportboothafens und
4. die Erhebung und den Rahmen von Abgaben und Nutzungsentgelten

erlassen werden. In der Verordnung können die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmt werden. Für die Festsetzung von Hafengebühren für kommunale Häfen gilt das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27).

(2) Sportboothäfen sind Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammenhängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder benutzt werden.“

2. § 150 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „für anhängige Verfahren“ gestrichen.
2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Sportboothafen, der vor dem (*Redaktion GVOBl.: Bitte Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einsetzen*) nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt und abgenommen worden ist, gilt nach § 139 als genehmigt. Soweit ein solcher Hafen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, kann die Verkehrsbehörde die Anpassung an das geltende Recht verlangen.“

Artikel 5

Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachbeiträge“ durch das Wort „Fachbeitrag“ ersetzt.
2. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu diesem Zweck erstellt die obere Bodenschutzbehörde einen Fachbeitrag des Bodenschutzes für das Landschaftsprogramm nach § 8 Landesnaturschutzgesetz.“

Artikel 6

Inkrafttreten , Außerkräfttreten

(1) Artikel 1 § 51 dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ausnahme von Artikel 1 § 38 einen Monat nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Landesnaturschutzgesetz vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), mit Ausnahme des § 27,

2. die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz (NZustÜVO) vom 5. August 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 355),
3. die Landesverordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Naturschutz (Datenschutzverordnung Naturschutz, DSNVO) vom 30. Juni 1995 (GVOBL. Schl.-H. S. 271),
4. die Landesverordnung zum Schutz seltener, im Bestand bedrohter Tierarten in der Gemeinde Altenhof vom 7. Juli 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 244),
5. die Landesverordnung zum Schutz seltener, im Bestand bedrohter Tierarten in der Gemeinde Lammershagen vom 22. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 250),
6. die Landesverordnung zum Schutz gefährdeter Tierarten am westlichen Wittensee vom 27. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
7. die Landesverordnung zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Feuchtgebieten am Projensdorfer Gehölz vom 18. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
8. die Landesverordnung zum Schutz einer Graureiher-Kolonie in Haseldorf vom 9. November 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), und
9. die Landesverordnung zum Schutz des Großen Brachvogels in der Rothenmühlenau-Niederung vom 18. Februar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

(2) Artikel 1 § 38 tritt ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Gleichzeitig tritt § 27 des Landesnaturschutzgesetzes vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –) und zur Änderung anderer Vorschriften

Stand: 27.09.2006

Begründung

A Allgemeiner Teil

Seitdem Schleswig-Holstein mit dem Landschaftspflegegesetz vom 16. April 1973 als erstes Bundesland eine umfassende Regelung zum Schutze von Natur und Landschaft vorgelegt hatte, wurde das Gesetz, das seit dem 01.07.1993 „Landesnaturenschutzgesetz“ heißt, mehrmals geändert, zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. S. 57). Im Zuge dieser Änderungen wurden umfangreiche Detailregelungen in das Gesetz aufgenommen, mit denen zwar eine Stärkung der Naturschutzbelange beabsichtigt war, die aber andererseits der Verwaltung sachgerechte Spielräume für die Behandlung des konkreten Einzelfalles nahmen, die Handhabung dieses Gesetzes erschweren und der Kernkompetenz des Gesetzgebers für Grundsatzfragen nicht gerecht werden. Weiter hat die Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, deutlich gemacht, dass das bestehende Landesnaturenschutzgesetz nicht mehr ausreicht, um die Anforderungen insbesondere der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) fristgerecht erfüllen zu können.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es also zum einen, sachgerechte und sinnvolle Handlungsspielräume für alle Ebenen der Naturschutzverwaltung wieder herzustellen. Dies geschieht vor allem durch das Zusammenfassen und Abstrahieren materieller Anforderungen, durch Verweisungen auf Bundesrecht sowie durch die Aufnahme von Verordnungsermächtigungen, die es der Exekutive ermöglichen, Detailfragen

innerhalb eines vom Parlament gesetzten Rahmens zu regeln. So wird insbesondere auch die Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung des Gesetzes bis auf Ausnahmen einer Regelung durch Verordnung überlassen.

Als Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein wird die Durchführung der Kompensation bei Eingriffen in die Natur erleichtert, soweit die Belange des Naturschutzes dies zulassen. So wird durch Stärkung des Öko-Kontos Trägerinnen und Trägern von Vorhaben ein Rechtsanspruch auf Anerkennung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der Kompensation von Eingriffen, der zudem handelbar ist, eingeräumt. Um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, werden die Vollständigkeit des Antrags und die Erteilung der Genehmigung nach Ablauf bestimmter Fristen grundsätzlich fingiert. Weiter wird nun auch im Naturschutzrecht das Instrument des Vorbescheids eingeführt, um für Antragstellende die zeitliche Planungssicherheit zu erhöhen.

Auf Planungsgebote, die fachlich nicht mehr erforderlich erscheinen, wird gänzlich verzichtet. So entfällt in der Landschaftsplanung die Verpflichtung zum Aufstellen von Landschaftsrahmenplänen und Grünordnungsplänen.

Landesspezifische Regelungen und Institutionen hingegen, die sich in der Praxis zum Schutz von Natur und Landschaft bewährt haben, bleiben im Wesentlichen unverändert. So sind etwa die Knicks als bedeutsame Landschaftselemente Schleswig-Holsteins weiterhin gesetzlich geschützte Biotope. Als wichtige Institutionen des Naturschutzes bleiben die Stiftung Naturschutz und der Landesnaturschutzverband in Struktur und Aufgaben im Kern unverändert.

Ein grundsätzlicher Beitrag zur Flexibilisierung und auch Akzeptanzsteigerung ist schließlich die Stärkung des vertraglichen Naturschutzes an Stelle ordnungsbehördlicher Maßnahmen aller Art. Hier sollen die Behörden künftig verpflichtet sein, stets zu prüfen, ob eine vertragliche Regelung mit den Betroffenen zweckmäßiger ist.

Zweites Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die zügige Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts zu gewährleisten. Dies ist insbesondere wegen der ansonsten dro-

henden europarechtlichen Vertragsverletzungsverfahren und der daraus u. U. erwachsenden Zwangs- und Bußgelder von besonderer Dringlichkeit. Schleswig-Holstein ist – wie alle Bundesländer – verpflichtet, bestimmte nach fachlichen Aspekten ausgewählte Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu erklären und diese rechtswirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bis zur Umsetzung dieser Verpflichtung unterliegen diese Gebiete einem gemeinschaftsrechtlichen Beeinträchtigungs- und Störungsverbot, das selbst im öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturmaßnahmen nahezu unmöglich macht. Um diese Situation zügig zu beenden und die Gebiete einerseits mit dem erforderlichen, aber auch ausreichenden Schutzregime zu versehen, andererseits die Gefahr von Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH abzuwenden, folgt Schleswig-Holstein dem Beispiel anderer Bundesländer und trifft die notwendigen Regelungen unmittelbar im Gesetz (§ 29).

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz -

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 1 Absatz 1 übernimmt wortgleich die Zielsetzungen des § 1 BNatSchG und entspricht damit § 1 Abs. 1 (alt).

Absatz 2 betont das private Eigentum sowie die sich daraus ergebende Verantwortung als besonders wichtige Voraussetzung für die Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Vorschrift stellt einen Ermessens Gesichtspunkt dar. Sie will zum Ausdruck bringen, dass der aus dem Privateigentum erwachsenden Handlungsfreiheit mit der daraus erwachsenden Verantwortung für das Allgemeinwohl grundsätzlich eine positive Auswirkung auch auf die Erreichung der Ziele des Gesetzes beigemessen wird. Wo immer möglich, sollen naturschutzrechtliche Maßnahmen kooperativ getroffen werden (vgl. auch § 3 Abs. 3), um die Verfügungsbefugnis der Eigentümerinnen und Eigentümer weitgehend zu erhalten und so auch

die Motivation Privater, ihr Eigentum auch im Sinne des Naturschutzes zu nutzen, zu stärken. Diese gesetzgeberische Vermutung der Vorschrift ist in Ermessensentscheidungen einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

Absatz 3 übernimmt wortgleich die in § 2 Abs. 1 BNatSchG genannten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die in der Vorschrift enthaltene Abwägungsregel. Da diese Grundsätze alle wesentlichen Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Landschaftspflege abdecken, wurde, anders als in § 1 Abs. 2 (alt), darauf verzichtet, die Grundsätze zu ergänzen und weitere Grundsätze aufzustellen.

Absatz 4 stellt klar, dass die im Landschaftsprogramm dargestellten Erfordernisse des Biotopverbundes (vgl. § 8 Absatz 1) bei allen naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift macht ebenso wie § 8 Abs. 1 deutlich, dass lediglich auf eine landesrechtliche Regelung, nicht aber auf die Erfüllung der zwingenden Verpflichtungen aus § 3 BNatSchG, einen Biotopverbund zu schaffen, verzichtet wird.

Zu § 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

Abs. 1 übernimmt die rahmenrechtliche Regelung in § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Landesrecht. Er entspricht im Wesentlichen § 2 ~~des Besatz~~ des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Vorschrift fordert jedermann auf, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Es handelt sich hierbei nicht um konkrete Handlungspflichten, die für sich allein durch Verwaltungsanordnung erzwingbar oder ordnungsrechtlich sanktionierbar wären. Der Vorschrift kommt jedoch als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften und im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums Bedeutung zu.

Abs. 2 dient der Umsetzung des Regelungsauftrags in § 6 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Inhaltlich entspricht er im Wesentlichen § 3 Satz 3 und 4 (alt).

Zu § 3 Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen, Vertragsnaturschutz

Die Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung des Regelungsauftrags in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Abs. 1 stellt klar, dass die Verpflichtung zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Unterrichtung und Anhörung für alle Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung im Sinne des § 2 LVwG gilt. Er ergänzt damit § 6 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, der eine entsprechende Verpflichtung für die Behörden des Bundes aufstellt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in § 3 Satz 1 (alt) sowie § 46 Abs. 1 i. V. m Abs. 3 (alt).

Abs. 2 erlegt den Naturschutzbehörden und den Trägern der Landschaftsplanung eine Absatz 1 Satz 2 entsprechende Beteiligungspflicht auf. Er entspricht im Wesentlichen § 46 Abs. 2 i. V. m Abs. 3 (alt).

Abs. 3 dient der Umsetzung des Regelungsauftrags in § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes. Er hebt die Bedeutung von vertraglichen Vereinbarungen als Instrument des kooperativen Umweltschutzes hervor.

Gegenüber § 2 Abs. 2 (alt) wurde die Regelung gestrafft und die Sollvorschrift hinsichtlich der Prüfung, ob der Zweck der Maßnahme auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, durch eine Prüfpflicht ersetzt. Die Naturschutzbehörden haben nunmehr in jedem Einzelfall vor Erlass eines Verwaltungsakts oder einer Rechtsverordnung zu prüfen, ob der Zweck auch durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 121 ff. LVwG erreicht werden kann. Die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden nach diesem Gesetz bleiben hiervon unberührt.

Zu § 4 Grundflächen der öffentlichen Hand

§ 4 hebt in Umsetzung der rahmenrechtlichen Regelung in § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes die besondere Verpflichtung der öffentlichen Hand für den Naturschutz und die Landschaftspflege hervor. Die Norm beschränkt sich, anders als § 3 a (alt), auf eine dynamische Verweisung auf die in § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Pflichten. Danach soll die öffentliche Hand bei der Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen und besonders wertvolle Grundflächen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändern. Diese Verpflichtungen stehen unter dem Funktionsvorbehalt der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen. Die in der Vorschrift enthaltene dynamische Verweisung ist rechtlich zulässig. Das BVerfG hat in mehreren Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit dynamischer Verweisungen nicht schlechthin ausgeschlossen, und zwar selbst dann nicht, wenn keine Identität des Gesetzgebers besteht (BverfGE 47, 285, 311 f.; 60, 135, 161; 78, 32 ff.; BVerfG, NV wZ 2005, 699 f.). Die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen, denen Verweisungsnormen wie alle anderen Rechtsvorschriften unterliegen, namentlich die Publikationsanforderungen an die in Bezug genommene Norm, das Gewaltenteilungsprinzip, das Demokratieprinzip, das Bestimmtheitsgebot und der Gesichtspunkt der Regelungszuständigkeit sind gewahrt.

Zu § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

§ 5 dient der Umsetzung von § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Abs. 1 verdeutlicht die Sonderstellung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Rahmen dieses Gesetzes und würdigt den Beitrag der natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zur Erfüllung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne einer Gewichtungsregel für die Abwägung. Aus der Allgemeinheit des Berücksichtigungsgebots folgt zudem, dass es nicht nur in Fällen der klassischen Abwägung (vgl. § 1), sondern auch im Rahmen aller anderen

Entscheidungstypen gilt, die für diesen Gesichtspunkt offen sind, z. B. die Ausübung des Ermessens in bestimmten Einzelfällen oder die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie etwa des Allgemeinwohls. Damit reicht die Bedeutung des Berücksichtigungsgebots in Absatz 1 weiter als die der Grundsätze in § 1.

Mit Abs. 2 wird § 5 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Er entspricht, mit Ausnahme der beispielhaften Aufzählung der linearen und punktförmigen Lebensraumtypen und Landschaftselemente in § 3 b Abs. 3 Satz 2 (alt), im Wesentlichen der Regelung in § 3 b Abs. 3 (alt).

§ 3 b Abs. 2 (alt) wird nicht übernommen. Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen bestimmt sich nach den §§ 48 und 49 dieses Gesetzes. Eines ausdrücklichen Hinweises an dieser Stelle bedarf es nicht.

Die Absätze 3 und 4 dienen der Umsetzung des § 5 Abs. 4 BNatSchG und entsprechen § 3 b Abs. 4 und 5 (alt). § 5 Abs. 4 BNatSchG gilt nicht unmittelbar (vgl. § 11 BNatSchG) und muss deshalb vom Land gemäß § 71 BNatSchG umgesetzt werden. Die Wiedergabe der im Bundesrecht genannten Grundsätze der fachlichen Praxis, verbunden mit einer Verordnungsermächtigung, die Konkretisierungen dieser Grundsätze zulässt, hat sich bewährt.

Zu § 6 Begriffsbestimmungen

§ 6 enthält eine dynamische Verweisung auf die Begriffsbestimmungen in § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. Er entspricht § 3 c (alt). Zur Zulässigkeit der dynamischen Verweisung siehe die Begründung zu § 4.

Abschnitt II Landschaftsplanung

Allgemein:

Der Abschnitt über die Landschaftsplanung wurde erheblich gestrafft und vereinfacht (Verzicht auf die Ebenen Landschaftsrahmenplan und Grünordnungsplan; Verfahrenserleichterungen). Nach wie vor ist bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms und der Landschaftspläne darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden. Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze des Landes überschreitende Planung erforderlich, sind mit den benachbarten Ländern bei der Erstellung des Landschaftsprogramms und der Landschaftspläne die Erfordernisse und Maßnahmen der betreffenden Gebiete zu vereinbaren. Gleiches gilt für die Planung benachbarter Gemeinden oder benachbarter Räume. Die ausdrückliche Übernahme des Rahmenrechtes des § 17 BNatSchG in das LNatSchG ist jedoch nicht erforderlich, zur Straffung des Gesetzes werden die entsprechenden bisherigen Vorschriften nicht weiter aufgeführt.

Zu § 7 Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung

Abs. 1 entspricht § 13 Abs. 1 S. 1 BNatSchG.

Mit Abs. 2 wird dem Berücksichtigungsgebot des § 14 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen. Im Verhältnis der Landschaftsplanung zur kommunalen Bauleitplanung wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Inhalten der Landschaftsplanung im Unterschied zur Ausweisung von konkreten Bodennutzungen nach § 5 Abs. 2 BauGB um naturschutzfachliche Aussagen handelt. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auch auf die Landschaftsplan-VO von 1998 hingewiesen. Das BNatSchG geht in § 2 Abs. 1 von einer Gleichrangigkeit aller Anforderungen an Natur und Landschaft

aus. Diesem wird analog zu den §§ 13-16 BNatSchG mit der Neufassung der Bestimmungen zur Landschaftsplanung Rechnung getragen. Die Zulässigkeit von Vorhaben wird insofern gemäß BNatSchG auf die Vorschriften der Eingriffsregelung fokussiert.

Abs. 3 regelt wie bisher (§ 6 a Abs. 2 –alt-) die Möglichkeit, im Rahmen einer Verordnung (Fortschreibung der bestehenden Landschaftsplan-VO vom 29. Juni 1998, GVOBl. Schl.-H. S. 214) weitere Einzelheiten zu regeln.

Zu § 8 Landschaftsprogramm

Allgemein:

§ 15 BNatSchG schreibt nicht zwingend Landschaftsrahmenpläne vor, der Entwurf beschränkt sich daher wegen der geringen Größe Schleswig-Holsteins im Vergleich zu anderen Flächenländern auf das Landschaftsprogramm. Die Streichung der erst in den letzten 5 Jahren veröffentlichten und damit noch sehr aktuellen Landschaftsrahmenpläne (§§ 5 und 5 a -alt-) wird allerdings erst zu Aufwandseinsparungen führen, wenn eine Neufassung dieser Pläne ansteht (in ca. 10 Jahren). Es ist deshalb eine Übergangsregelung (siehe § 76) erforderlich, da ansonsten ein unmittelbarer Fortschreibungsbedarf für das Landschaftsprogramm von 1999, das bisher keinen Bezug zur Regionalplanung enthält, entstehen würde. Durch den Wegfall der Landschaftsrahmenpläne als Zwischenstufe zwischen Landschaftsprogramm und Landschaftsplänen würde durch die fehlenden Detailinformationen zusätzlicher Aufwand bei Planern und Gutachtern sowie Planungsunsicherheit entstehen. Das neue Landschaftsprogramm wird deshalb in Text und Karte so abgefasst, dass es sowohl den Anforderungen des Landesraumordnungsplanes als auch der Regionalpläne gerecht wird. Näheres wird in der VO nach § 7 Abs. 3 geregelt.

Darüber hinaus besteht seit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 73 S. 5) in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht, Raumordnungsplanungen, also auch die hiesigen Regionalpläne, vor Inkrafttreten einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Mit der SUP werden nach einheitlichen Grundsätzen die

Auswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der SUP werden bei der Aufstellung und Änderung von Plänen berücksichtigt. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist breit angelegt und umfasst die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Mit diesem neuen Instrument der SUP ist gewährleistet, dass Umweltbelange in der Regionalplanung auch zukünftig berücksichtigt werden. Der bisher in der Landschaftsrahmenplanung enthaltene programmatische und entwicklungsbezogene Teil des Naturschutzes wird zukünftig durch das um regionalbezogene Aussagen erweiterte Landschaftsprogramm abgedeckt.

Abs.1 beschreibt den Inhalt des Landschaftsprogramms. Mit ihm wird § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Diese landesweite Fachplanung erhält durch § 7 Abs. 2 wie bisher eine Verbindlichkeit in Bezug auf Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, jedoch keine eigene Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Ferner erhalten die Bestandteile des Landschaftsprogramms, die nach einem Abwägungsprozess unter Berücksichtigung aller, nicht nur der naturschutzfachlichen Interessen in die Raumordnungspläne übernommen werden (Abs. 3), die entsprechenden Bindungswirkungen des Landesraumordnungsplanes bzw. der Regionalpläne. Die im Amtsblatt bekannt zu machenden zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Mindestdichten von linearen und punktförmigen Elementen (§ 5 Abs. 2) werden nachrichtlich in das Landschaftsprogramm übernommen, gegebenenfalls werden ergänzende Planungsaussagen getroffen. Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass der Detaillierungsgrad (Maßstab der Karte und Sachinhalte) auch den Regionalplänen entspricht.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für das Landschaftsprogramm, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Fortschreibungspflicht und die Veröffentlichung. Die

Veröffentlichung des Landschaftsprogramms erfolgt durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt. Das Programm selber wird wie auch schon in der Vergangenheit in gesonderten Broschüren sowie im Internet (Umweltbericht) abgebildet.

Abs. 3 Satz 1 entspricht der Regelung in § 4 a Abs. 3 (alt). Es wird § 15 Abs. 2 BNatSchG umgesetzt. Nach Satz 2 sind Abweichungen zu begründen, bisher § 4 Abs. 3 (alt).

Zu § 9 Landschaftspläne

Allgemein:

Die Vorschriften der §§ 6, 6 a (alt) wurden gestrafft und ihr Inhalt auf das Notwendige beschränkt, die bewährte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Vereine sowie der Öffentlichkeit wird beibehalten.

§ 16 BNatSchG schreibt „Landschaftspläne“, nicht aber auch zusätzlich „Grünordnungspläne“ vor, wie es viele andere Bundesländer dennoch geregelt haben (z. B. Nds, BW). Die Regelung soll jedoch entfallen, da sich die Verpflichtung zur Bearbeitung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung unmittelbar aus dem BauGB ergibt. Der fachliche Nutzen wird bei einer Vielzahl von Grünordnungsplänen im Hinblick auf den finanziellen Aufwand für die Gemeinden aufgrund der veränderten Rechtslage des BauGB nur noch als gering eingestuft.

Abs. 1 beschreibt den Inhalt der Landschaftspläne, er entspricht § 16 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit und ermöglicht gemeindeübergreifende Planungen. Durch die Verweisung in Satz 1 auf das Landschaftsprogramm wird ausgesagt, dass auch hier die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind (§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Abs. 3 trifft Aussagen über den Aufbau der Landschaftspläne und regelt die Beteiligung bei der Aufstellung. Der Grundlagenteil ist nicht abwägungsfähig, dieses eröffnet der Planungsteil, um die kommunale Planungshoheit zu gewährleisten und die Eigenverantwortung der Gemeinde zu stärken, wie sie Natur und Landschaft in ihrem Gebiet entwickeln will. Die bisherige Vorlage an die untere Naturschutzbehörde (§ 6 Abs. 3 -alt-) entfällt, die untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen des Abs. 3 beteiligt. Das Abschlussverfahren wird hierdurch vereinfacht und insbesondere zeitlich verkürzt und die Verantwortung der Kommunen gestärkt. Der Landessportverband wird wie sonstige betroffene Verbände und Vereinigungen unter „Öffentlichkeit“ beteiligt, auf die bisherige gesonderte Nennung im Gesetz, § 6 Abs. 2 (alt), wurde verzichtet.

Abs. 4 regelt die Übernahme der Inhalte der Landschaftspläne.

Zu Abs. 5: Die Eigenverantwortung der Gemeinden wird gestärkt, die Zulassung von Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde (§ 6 Abs. 1 Satz 4 -alt-) entfällt.

Abs. 6 regelt die Veröffentlichung und die Fortschreibungspflicht (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Nähere wird in der Verordnung nach § 7 Abs. 3 geregelt.

Abschnitt III Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz

Allgemein:

Der Abschnitt III (bisher: Mindestschutz der Natur) wurde gestrafft, die Aufsplitterung in Unterabschnitte entfällt. § 10 (Boden) Abs. 1 (alt) kann entfallen, da dieser „Programmsatz“ durch § 1 mit erfasst ist. § 10 Abs. 2 (alt) kann entfallen, da im Rahmen anderer Vorschriften die Zulässigkeit der Bebauung im Einzelfall zu prüfen ist. Die Regelung in § 11 (alt) (Gewässer- und Erholungsschutzstreifen) wird systematisch in den Abschnitt IV überführt, wo sie sich als § 26 in gestraffter Form wieder findet. § 12 (alt) (Wege-, Straßen- und Gewässerränder) kann entfallen, da dieser „Programmsatz“ ebenfalls durch § 1 mit erfasst ist. Die Regelungen des § 13 (alt) (Besondere

Vorschriften für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen) sind zu detailliert und wurden der Praxis nicht gerecht. Im Rahmen der neuen Eingriffs – und Ausgleichsregelungen werden diese Sachverhalte künftig besser an den Gegebenheiten des Einzelfalls entsprechend mit abgehandelt werden. § 8 a (alt) (Verhältnis zum Baurecht) entfällt, da er ohnehin nur deklaratorische Bedeutung hatte, da § 21 Bundesnaturschutzgesetz unmittelbar gilt (§ 11 BNatSchG).

Zu § 10 Eingriffe in Natur und Landschaft

Zu Abs.1: Wie bisher entspricht die Definition des Eingriffes dem § 18 Abs. 1 BNatSchG.

Auf die bisherige „Positivliste“ (§ 7 Abs. 2 -alt-), mit der typisierbare Maßnahmen benannt wurden, die regelmäßig die Voraussetzungen der Eingriffsdefinition erfüllen, wurde verzichtet. Der Rahmen der bundesrechtlichen Vorgabe kann ohnehin nicht korrigiert werden, ferner stellt eine „Positivliste“ nur widerlegliche Vermutungen an und entbindet nicht von der Prüfung im jeweiligen Einzelfall. Eine „Positivliste“ ist im Übrigen nicht abschließend. Bei Bedarf können „typische“ Fälle durch Erlass, der in geeigneter Weise auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden kann, benannt werden.

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: Von den Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen sind nicht als Eingriffe anzusehen. Dieses gilt gleichermaßen für von den Naturschutzbehörden geförderte Naturschutzmaßnahmen und schließt nicht nur die Pflege und Entwicklung, sondern auch die Herstellung von Flächen und Landschaftselementen mit ein. So bedürfen im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes festgelegte Maßnahmen, wie z. B. obligatorische Biotop gestaltende Maßnahmen, keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: Die Regelung entspricht § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: Die Regelung entspricht § 18 Abs. 3 BNatSchG. Die nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG von den Ländern zu regelnde „angemessene Frist“ nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wurde auf 10 Jahre festgelegt.

Abs. 2 Satz 2 entspricht § 18 Abs. 2 BNatSchG (§ 7 Abs. 3 –alt-). Voraussetzung für die Freistellung bestimmter Maßnahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung von der Eingriffsregelung ist, dass im Einzelfall die Grenzen des abstrakt-generell Zulässigen nicht überschritten werden. Freistellungsbedürftig sind nur solche Maßnahmen, die an sich den Tatbestand des Abs. 1 erfüllen, also nicht z. B. das Ackern, das Eggen, Mähen o. ä.. Die Grenzen des Zulässigen werden u. a. in der Regel überschritten, wenn die in § 5 Abs. 4 (= § 5 Abs. 3 des Entwurfes) bis 6 BNatSchG genannten Anforderungen nicht beachtet werden. So überschreitet beispielsweise der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten (bislang ausdrücklich als Eingriff in § 7 Abs. 2 Nr. 9 –alt- genannt) die Grenzen des für eine Freistellung von der Eingriffsregelung Zulässigen, siehe § 5 Abs. 4 5. Spiegelstrich BNatSchG. Das Gleiche gilt für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung (bislang ausdrücklich als Eingriff in § 7 Abs. 2 Nr. 11 –alt- genannt). Ab einer Fläche von 1 ha ist dies zudem ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 zu § 3 Landes-UVP-Gesetz (siehe auch die Begründung zu § 5).

Zu § 11 Genehmigung von Eingriffen

Abs. 1 bestätigt die geltende Rechtslage, nach der ein Eingriff der Genehmigung bedarf. Die Zuständigkeiten für die Naturschutzbehörden ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung nach § 52. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen.

Mit Abs. 2 werden die Bagatellgrenzen des § 13 Abs. 1 (alt) sowie der Vorrang des Bergrechtes aus § 13 Abs. 4 (alt) übernommen. Durch die Anzeige nach Satz 2 wird über § 30 Abs. 2 sicher gestellt, dass eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (§ 30 Abs. 1) erfolgt.

Zu Abs. 3:

Satz 1 Nr. 1 korrespondiert mit Abs. 1 Satz 2. Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen im Sinne von § 19 Abs. 1 BNatSchG meint die Möglichkeit, einerseits Beeinträchtigungen zu unterlassen, andererseits das Projekt dennoch verwirklichen zu können (Gassner in: Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, Kommentar, 2. Aufl., § 19 Rn. 20). Es geht nicht um die Unterlassung des Vorhabens, sondern um schonendere Standorte und Trassen oder am Ort des Eingriffes um schonendere Varianten des Projekts (Gassner aaO). Bieten sich derartige Möglichkeiten an, dann sind sie anhand des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und vor allem auf ihre finanzielle Angemessenheit zu prüfen (Gassner, aaO). Nach der Je-desto-Formel dürfen die Vermeidungskosten umso höher sein, je gravierender die Eingriffsfolgen sind (Gassner aaO).

Satz 1 Nr. 2 entspricht § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Satz 1 Nr. 3 entspricht § 7a Abs. 3 S.1 Nr.3 (alt).

Satz 2 stellt klar, dass es einen Anspruch auf Genehmigung gibt, wenn keine Versagensgründe vorliegen.

Abs. 4 entspricht den Vorgaben des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG.

Zu § 12 Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen

Abs. 1 Satz 1 regelt entsprechend § 19 Abs. 2 BNatSchG den Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen. Durch die hier gewählte Formulierung soll vorrangig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, über die Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinaus den Eingriff möglichst naturverträglich zu gestalten, so dass die nachteiligen Auswirkungen unvermeidbarer Beeinträchtigungen minimiert und somit der Ausgleichsumfang sowie der Flächenbedarf reduziert werden können. Zur Redu-

zierung der Flächenwirkung ist einer solchen eingriffsimmanenten Minimierung der Vorrang einzuräumen.

Satz 2 beschreibt, wann eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist. Der Ausgleich muss aufgrund der bundesrechtlichen Begriffsauslegung in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen, er soll sich dort auswirken, wo die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auftreten (vgl. Gassner in: Gassner/Bendomin-Kahlo/Schmidt-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl., § 19 Rn. 27 m. N. aus der Rechtsprechung). Im Rahmen der Bauleitplanung ist allerdings ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich, § 200 a Baugesetzbuch.

Satz 3 beschreibt die Ersatzmaßnahmen.

Zu Satz 4: Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen werden an anderer Stelle kompensiert. Dies soll möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Ort der Beeinträchtigung erfolgen, kann aber auch an anderer Stelle zugelassen werden, insbesondere bei Anrechnung aus dem Ökokonto (Abs. 6). Die Länder sind durch § 19 Abs. 4 BNatSchG befugt, die Ausformung der Ersatzmaßnahmen auch in räumlicher Hinsicht zu regeln (vgl. Gassner, a. a. O. Rn. 33).

Durch Satz 5 wird ausdrücklich im Gesetz anerkannt, dass Ausgleich und Ersatz nicht nur durch Herausnahme bisher landwirtschaftlich oder anders genutzter Flächen aus der Nutzung zu bewirken ist, sondern dass bereits nicht mehr genutzte oder sogar naturnahe Flächen sich insoweit als Ausgleichs- oder Ersatzflächen eignen, als diese aufgewertet werden können.

Abs. 2 führt die Regelung des alten § 8 Abs. 7 Satz 1 (alt) fort, er ermöglicht insbesondere bei Eingriffen, die in zeitlich oder räumlich getrennten Abschnitten durchgeführt werden, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einzelnen Abschnitten im Vorgriff und andere, soweit nach der Art des Eingriffes möglich, nach dem Eingriff vorgenommen werden. Voraussetzung ist die „Erforderlichkeit“ der Kompensation vor der Durchführung des Eingriffes. So kann es zum Beispiel bei Zerstörung des Lebensraumes für bestimmte Tiere erforderlich sein, vor diesem Eingriff funktionsfähige Flächen, etwa Ausgleichsbiotope, zur Verfügung zu stellen.

Zu Abs. 3: Für nicht auszugleichende oder zu kompensierende Eingriffe ist entsprechend der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 BNatSchG wie bisher in § 8 Abs. 3 (alt) eine Ersatzzahlung vorgesehen. Die Vereinnahmung und Verausgabung der Ausgleichsgelder ist so geregelt worden, dass bei ausgleichszahlungspflichtigen Vorhaben auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte die unteren Naturschutzbehörden, auf Landesebene die oberste Naturschutzbehörde für die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel zuständig ist.

Sollten die Mittel bei den unteren Naturschutzbehörden nicht innerhalb von 2 Jahren zweckentsprechend für Ausgleichsmaßnahmen verausgabt worden sein, so fallen sie an die oberste Naturschutzbehörde.

Die letzte Abfrage des MLUR (Stand März 2006) hat gezeigt, dass sowohl die Mittelverwendung (Verringerung der nicht verausgabten Mittel von 5,161 Mio. € in 2004 auf 3,239 Mio. € in 2005 landesweit, davon ca. 2,8 Mio. € verplant) sowie insbesondere auch das konzeptionelle Grundgerüst für die Verwendung der Finanzmittel sich erheblich verbessert hat. So haben mittlerweile 13 von 15 Kreisen ein Konzept zur Verwendung der Ausgleichsgelder. Die zweijährige Verwendungsfrist ist gegenüber den unteren Naturschutzbehörden eine Steuerungsmöglichkeit, wonach bei Auftreten der nicht zügigen Verwendung der Mittel diese an das Land zu fließen haben. Der Mittelfluss und die Mittelverwendung sind durch eine regelmäßige Berichtspflicht der Unteren Naturschutzbehörden gegenüber der obersten Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Einzelheiten werden in der Verordnung nach Absatz 8 geregelt.

Zu Abs. 4: Die Beibehaltung der bisherigen Rechtsvorschrift aus § 8 Abs. 7 Satz 2 (alt) bezweckt, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer anzulegen und daher zu schützen sind. Daher greift die Vorschrift schon dann, wenn es um Beseitigung oder Veränderung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 10 Abs. 1 geht. Dennoch gewährleistet die Vorschrift genügend Spielräume und Flexibilität durch die Möglichkeit weiterer Eingriffsgenehmigungen. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Abs. 5 Satz 1 entspricht § 8 Abs. 5 Satz 1 (alt). Durch Satz 2 kann wie bisher nach § 9 Abs. 3 (alt) eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift ist weiterhin notwendig, um insbesondere bei Kompensationsmaßnahmen, die erhebliche Aufwendungen von der Verursacherin oder vom Verursacher des Eingriffes erfordern,

sicher zu stellen, dass die Maßnahmen vollständig umgesetzt werden und bei eventuell eintretender Zahlungsunfähigkeit nicht die (weitere) Durchführung der Maßnahme auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen muss. Eine Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes ist vom Gesetzgeber bereits für bestimmte Fälle vorgesehen (so z. B. in §§ 12 Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 4 a S. 1 BImSchG, 32 Abs. 3, 33 Abs. 2 KrW-/AbfG, 19 Abs. 1 DepV, 56 Abs. 2 BBergG, Art. 27 Abs. 1 EG-AbfVerbrVO). Satz 3 enthält nach dem Beispiel des § 12 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz die notwendige Rechtsgrundlage, eine Sicherheitsleistung für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes z. B. nach einer Betriebseinstellung verlangen zu können. Werden zum Beispiel später Offshore-Windparks stillgelegt, können die damit verbundenen Kabelanbindungen nicht unbegrenzt einfach liegen gelassen, sondern müssen ordnungsgemäß wieder entfernt werden. Damit die Verursacherin oder der Verursacher des mit der Verlegung verbundenen Eingriffes dieser erst später zu erfüllenden Verpflichtung auch nachkommt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Das Verlangen nach einer Sicherheitsleistung und deren Höhe und Ausgestaltung richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalles im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

Zu Abs. 6:

Mit dieser Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 9 Abs. 6 (alt) zum Ökokonto neu gefasst. § 19 Abs. 4 BNatSchG ermächtigt die Länder zu „weitergehenden Regelungen“. Aus der amtlichen Begründung (BT-Drs. 14/6378 S. 49) ist ersichtlich, dass u. a. der zunehmenden Bedeutung von Ökokonten Rechnung getragen werden sollte (vgl. auch Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 19 Rn. 124 ff). Beim Ökokonto werden Maßnahmen, von denen dauerhafte Wirkungen zur Aufwertung von Flächen ausgehen, auf das Konto gutgeschrieben und später als Kompensation angerechnet. Die Maßnahmen erfolgen ohne rechtliche Verpflichtung und vor und ohne Zuordnung zu einem konkreten Eingriff. Die Maßnahmen und Flächen müssen zur Kompensation künftiger Eingriffe geeignet sein und den Anforderungen der Landschaftsplanung Rechnung tragen (vgl. Schumacher/Fischer-Hüftle a. a. O., Rn. 131). D. h. insbesondere müssen durch die zur Anrechnung vorgesehenen Maßnahmen die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt oder das Landschaftsbild neu gestaltet werden. Dann gibt es nun einen Rechtsanspruch auf Anrechnung als Er-

satzmaßnahme. Der Anspruch auf Anrechnung, also die Rechte aus dem Ökokonto, ist handelbar. Das heißt, der aus dem Ökokonto Anspruchsberechtigte kann seine Ansprüche ganz oder teilweise Dritten übertragen. Durch das Ökokonto wird die gesetzliche Reihenfolge Vermeidung - Minimierung - Ausgleich - Ersatz nicht aufgehoben. Kann aber ein Eingriff nicht entsprechend Abs. 1 vorrangig ausgeglichen werden, kann die Ersatzmaßnahme auch aus dem Ökokonto erfolgen. Im Gegensatz zum Ausgleich, der im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen muss (siehe Begründung zu Abs. 1), kann die Anrechnung aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme auch außerhalb dieses engen räumlichen Zusammenhanges erfolgen.

Zu Abs. 7:

Mit dem Ausgleichsflächenkataster (§ 9 Abs. 7 -alt-) wird für alle Behörden eine Informationsgrundlage geschaffen, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren erreicht wird. Dieses betrifft insbesondere die zukünftig vermehrt auftretenden Fälle des Ersatzes über das Ökokonto. Das Ausgleichsflächenkataster wird bei den Unteren Naturschutzbehörden geführt, insofern entsteht bei den Kommunen kein Verwaltungsaufwand.

Bisher stellte nach § 9 Abs. 8 LNatSchG die zuständige Stelle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie kommunalen Gebietskörperschaften Informationen aus dem Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung, damit bei dortigen Planungen und Maßnahmen rechtzeitig die betreffenden Informationen bekannt sind. Diese Beschränkung wird nicht übernommen. Somit sollen nicht nur die Behörden die Information erhalten, sondern jedermann, der die Daten erwünscht und somit auch z. B. planende Vorhabensträger oder Flächeneigentümer, die sich bei der Bereitstellung von Ökopunkten engagieren möchten.

Näheres wird in der Verordnung nach Abs. 8 geregelt.

Abs. 8 enthält die bisherigen Verordnungsermächtigungen des § 8 Abs. 8, des § 8 b Abs. 4 und des § 9 Abs. 9 (alt).

Zu § 13 Genehmigungsverfahren

Abs. 1 Satz 1 und 2 entspricht § 7 a Abs. 2 (alt). Die Verfahrenskonzentrationen des § 7 a Abs. 6 (alt) wurden in Satz 3 modifiziert beibehalten und auf Baugenehmigungen und bestimmte Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz erweitert, dadurch werden doppelte Genehmigungen vermieden; die Zuständigkeiten werden in einer gesonderten Verordnung geregelt.

Abs. 2 Satz 1 regelt wie bislang § 9 Abs. 1 Satz 1 (alt) die notwendigen Angaben.

Abs. 2 Satz 2 (bislang § 9 Abs. 2 Satz 1) entspricht § 20 Abs. 4 BNatSchG.

Die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 (alt) dient auch der Planungssicherheit der Vorhabenträger und hat sich bewährt, sie wurde daher beibehalten in Abs. 2 Satz 3; an die Erforderlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen, um Verfahren nicht unnötig zu erschweren.

Die fingierte Vollständigkeit der Unterlagen in Abs. 2 Satz 4 gilt nur für die zuständige Naturschutzbehörde, also in Verfahren, in denen sie selbst Genehmigungsbehörde ist. In anderen Verfahren entscheidet über die Vollständigkeit der Unterlagen die jeweils zuständige Genehmigungs- oder Planfeststellungsbehörde; hier hat aber die zu beteiligende Naturschutzbehörde innerhalb der Frist dafür zu sorgen, dass eventuell zur Beurteilung ihrer naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange nicht ausreichende Unterlagen nachgefordert werden.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Vorschrift wird die bislang in § 14 Abs. 3 (alt) verankerte Bündelungswirkung beibehalten. Dadurch, dass mit dem Antrag nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Anträge als gestellt gelten, wird das Verfahren für die Antragstellerin oder den Antragsteller erheblich erleichtert. Hinsichtlich der Frist des § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein vom 29. September 1999, Az: 1 L 123/97, hingewiesen, nach dem die Frist, nach deren Ablauf die denkmalrechtliche Genehmigung als erteilt gilt, erst mit dem Eingang des (Bau)-Antrags bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu laufen beginnt, auch, wenn untere Denkmalschutzbehörde und untere Bauaufsichtsbehörde derselben Körperschaft "angehören". Unter den Begriff

der „Zulassung“ in Satz 2 und 3 fallen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder vergleichbare.

Zu Abs. 4:

Über die Genehmigung soll spätestens in 3 Monaten entschieden werden. Damit diese Frist zu halten ist, muss die Genehmigungsbehörde, sofern erforderlich, unverzüglich die Gemeinde nach § 36 BauGB beteiligen. Äußert sich die Behörde nicht, greift die auch aus anderen Rechtsgebieten (z. B. § 12 Abs. 5 Satz 2 Gentechnikgesetz, § 15 Abs. 1 Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch, § 75 Abs. 11 Landesbauordnung) bekannte Genehmigungsfiktion. Eine starre Befristung auf 3 Monate würde den unterschiedlichen Eingriffstypen jedoch nicht Rechnung tragen. Aufgrund des Prüfungsumfangs einiger Vorhaben, wie beispielsweise der Offshore-Kabel, ist eine Genehmigung innerhalb dieser Frist praxisfern und nicht leistbar. Ebenso müssen zu beteiligende Dritte (andere Behörden, Verbände, Naturschutzvereine) ausreichend Zeit für die Abgabe ihrer Stellungnahmen erhalten, die zuständige Naturschutzbehörde muss diese Stellungnahmen in angemessenem Zeitrahmen prüfen können. Eventuell ergeben sich dadurch erst neue Gesichtspunkte, deren Abarbeitung nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 zu leisten ist. Hier eröffnet Satz 2 eine Flexibilität, wobei das Ziel besteht, auch in diesen Verfahren schnellstmöglich über die beantragte Genehmigung zu entscheiden. Um auch gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern deutlich zu machen, dass vom Regelfall der Frist nicht „leichtfertig“ abgewichen wird, sind die Gründe für die Fristverlängerung darzulegen.

Satz 3 besagt, dass auch das Einvernehmen nach Abs. 1 als erteilt gilt, wenn sich die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb der Frist äußert; die Abweichung des Satzes 2 von diesem Grundsatz gilt auch hier entsprechend.

Zu Abs. 5:

Wie § 20 Abs. 5 BNatSchG verweist Abs. 4 deklaratorisch auf die UVP-Vorschriften (vgl. § 7 a Abs. 1 Satz 2 -alt-).

Zu Abs. 6:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 a Abs. 5 (alt). Klargestellt wird, dass die Frist mehrmals verlängert werden kann, auch rückwirkend, sofern der Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingeht. Eine einmal abgelaufene Frist hingegen kann nicht rückwirkend verlängert werden; in diesem Fall ist eine neue Genehmigung von Nöten.

Mit Abs. 7 wird die Möglichkeit der Erteilung eines Vorbescheides eingeführt. So kann die Antragstellerin oder der Antragsteller vorab über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen Rechtsicherheit erlangen, bevor sie oder er umfangreiche und kostenintensive vollständige Antragsunterlagen erstellen lässt. Das Instrument des Vorbescheides hat sich in anderen Rechtsgebieten bewährt, z. B. § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 72 Landesbauordnung.

Zu § 14 Ungenehmigte EingriffeZu Abs. 1:

Die starre Regelung in § 9 a Abs. 1 (alt) „hat die Einstellung anzuordnen und jede Nutzung unverzüglich zu untersagen“ wird flexibler gestaltet. Die Einstellung und die Nutzungsuntersagung durch die Naturschutzbehörde beziehen sich auf den ungenehmigten Eingriff. Liegt neben dem ungenehmigten Eingriff auch ein weiteres ungenehmigtes Handeln vor (zum Beispiel Errichtung eines „Schwarzbaus“), kann neben der für den ungenehmigten Eingriff zuständigen Naturschutzbehörde die dafür zuständige Behörde (im Beispielsfall die Baubehörde) ihre notwendigen Maßnahmen ergreifen (zum Beispiel Stilllegung, Abrissverfügung).

Zu Abs. 2:

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 9 a Abs. 2 und 3 (alt). Die Frist für ein Tätigwerden der zuständigen Naturschutzbehörde wurde auf ein halbes Jahr verkürzt. Die Behörde muss sich schneller als bisher entscheiden, die Betroffenen erlangen schneller Rechtssicherheit.

Abschnitt IV Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Der Abschnitt bildet in seinem Aufbau den Abschnitt 4 des BNatSchG ab. Dies hat zur Folge, dass die bisher im Abschnitt VI Erholung (alt) geregelten Naturparke jetzt dem Unterabschnitt 1 Schutzgebiete zugeordnet werden und der gesetzliche Biotopschutz (§ 25) (Unterabschnitt 2) zwischen die Schutzgebietsvorschriften und die Natura 2000-Bestimmungen (Unterabschnitt 3) gestellt wurde. Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen betreffen alle geschützten Teile von Natur und Landschaft und werden daher wie bisher in einem eigenen Unterabschnitt 4 geregelt.

Unterabschnitt 1 Schutzgebiete

Zu § 15 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen

Die Vorschrift setzt § 22 BNatSchG um. Hinsichtlich der Nationalparke erfolgt die Umsetzung in Schleswig-Holstein mit dem Nationalparkgesetz durch ein besonderes Gesetz. Ein Hinweis hierauf (vgl. § 16 Abs. 7 – alt -) besitzt keinen eigenen Regelungsgehalt und ist daher entbehrlich.

Abs. 1 setzt § 22 Abs. 1 BNatSchG um mit dem Unterschied, dass die Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ nicht erwähnt ist, da dieser in Schleswig-Holstein mit einem eigenständigen Gesetz geregelt ist.

Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 setzen § 22 Abs. 2 BNatSchG um. Die Anforderung, die unter Berücksichtigung des Schutzzwecks vertretbaren Ausnahmen von den Geboten und Verboten zu regeln (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 – alt -) wurde in Absatz 2 nicht übernommen, da sich die Notwendigkeit, diese Regelungen in der Verordnung zu treffen, bereits aus dem Gebot, die Verbote und Gebote auf das „Notwendige“ zu beschränken sowie aus dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot ergibt.

Abs. 3 S. 1 setzt § 22 Abs. 2 S. 2, 2. Hs. BNatSchG in geringfügig modifizierter Form um. Eine inhaltliche Abweichung ist damit nicht beabsichtigt. Entgegen dem irreführenden Wortlaut der bundesrechtlichen Vorschrift („kann“) enthält die bundesrechtli-

che Vorschrift kein Ermessen für die Länder, sondern stellt klar, was auch vor Ihrem Inkrafttreten bereits in der Rechtsprechung anerkannt war: In ein Schutzgebiet können auch Flächen einbezogen werden, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung bieten, aber notwendig sind, um den Schutzerfolg bei den Flächen zu erreichen, die diese Voraussetzungen erfüllen (Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. A., Rz. 35 zu § 22; zur Rechtslage vor Inkrafttreten des § 22 abs. 2 S. 2 2. Hs. BNatSchG BVerwG, B. v. 13.08.2996 – 4 NB 4/96, NuR 1996, 600). Die gewählte Formulierung betont die Ausrichtung auf den Schutzzweck und stellt damit klar, dass die Einbeziehung der Umgebung entsprechend restriktiv zu handhaben ist.

Abs. 3 S. 2 übernimmt § 16 Abs. 3 S. 2 (alt). Die Möglichkeit der Verbindung eines Naturschutzgebietes mit einem Landschaftsschutzgebiet kann vor allem bei der Umsetzung von Natura 2000 von Bedeutung sein, um bei größeren Gebieten auch für Teilbereiche angemessene Lösungen zu schaffen.

Abs. 4 setzt § 22 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG um.

Abs. 5 setzt § 22 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG um.

Abs. 6 regelt ein Verfahren für die häufigen Überschneidungen von Denkmalschutz und Naturschutz in Schleswig-Holstein (z. B. Großsteingräber in Schutzgebieten).

Zu § 16 Naturschutzgebiete

Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 setzen § 23 BNatSchG um.

Abs. 2 S. 2 beschränkt wie § 17 Abs. 3 S. 2 (alt) das Betretungsrecht in Naturschutzgebieten ohne besondere Zulassung auf Wege oder dafür ausgewiesene Flächen. Die Vorschrift ist trotz der Regelung in § 39 erforderlich, denn letztere regelt nur die privatrechtliche Duldungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatwegen, während Abs. 2 S. 2 ein öffentlich-rechtliches Wegegebot für Naturschutzgebiete einführt. Dieses kann daher nicht durch privatrechtliche Gestattungen, sondern nur durch entsprechende öffentlich-rechtliche Zulassungen in

durch entsprechende öffentlich-rechtliche Zulassungen in der Verordnung oder im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden.

Abs. 2 S. 3 entspricht § 17 Abs. 5 (alt). Die Vorschrift ist erforderlich, weil es vorkommen kann, dass bestimmte randliche Flächen nicht mit in das Naturschutzgebiet einbezogen werden, aber Einwirkungen von diesen Flächen aus den Schutzzweck gefährden, z. B. Drachensteigenlassen auf Deichen. Auch die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern oder am Meeresstrand sowie das Betreten von Wald können den Schutzzweck eines Naturschutzgebietes gefährden (z. B. Seevogelbrutgebiet am Meeresstrand). Daher ist es erforderlich, die Ermächtigung zu haben, dieses durch die Naturschutzgebietsverordnung einzuschränken, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Abs. 2 S. 4 stellt klar, dass Nutzungen nur soweit eingeschränkt werden dürfen, als sie dem Schutzzweck zuwider laufen. Auch hier ist es in erster Linie Aufgabe der Verordnung, diese Regelung für das Naturschutzgebiet zu konkretisieren. Die Vorschrift ersetzt insofern § 17 Abs. 3 S. 3 (alt), der nur für Jagd und Fischerei ein striktes Unterordnungsgebot aussprach.

Zu § 17 Biosphärenreservate

Das Biosphärenreservat gehört zu den von den Ländern vorzusehenden Schutzkategorien (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Für die rechtliche Ausgestaltung der Biosphärenreservate räumt der Bundesgesetzgeber den Ländern – ebenso wie bei den Naturparks – allerdings größere Spielräume als bei den übrigen Schutzkategorien ein (so ausdrücklich § 22 Abs. 4 BNatSchG).

Abs. 1 ersetzt § 18 a Abs. 1 (alt) und setzt § 25 Abs. 1 BNatSchG um.

Die Erklärung zum Biosphärenreservat hat rechtsverbindlich zu erfolgen (§ 25 Abs. 1 BNatSchG). Dabei ist, wie sich aus Abs. 3 S. 2 ergibt, in der Regel nicht eine Erklärung durch Verordnung erforderlich, sondern eine Allgemeinverfügung ausreichend.

Abs. 1 Nr. 1 nennt die Anerkennung durch die UNESCO als Voraussetzung für die Bekanntmachung eines Biosphärenreservats nach Landesrecht. Nur Biosphärenreservate, die durch die UNESCO anerkannt sind, sind Mitglieder in dem weltweiten Netz herausragender nachhaltiger Modelllandschaften. Sie schützen Natur- und Kulturlandschaften und sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis von menschlicher Nutzung und natürlichen Kreisläufen. Nur Biosphärenreservate der UNESCO haben durch das besondere Alleinstellungsmerkmal Vorteile in der touristischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Werbung sowie im Wettbewerb um nationale und internationale Förderprogramme. Dies wird unter anderem in der Verwendung des MAB-Logos für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung deutlich, die ausschließlich UNESCO-angelernten Biosphärenreservaten vorbehalten ist.

Die Anerkennung eines Biosphärenreservates durch die UNESCO setzt ein umfangreiches Verfahren unter umfassender Beteiligung und Abstimmung mit der örtlichen Bevölkerung und kommunalen Gremien voraus. Eine landesrechtliche Umsetzung und Erklärung eines Biosphärenreservates durch die oberste Naturschutzbehörde ist erst nach der Anerkennung durch die UNESCO sinnvoll, da nur eine internationale Anerkennung die o. g. Vorteile bringt. Ohne Anerkennung der UNESCO wäre der Verwaltungsaufwand für Ausweisung eines Biosphärenreservates, die nur unter umfassender Beteiligung der Region sinnvoll und umsetzbar ist, zu groß.

Abs. 1 Nr. 2 bis 5 geben nahezu wörtlich die Formulierungen des § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG wieder. Sie lehnen sich an die für die Umsetzung eines Biosphärenreservats wesentlichen Leitlinien der UNESCO und die vom deutschen MAB-Nationalkomitee erarbeiteten Kriterien an.

In Nr. 2 wird entsprechend § 25 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorausgesetzt, dass Biosphärenreservate groß genug sein müssen, um als geschlossene Einheit für eine wirksame Erhaltung der Funktionen Schutz, Entwicklung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Umweltbeobachtung dienen zu können und sich als Festpunkt für die Messung langfristiger Veränderungen in der Biosphäre zu eignen. Sie sollen ein repräsentatives Gebiet aller biogeographischen Regionen der Erde zum einen in ihrem ursprünglichen Zustand und zum anderen mit den vom Menschen ausgelösten Veränderungen unterschiedlichen Ausmaßes darstellen.

In Nr. 3 werden in Ausfüllung von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Gebiete erfasst, die in wesentlichen Teilen bereits zu den genannten Schutzgebieten erklärt sind. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Biosphärenreservate sollen Modellstandorte zur Demonstration und Erforschung von Schutz und nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene sein. Dabei sollen diese Funktionen durch eine entsprechende Gebietseinteilung in verschiedene Zonen unterschiedlicher menschlicher Nutzung und rechtlicher Sicherung erfüllt werden. Die rechtliche Sicherung bezieht sich dabei hauptsächlich auf die Schutzfunktion.

In Nr. 4 wird in Ausfüllung von § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einleitend der Begriff „in Teilen“ statt des Begriffs „vornehmlich“ verwendet. Dies reflektiert die in Schleswig-Holstein existierende Situation des Biosphärenreservates „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“, dessen Kern- und Pufferzone als Nationalpark den Zielen des Nationalparkgesetzes unterliegt. Biosphärenreservate repräsentieren neben der Schutzfunktion auch in räumlich unterschiedlich großen Teilen beispielhafte Kulturlandschaften mit vielfältigen nachhaltigen Nutzungen, mit einer historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt und mit wirtschaftlich genutzten Tier- und Pflanzenarten. Dies entspricht im Wesentlichen der Entwicklungszone des Biosphärenreservats.

In Nr. 5 wird entsprechend § 25 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG betont, dass insbesondere in der Entwicklungszone von Biosphärenreservaten beispielhaft eine nachhaltige Entwicklung demonstriert, gefördert und weiterentwickelt werden soll. Dies bedeutet, traditionelle Nutzungen und neue Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung anzuregen und zu unterstützen.

In Nr. 6 wird zusätzlich zum § 25 BNatSchG und entsprechend der internationalen Leitlinien der UNESCO und nationalen Kriterien des MAB-Komitees die Bedeutung von Biosphärenreservaten für Umweltbildung, -beobachtung und -forschung betont. In Biosphärenreservaten werden Menschen die Chancen und Grenzen der Nutzung der Landschaft aufgezeigt und erklärt, der Umweltzustand dokumentiert und neue Technologien erprobt, um nachhaltige Strategien zu verwirklichen. Die UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ wird beispielhaft in den Modelllandschaften der

Biosphärenreservate umgesetzt.

Abs. 2 ersetzt § 18 a Abs. 2 (alt) und setzt § 25 Abs. 2 BNatSchG um. Die unterschiedlichen Aufgaben von Biosphärenreservaten erfordern eine räumliche Zonierung des Gesamtgebietes. Biosphärenreservate gliedern sich abgestuft nach dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in eine Kernzone, eine Pflege- oder Pufferzone und eine Entwicklungszone. Jede Zone hat eigenständige Aufgaben zu erfüllen. Die Flächenanteile der Zonen können sich aufgrund der Differenziertheit in einzelnen Biosphärenreservaten stark unterscheiden.

Abs. 3 S. 1 stellt klar, dass die Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen ergeben, auch bei einer Erklärung zum Biosphärenreservat unverändert anwendbar sind. Dies gilt entsprechend auch bei den Geboten und Verboten aufgrund des Nationalparkgesetzes vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. S. 518).

In Abs. 3 S. 2 wurde die Verordnungsermächtigung des § 18 a Abs. 3 (alt) in Teilen übernommen. Von der Verordnungsermächtigung wird dann Gebrauch gemacht werden, wenn aus besonderen Umständen eine rechtsverbindliche Regelung des Biosphärenreservates (oder eines Teiles) durch Verordnung erforderlich werden sollte. Die Vorschrift entspricht weitgehend bisherigem Recht und ist eine Spezialregelung zu § 15 Abs. 2 Nr. 3, der für die sonstigen Schutzgebietserklärungen – vorbehaltlich sonstiger Spezialregelungen – die Festlegung der erforderlichen Gebote und Verbote verbindlich vorschreibt.

Zu § 18 Landschaftsschutzgebiete

§ 18 setzt § 26 BNatSchG um und entspricht § 18 (alt). Vorweg gestellt wurde hier die schon in der alten Fassung festgelegte Verordnungsermächtigung für die untere Naturschutzbehörde. In Absatz 1 werden die Gründe benannt, aus denen ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden kann. Hierbei wird als Veränderung gegenüber § 18 (alt) in der Nr. 1, der Nachhaltigkeitsgedanke eingeführt.

Zu § 19 Naturparke, Naturerlebnisräume

Die Vorschrift setzt in den Absätzen 1 und 2 § 27 BNatSchG um. Ebenso wie bei den Biosphärenreservaten schreibt der Bundesgesetzgeber die Einrichtung der Kategorie „Naturparke“ zwar vor, lässt den Ländern aber erweiterte Spielräume bei der Ausgestaltung (§ 22 Abs. 4 BNatSchG).

Entsprechend der Anordnung der Schutzkategorien im BNatSchG wurde der Naturpark aus dem Abschnitt „Erholung“ (§ 29 a alt) in den Abschnitt „Schutzgebiete“ übernommen. Der Gebietscharakter bleibt dennoch gekennzeichnet durch die Erholungsfunktion und das Fehlen der Ermächtigung, gesonderte Ge- und Verbote auszusprechen.

Abs. 1 setzt § 27 Abs. 1 BNatSchG um. Im Rahmen der landesrechtlichen Abweichungsmöglichkeit verzichtet die Regelung aber auf die Übernahme der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 BNatSchG bzw. übernimmt Nrn. 1 und 2 dieser Vorschrift nur mit Einschränkungen.

Abs. 2 S. 1 setzt § 27 Abs. 2 BNatSchG insofern um, als die Erklärung zum Naturpark die Schutz- und Entwicklungsziele bestimmen muss. Sie werden ausschließlich auf freiwilliger Basis bzw. ggf. im Wege vertraglicher Regelungen umgesetzt. Zwingend vorgesehen ist auch die Bestimmung des Trägers des Naturparks und seiner Aufgaben, da auch für eine auf freiwilliger Basis stattfindende Verwaltung und Entwicklung eine verantwortliche Stelle benannt werden muss. Eine wesentliche Aufgabe des Trägers des Naturparks ist die Betreuung im Sinne des § 24. Diese ist bereits durch Gesetz (§ 24 Abs. 5) dem Träger zugewiesen.

Abs. 2 S. 2 erklärt die Verpflichtung des § 15 Abs. 2 Nr.3, Ge- und Verbote in die Schutzerklärung aufzunehmen, für nicht anwendbar.

Absätze 3 und 4 sehen wie § 29 (alt) die Anerkennung von Naturerlebnisräumen, deren Schwerpunkt in ihrem Bildungsauftrag liegt, vor. Sie sind auch im Rahmen der finanziellen Förderung (§ 47) besonders hervorgehoben.

Zu § 20 Naturdenkmale

Die Vorschrift setzt § 28 BNatSchG um und ersetzt § 19 (alt).

Abs. 1 S. 2 räumt über das BNatSchG hinaus ebenso wie § 19 Abs. 2 S. 1 (alt) die Möglichkeit zur Einbeziehung der Umgebung des Naturdenkmals ein, da häufig Störungen des Naturdenkmals gerade von der Umgebung ausgehen.

Der Formulierung des BNatSchG hinzugefügt wurde auch Abs. 2, in dem besondere landestypische Erscheinungsformen von Naturdenkmalen beschrieben sind. Hierin sind die in § 19 Absatz 1 (alt) aufgezählten Zeugnisse menschlichen Umgangs mit der Natur nicht mehr enthalten, da es sich insofern eher um Kulturdenkmale handelt. Verordnungen, die auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 S. 2 2. Hs. (alt) Zeugnisse des menschlichen Umgangs mit der Natur zu Naturdenkmalen erklärt haben, bleiben auf der Basis der Rechtsprechung (z. B. BVerfGE 12, 341, 346 f.) trotz der Änderung der Ermächtigungsgrundlage in Kraft, ohne dass es einer entsprechenden ausdrücklichen Anordnung, etwa in einer Übergangsvorschrift, bedarf. Es ist auch zweckmäßig, die Geltung dieser Verordnungen gesetzgeberisch nicht zu beseitigen, da ansonsten zahlreiche Objekte, die mit Rücksicht auf die Eigenschaft als Naturdenkmal bisher nicht denkmalrechtlich besonders geschützt wurden, schutzlos gestellt würden.

Die Verpflichtung aus § 19 Absatz 3 (alt) der Eigentümer zur Anzeige von Schäden bzw. zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Durchführung der üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen wurde nicht übernommen. Hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht gelten die allgemeinen privatrechtlichen Regeln, die Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der §§ 33 und 62.

Abs. 3 S. 1 setzt § 28 Abs. 2 BNatSchG um.

Abs. 3 S. 2 eröffnet in Fortsetzung des Gedankens des Umgebungsschutzes (Abs. 1 S. 2) die Möglichkeit, in der Verordnung Beeinträchtigungen oder Störungen der im Bereich des Naturdenkmals wild lebenden Pflanzen und Tiere zu verbieten (§ 19 Abs. 2 S. 2 alt).

Zu § 21 Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Vorschrift setzt § 29 BNatSchG um.

Abs. 1 und 2 S. 1 setzen § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG um.

Abs. 2 S. 2 ordnet im Rahmen des Regelungsspielraums des Landes an Stelle der in § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eingeräumten Möglichkeit, bei Bestandsminderungen die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen vorzusehen, die Anwendbarkeit der allgemeinen Ausgleichsregelung des § 12 an. Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung, d. h. für die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils ist eine Kompensation nach Maßgabe des § 12 zu leisten. Hingegen ist für diese Kompensation nicht Voraussetzung, dass es sich bei der Beeinträchtigung gleichzeitig um einen Eingriff im Sinne des § 10 handelt.

Abs. 3 weist die Zuständigkeit im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sowie in den sonstigen Bereichen, soweit die zuständige Naturschutzbehörde dort nicht tätig geworden ist, wie bisher (§ 19 Abs. 3 alt) den Gemeinden zu. In dem Fall, dass die Gemeinde im Innenbereich tätig wird, führt Abs. 3 S. 2 zur Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit ein, entsprechende Festlegungen durch Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. Entwicklungs- oder Abrundungssatzungen zu treffen. Die Ermächtigung hierfür ergibt sich aus § 9 Abs. 4 BauGB. Die vorliegende Vorschrift ist § 92 Abs. 4 LBO nachgebildet.

Zu § 22 Einstweilige Sicherstellung

Die Vorschrift setzt § 22 Absatz 3 Nr. 1 BNatSchG in einer gegenüber § 21 (alt) stark gestrafften Form um.

Abs. 1 stellt ein gesetzliches vorläufiges Veränderungsverbot an den Beginn der Vorschrift. Die Regelung entspricht § 21 Abs. 3 (alt). § 19 ist von der Sicherstellungswirkung ausgenommen, da in Naturparkerklärungen keine über die in ihnen enthaltenen Bereiche, die mit Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen belegt sind, hinausgehenden Ge- und Verbote enthalten sind.

Abs. 2 räumt der Verwaltung entsprechend § 21 Abs. 1 und 2 (alt) die Möglichkeit ein, das Gebiet durch Verordnung bzw. Verwaltungsakt einstweilig sicherzustellen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 21 Absatz 1 und 2 (alt). Satz 3 stellt klar, dass die Verlängerung der einstweilig sicherstellenden Verordnung durch Einleitung des Verfahrens zur endgültigen Unterschutzstellung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mit der Behördenbeteiligung, sondern erst mit der Bekanntmachung der Auslegung eintritt. Die erweiterten Sicherstellungsmöglichkeiten des § 21 Abs. 4 und 6 (alt) wurden mangels praktischen Bedürfnisses nicht übernommen.

Abs. 3 schließt wie § 21 Abs. 5 1. Hs. (alt) eine ansonsten bestehende Regelungslücke. Die in § 21 Abs. 3 S. 2 eröffnete Möglichkeit der Integration in die Bauleitplanung dürfte sich für die Fälle der einstweiligen Sicherstellung schon aus Zeitgründen nicht anbieten.

Zu § 23 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

§ 23 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 53 (alt), ordnet die Verfahrensregelungen aber teilweise neu und siedelt sie unmittelbar bei den materiellrechtlichen Vorschriften über die Unterschutzstellungen an.

Abs. 1. – 3 entsprechen im Wesentlichen § 53 Abs. 1 – 3 (alt). Abs. 1 S. 3 regelt die Berücksichtigung verspäteter Stellungnahmen in Anlehnung an die Regelung des § 140 Abs. 3 a LVwG für Planfeststellungsverfahren (vgl. ähnlich auch § 4 a Abs. 6 S. 1 BauGB für die Beteiligung im Bauleitplanverfahren) nunmehr präziser als die Fiktion des § 53 Abs. 1 S. 2 2. Hs. (alt).

Der Begriff der „öffentlichen Planungsträger“ ist grundsätzlich umfassend zu verstehen und hat insbesondere auch Institutionen zu berücksichtigen, die dadurch, dass sie wirtschaftliche oder soziale Belange wahrnehmen, von der jeweiligen Verordnung betroffen sein können.

Abs. 4 S. 2 entspricht § 53 Abs. 4 (alt), verzichtet aber auf den durch das Immissionsschutzrecht belegten Begriff „Erörterungstermin“, da in diesem die Bedenken und

Anregungen ergebnisoffen diskutiert werden wollen, während vorliegend in dem Termin den Einwenderinnen und Einwendern lediglich das Ergebnis der behördlichen Prüfung mitgeteilt wird.

Abs. 5 ordnet die Vorschriften über ein abweichendes Verfahren gegenüber § 53 Abs. 5 und 6 (alt) neu. Die Vorschrift zählt zunächst die Fallgruppen auf, in denen das Beteiligungsverfahren der Abs. 1 – 4 nicht anwendbar sein soll. Sie erfasst dabei die Fallgruppen des § 53 Abs. 6 S. 1 (alt) (Nrn. 1, 3, 4) sowie des § 53 Abs. 6 S. 2 (alt) (Nr. 2). Einbezogen ist auch der Fall der nicht nur unwesentlichen Erweiterung einer bestehenden Verordnung oder eines Verordnungsentwurfes (Nr. 5, § 53 Abs. 6 S. 3 und Abs. 5 alt). Wie nach bisherigem Recht ist in diesen Fällen außer bei geringen Betroffenheiten (Nr. 2) oder bei Eilbedürftigkeit (Nr. 1) nur die Beteiligung der Betroffenen vorgesehen (Abs. 5 S. 2). Nicht übernommen wird die Fallgruppe des § 53 Abs. 6 Nr. 4 (alt). In den Fällen, in denen im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- oder ggf. der Vogelschutzrichtlinie bestehende Schutzverordnungen angepasst werden müssen, werden häufig Änderungen nicht nur des Schutzzwecks, sondern auch weiterer Vorschriften der Verordnung erforderlich sein. Es ist dann sachlich nicht gerechtfertigt, von der Durchführung des üblichen Beteiligungsverfahrens abzusehen.

Abs. 6 stellt klar, dass die Verfahrensvorschriften entsprechend gelten für die Aufhebung von Schutzerklärungen. Damit werden in der Vergangenheit aufgetretene Rechtsunklarheiten, insbesondere für den Bereich der gemeindlichen Satzungen nach § 21 Abs. 3, beseitigt.

Abs. 7 und 8 entsprechen § 53 Abs. 7 und 9 (alt). Neu aufgenommen wurde in Abs. 7 S. 2 die ausdrückliche Verpflichtung, im Fall des Grenzverlaufs durch Meeresflächen (Geltungsbereich des Seeschiffahrtsstraßenordnung) die Grenzen in besonderer Weise darzustellen, um Schiffsführenden zu ermöglichen, die Grenzen von Bord eines Wasserfahrzeuges aus nachzuvollziehen. Eine Definition anhand von Bezügen zu Merkmalen der amtlichen Seekarte, ggf. in Kombination mit geographischen Koordinaten, ist dann besonders geeignet, wenn es sich um gewollt dynamische Linien (z. B. Herausnahme der Fahrwasser) handelt, oder wenn eine solche Definition aufgrund kleinräumiger Verhältnisse ebenso gut zur Positionsbestimmung geeignet ist wie eine Koordinatenangabe. Falls für die Definition ungerader Grenzverläufe eine

unpraktikabel hohe Zahl von Koordinaten erforderlich wird, sollen die Grenzen wie in § 3 Abs. 5 Nationalparkgesetz nach dem Urkartenprinzip in einer amtlichen Seekarte dargestellt werden. Die Zustimmungserfordernisse der obersten Naturschutzbehörde bei Abweichungen von Musterverordnungen bzw. der Aufhebung von Verordnungen (§ 53 Abs. 8 alt) wurden nicht übernommen, da insofern die Eigenverantwortung der zuständigen Behörden gestärkt werden soll. Fach- bzw. kommunalaufsichtliche Befugnisse bleiben jedoch unberührt.

Abs. 9 entspricht im Wesentlichen § 54 a Abs. 2 - 4 – alt – und wird an die Formulierung in § 215 Abs. 2 BauGB bzw. § 214 Abs. 4 BauGB angepasst.

Zu § 24 Betreuung geschützter Gebiete

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz des § 21 d (alt), dass die Betreuung unter Schutz gestellter Flächen außerhalb ordnungsrechtlicher Maßnahmen im wesentlichen nicht den Naturschutzbehörden, sondern in bewährter Weise Dritten obliegen soll. § 24 formt diesen Grundsatz jedoch in einer gegenüber der alten Regelung wesentlich gestrafften Form aus.

Abs. 1 eröffnet nunmehr die Möglichkeit, auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Betreuung eines Naturschutzgebietes zu übertragen. Einzige Voraussetzung für die Übertragung der Betreuung, gleich ob es sich um juristische oder natürliche Personen handelt, ist, dass die Personen die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Die Vorschrift fasst damit § 21 d Abs. 1 bis 4 (alt) zusammen.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 21 d Absatz 6 (alt). Die Übernahmemöglichkeit für von der betreuenden Person errichtete bauliche Anlagen nach Ablauf der Betreuungszeit kann im Rahmen der Übertragung der Betreuung eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vereinbart werden. Einer gesetzlichen Ermächtigung hierzu bedarf es nicht.

Abs. 3 entspricht § 21 d Absatz 5 (alt).

Abs. 4 bestimmt die Betreuung in Naturparks. Diese Regelung ist geboten, da Naturparks nach ihrer Zielsetzung zu einem wesentlichen Teil nicht ordnungsrechtlich geprägt sind. Die Betreuung im Sinne des § 24 ist hier eine der Kernaufgaben in einem Naturpark. Außerdem sind Naturparkbereiche, die bereits in ihrer Entstehung in starkem Maß von dem Vorhandensein eines besonderen Trägers abhängig sind. Es ist daher nicht sachgerecht, mit dieser Aufgabe eine andere Person als den Träger zu betrauen.

Abs. 5 entspricht § 21 d Abs. 7 (alt).

Unterabschnitt 2 Geschützte Biotope, Schutzstreifen an Gewässern

Zu § 25 Gesetzlich geschützte Biotope

Abs. 1 S. 1 übernimmt anders als § 15 a Abs. 1 (alt) die Anordnung der Aufzählung der gesetzlich geschützten Biotope in den Nrn. 1 – 5 aus § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nicht übernommen werden dabei die zahlreichen Biotoptypen, die in Schleswig-Holstein nicht vorkommen. Nr. 1 schließt Weiher und Tümpel (§ 15 a Abs. 1 Nr. 6 alt) ein. Nr. 2 schließt teilweise Brüche („Moore“), und Brackwasserröhrichte (§ 15 a Abs. 1 Nr. 2 alt) („Röhrichte“) ein, Nr. 3 erweitert den Schutz der Heiden wegen der besonderen Seltenheit in Schleswig-Holstein auf alle Heiden und erweitert den Schutz der Binnendünen wegen der besonderen Seltenheit und des naturschutzfachlichen Wertes auf alle Binnendünen und erfasst damit auch bewaldete Binnendünen (§ 15 a Abs. 1 Nr. 7 alt). Nr. 4 deckt ebenfalls teilweise Brüche („Bruchwälder“) sowie teilweise Bachschluchten (§ 15 a Abs. 1 Nr. 5 alt) („Schluchtwälder“) ab, Nr. 5 schließt Priele (§ 15 a Abs. 1 Nr. 3 alt) („Wattflächen im Küstenbereich“) ein. Nr. 6 nimmt außerdem wegen ihrer teilweisen Bedeutung im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie die Staudenfluren auf. Eine vollständige Aufzählung aller in Schleswig-Holstein gesetzlich geschützten Biotope ist notwendig, um allen Adressatinnen und Adressaten ohne Hinzuziehung einer weiteren Rechtsquelle (hier des BNatSchG) leicht und unmittelbar deutlich zu machen, welche Biotope geschützt sind.

Die in Nr. 7 genannten Kleingewässer waren bereits in § 15 a Abs. 1 Nr. 6 (alt) als landesrechtlich eingeführte gesetzlich geschützte Biotope aufgenommen. Sie werden bereits durch § 30 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („stehende(r) Binnengewässer“) zwingend vorgegeben, aber aus rechtstechnischen Gründen von den unter Nr. 1 genannten stehenden Binnengewässern getrennt, weil die Kartierungspflicht des Abs. 5 für die in Nr. 7 genannten Kleingewässer nicht gelten soll (Abs. 5 S. 4) sowie Ausnahmen nach Abs. 2 zugelassen werden können.

Alleen (Nr. 8) werden, statt sie wie bisher den geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 21) zuzuordnen, nunmehr zu gesetzlich geschützten Biotopen erklärt. Damit wird der besonderen Bedeutung der Alleen als landschaftsgliedernde und landschaftsprägende Elemente der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft Rechnung getragen, die aufgrund des landesweit festzustellenden Rückgangs darüber hinaus eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Ziel des gesetzlichen Schutzes ist es, den Bestand an Alleen auf der Grundlage einer landesweiten Biotopkartierung (Abs. 5) zu erhalten.

Abs. 1 S. 2 entspricht § 15 a Abs. 2 (alt).

Abs. 1 S. 3 setzt § 30 Abs. 2 BNatSchG durch Legalausnahmen in der Weise um, dass die in Abs. 1 S. 3 Nr. 2 und 3 genannten Maßnahmen bereits durch das Gesetz den „überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls“ zugeordnet werden. Im Hinblick auf die als geschützte Biotope neu aufgenommenen Alleen wird Nr. 2 ergänzt um die notwendigen Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen. Erfasst sind nur die laufenden Unterhaltungsarbeiten, nicht aber die so genannte „Grundinstandsetzung“ bzw. Erneuerung der Straßen.

Abs. 1 S. 3 Nr. 1 setzt § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG um und nimmt hiervon Biotope aus, die sich nicht infolge vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen natürlicherweise entwickelt haben, sondern deren gezielte Entwicklung Vertragsgegenstand war. Solche Biotope von dem gesetzlichen Schutz auszunehmen, widerspräche dem Vertragszweck und läge auch nicht in dem von der Vorschrift unterstellten öffentlichen Interesse, nämlich den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen nicht durch einen nachfolgenden und nicht vorhersehbaren gesetzlichen Schutz der Flächen unattraktiv zu machen. Die unter Umständen gegebene Anwendbarkeit von § 30 bleibt

von den Legalausnahmen unberührt, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfte.

Abs. 2 S. 1 lässt für die weit verbreiteten Kleingewässer bereits dann Ausnahmen zu, wenn ein Ausgleich nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 S. 2 geleistet wird. Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines Kleingewässers kann damit nur durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen an Kleingewässern bzw. durch deren Neuanlage ausgeglichen werden. Nicht ausreichend ist eine Ersatzmaßnahme oder die Zahlung eines Ersatzgeldes. Ebenso nicht ausreichend ist ein Ausgleich durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen gemäß Absatz 1 S. 5.

In den nicht von Abs. 2 S. 1 erfassten Fällen sind keine Ausnahmen, sondern nur Befreiungen nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 zulässig sind. Dadurch wird § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG umgesetzt. Der dort genannte Fall der „überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls“ wird systematisch konsequent den Befreiungstatbeständen zugeordnet. Im Ergebnis können damit Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotopie wie nach altem Recht (§ 15 a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 – alt -) nur zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3) oder wenn andere der in § 64 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen. Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls sind solche, die im Interesse und zugunsten der Allgemeinheit geboten sind in Abgrenzung zu Maßnahmen, die lediglich den Interessen Einzelner dienen. Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls können auch in Maßnahmen des Naturschutzes (§ 15 a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 – alt -) liegen. Ausgleich bzw. Ersatz ist in jedem Fall zu leisten (§ 64 Abs. 3).

Abs. 2 S. 2 setzt § 30 Abs. 2 S. 3 BNatSchG um und stellt sicher, dass bei der Zulassung von Beeinträchtigungen, die sich gleichzeitig als Plan/ Projekt (§ 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) darstellen, zusätzlich § 30 beachtet wird.

Absatz 3 überführt die Knicks in das allgemeine Schutzregime für gesetzlich geschützte Biotopie und beseitigt damit die Sonderregelungen des § 15 b (alt). Die besondere Behandlung in einem eigenen Absatz ändert nichts daran, dass es sich ebenso wie bei den in Absatz 1 genannten Biotopen um gesetzlich geschützte Biotopie

im Sinne des § 30 BNatSchG handelt. Diese landesrechtliche Einstufung entspricht dem alten Recht und wird wegen des großen Wertes der Knicks sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Artenvielfalt beibehalten. Die näheren Vorgaben zu den erlaubten Handlungen (§ 15 b Abs. 1 S. 2 alt) sowie zur Pflege des Knicks (§ 15 b Abs. 2 alt) werden hingegen nicht in das Gesetz übernommen. Sie sind in der nach Abs. 4 zu erlassenden Verordnung zu regeln. Auf Knicks findet gemäß Abs. 3 S. 2 die Ausnahmeregelung des Abs. 2 S. 1 sowie ggf. § 30 Anwendung. Die bisher in § 15 b Abs. 3 S. 2 (alt) genannten Fallgruppen (Bauleitplanung, halboffene Weidelandschaften) können ggf. in Verbindung mit § 64 Abs. 2 genannte „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ darstellen und damit im Wege der Befreiung zugelassen werden.

Abs. 4 Satz 1 enthält ebenso wie § 15 a Abs. 7 (alt) die Ermächtigung zur näheren Definition der Biotoptypen einschließlich der Knicks. In der Praxis reicht es für eine zweifelsfreie Identifizierung der gesetzlich geschützten Biotope weder für die Vollzugsbehörden noch für die privaten Adressatinnen und Adressaten des Verbot des Abs. 1 aus, wenn die Biotope nur benannt sind. Es daher notwendig, die geschützten Biotope anhand der Standortverhältnisse, der Mindestgrößen und insbesondere aber anhand der Vegetation eindeutig zu beschreiben. Nur so können diese unzweifelhaft festgestellt und abgegrenzt werden.

Abs. 4 Satz 2 dehnt die Verordnungsermächtigung auf zulässige Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus. Im Gegensatz zu der Ermächtigung nach Abs. 4 Satz 1 ist von dieser Ermächtigung aber nicht zwingend Gebrauch zu machen, sondern ihre Erforderlichkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Bestimmte gesetzlich geschützte Biotope sind erst unter dem kulturellen Einfluss des Menschen entstanden, z. B. die Knicks. Sie benötigen auch zukünftig eine bestimmte Form der Pflege, damit die für den Naturhaushalt wertvolle Struktur erhalten bleibt. Die Art und die Häufigkeit der zulässigen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diejenigen Biotope, die derartige Maßnahmen benötigen, sollen in Verordnung nach Abs. 4 Satz 2 näher beschrieben werden. Ziel ist es hierbei zum einen, Rechtssicherheit bezüglich der zulässigen Maßnahmen zu schaffen. Die Vorschrift ermächtigt hingegen nicht dazu, aktive Pflegepflichten Privater festzulegen. Die zuständige Behörde hat gegebenenfalls auch hier gemäß § 3 Abs. 3 eine vertragliche Lösung anzustreben. Ge-

lingt diese nicht, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass die Durchführung der Pflegemaßnahme durch die Behörde oder von ihr beauftragte Dritte nach § 62 zu dulden ist.

Abs. 5 setzt für den Bereich der gesetzlich geschützten Biotop § 22 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG um. Um den gewünschten Schutz für die in Abs. 1 genannten Biotop zu erreichen, ist es notwendig, diese flächenscharf zu erfassen, d.h. zu kartieren und diese Kartierung aktuell zu halten. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß Abs. 5 S. 2 über die Existenz dieser Biotop zu unterrichten, damit sie angemessen agieren können. Häufig jedoch können zum Beispiel in klein parzellierten Gebieten Eigentümerinnen und Eigentümer nicht ermittelt werden. Dies ist in der Regel in Mooren der Fall, die in früheren Zeiten zur Brenntorfnutzung in zahllose kleine Parzellen unterteilt wurden. Weder ist heute die Feststellung der Flurstücke möglich, noch können die Eigentümerinnen und Eigentümer ermittelt werden. Diese wiederum haben in vielen Fällen keine Kenntnis über die Lage ihres Eigentums. In diesen und vergleichbaren Fällen soll nach Abs. 5 S. 2 eine öffentliche Bekanntmachung ausreichen. Abs. 4 S. 3 nimmt die in Abs. 1 S. 1 Nr. 7 genannten Kleingewässer wegen ihrer weiten Verbreitung von der Kartierungspflicht aus, die Knicks sind nicht im Abs. 1 genannt und daher ebenfalls wegen ihrer weiten Verbreitung nicht von der Kartierungspflicht erfasst.

Abs. 6 entspricht § 58 (alt).

Zu § 26 Schutzstreifen an Gewässern

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 11 (alt). Sie wurde jedoch aus dem Eingriffszusammenhang herausgenommen und in den Zusammenhang mit den gesetzlichen geschützten Biotopen gestellt. Damit soll deutlich werden, dass der Status eines gesetzlich geschützten Biotops mit den entsprechend strengen Schutzvorschriften zwar nicht angemessen ist, der Gewässerschutzstreifen wegen seines naturschutzfachlichen Wertes jedoch besonderen Schutz genießen soll (vgl. auch § 31 BNatSchG). Dass Schutzgrund der naturschutzfachliche Wert ist, kommt auch in der Überschrift zum Ausdruck, die den Erholungszweck des § 11 (alt) nicht aufgreift. Den

Erholungsbelangen wird jedoch mittelbar Rechnung getragen, weil freie Gewässerufer, insbesondere mit besonderer ökologischer Qualität, gleichzeitig zur Bereicherung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes einer Landschaft beitragen.

Abs. 1 entspricht bis auf die Klarstellung, dass Gewässer mit einer Größe ab 1 ha erfasst sind und das Verbot nur landeinwärts gilt, dem § 11 Abs. 1 S. 1 (alt). Zusätzlich wird die Abstandsbemessung zur Erleichterung der Feststellbarkeit des Abstandes für Steilufer in Abs. 1 S. 3 besonders geregelt.

Abs. 2 verfolgt aufgrund einer gesetzgeberischen Abwägung des Interesses an der Erhaltung der Gewässerschutzstreifen mit den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer das Ziel, Verfahrenserleichterungen für bauliche Anlagen mit bereits bestehenden Baurechtsansprüchen gemäß BauGB einzuführen. Erweitert werden deshalb die in § 11 Abs. 1 S. 2 (alt) genannten gesetzlichen Ausnahmen in Abs. 2 Nr. 3 um die bisher als Einzelausnahme vorgesehene bauliche Erweiterung eines gewerblichen oder land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betriebes. Außerdem werden die bisher in § 11 Abs. 3 Nr. 1 (alt) geregelten Ausnahmen in Abs. 2 Nr. 3 2. Hs. integriert. Sofern Vorhaben unter die Eingriffsregelung fallen, kann in diesem Rahmen Einfluss auf die konkrete Lage und Ausgestaltung zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes genommen werden.

Abs. 2 Nr. 4 nimmt nach § 45 zugelassene Stege und Sportboothäfen ebenfalls gesetzlich von dem Verbot aus, da für diese Anlagen bereits eine spezielle Genehmigungspflichten besteht.

Abs. 3 Nr. 1 bis 3 übernimmt weitgehend die nicht bereits in Absatz 2 verlagerten Regelungen des § 11 Abs. 2 LNatSchG (alt). Zur Verfahrenserleichterung werden die Ausnahmen nicht mehr mit spezifischen Anforderungen, sondern nur noch mit den Bestimmungen der Eingriffsregelung verknüpft. Neu aufgenommen wurden städtebauliche und stadtgestalterische Aspekte. Darüber hinaus wurden die Erholungsansprüche spezifiziert und um kleine bauliche Anlagen für den Naturschutz ergänzt. Des Weiteren wird die bereits in § 11 Abs. 3 Nr. 1 (alt) vorgesehene Möglichkeit, im

Rahmen der Bauleitplanung Ausnahmen zuzulassen, auf den Innenbereich nach § 34 BauGB ausgedehnt.

Abs. 4 stellt klar, dass insbesondere auch bei den gesetzlichen Ausnahmen des Abs. 2 Ausgleich bzw. Ersatz zu leisten ist. Sportboothäfen dienen i. d. R. privaten Zwecken und sind daher nicht von der Privilegierung des Abs. 2 Nr. 1 erfasst. Hinsichtlich der Ausnahmen nach Abs. 3 kommt daneben auch § 11 zur Anwendung, d. h. eine Ausnahme kommt u. a. nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigung des Schutzstreifens nicht vermeidbar ist.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 6 (alt), Teiche unter einem Hektar werden jedoch mangels praktischen Bedürfnisses nicht mehr erfasst. Die Verordnungsermächtigung wurde jedoch dem Umstand, dass die Erholungsnutzung nicht mehr Zweck des Gewässerschutzstreifens ist, angepasst. Das Interesse der Allgemeinheit an der Beschränkung baulicher Nutzungen kann sich auch aus der Unterstützung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie des Hochwasserschutzes ergeben.

Unterabschnitt 3 Natura 2000

Zu § 27 Auswahl und Benennung der Gebiete

Abs. 1 setzt § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG um. Die Regelung entspricht Abs. 20 b Abs. 1 LNatSchG (alt).

Abs. 2 S. 1 und 2 treffen die erforderlichen Regelungen, um die in § 33 Abs. 1 S. 3 und 4 BNatSchG vorgesehenen Meldeschritte durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorzubereiten.

Abs. 2 S. 2 enthält weiter die Verpflichtung zur Bekanntgabe der ausgewählten Gebiete einschließlich der Gebietsabgrenzung und der Erhaltungsziele. Die Bekanntgabe insbesondere auch der Erhaltungsziele ist erforderlich, um die Schutzausweisung nach § 28 und die Verträglichkeitsprüfung nach §§ 30 und 31 zu ermöglichen sowie

die gesetzlichen Verbote der §§ 28 Abs. 4 S. 1 und 29 Abs. 2 S. 1 hinreichend bestimmt zu machen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 20 b Abs. 2 S. 2 (alt).

Abs. 2 S. 3 dient der Herstellung der erforderlichen Bestimmtheit durch Abgrenzung in größerem Maßstab.

Abs. 2 S. 4 fordert nunmehr entsprechend § 23 Abs. 7 S. 5 im Fall der Betroffenheit von Meeresflächen eine besondere Darstellung der Abgrenzungen.

Abs. 3 erklärt das für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgesehene Verfahren auch für Europäische Vogelschutzgebiete für anwendbar und ersetzt insofern § 20 c (alt). Eine Kostenschätzung für Europäische Vogelschutzgebiete ist entbehrlich, da diese gemäß § 33 Abs. 1 S. 4 BNatSchG nur für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL erforderlich ist.

Zu § 28 Schutzgebietsausweisung, vorläufiger Schutz

Abs. 1 setzt § 33 Abs. 2 BNatSchG um. „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG alle in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL eingetragenen Gebiete, und zwar unabhängig von der nach § 10 Abs. 6 BNatSchG vorgesehenen Veröffentlichung im Bundesanzeiger. In der Schutzerklärung ist daher die entsprechende Veröffentlichung der Liste im Amtsblatt der EG zu zitieren. § 33 Abs. 2 BNatSchG verweist auf alle Schutzkategorien des § 22 Abs. 1 BNatSchG.

Abs. 1 nennt dazu nur §§ 16 (Naturschutzgebiete), 17 (Biosphärenreservat), 18 (Landschaftsschutzgebiete), 20 (Naturdenkmale) und 21 (Geschützte Landschaftsteile), weil die Kategorie Naturpark (§ 19) nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Gestaltung keine Möglichkeit bieten, für sich genommen die erforderlichen Ge- und Verbote festzusetzen.

Abs. 2 setzt § 33 Abs. 3 BNatSchG um. Für Abs. 2 S. 2 gilt das zu § 23 Abs. 7 Nr. 2 b Gesagte „Weitergehende Schutzbestimmungen“ können sich z. B. aus den unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG ergeben.

Abs. 3 setzt § 33 Abs. 4 BNatSchG um. Abs. 3 S. 2 verweist zu den alternativen Schutzformen ausdrücklich auch auf § 29 mit der Einschränkung, dass zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich sind. Die „besonderen Bestimmungen“ würden in diesem Fall das gesetzliche Schutzregime weiter konkretisieren.

Abs. 4 setzt § 33 Abs. 5 BNatSchG um, beschränkt den dort vorgesehenen vorläufigen Schutz aber auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Einbeziehung der Europäischen Vogelschutzgebiete ist wegen der neuen Regelung in § 29 entbehrlich. Auf die Anknüpfung des Schutzes an die Bekanntgabe im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 BNatSchG wird verzichtet, weil diese gemäß der Begriffsdefinition des § 10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG nicht konstitutiv für die Entstehung eines „Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ist. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist vielmehr die Eintragung in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UnterAbs. 3 FFH-RL.

Abs. 5 verleiht den nach § 27 ausgewählten, aber noch nicht in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebieten, die aus diesem Grund nicht dem Schutz des Abs. 4 unterliegen, einen dem Abs. 4 entsprechenden vorläufigen Schutz. Da bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung die Bekanntgabe im Amtsblatt nach § 27 keinen gesetzlichen Schutzstatus (bei Vogelschutzgebieten: § 29) auslöst, kann es im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe im Amtsblatt und der Eintragung in die Liste zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Schutzlücke kommen. Die Vorschrift schließt diese Lücke. Die aus Verhältnismäßigkeitsgründen erforderliche allgemeine Befreiungsmöglichkeit muss auch hier entsprechend Abs. 4 S. 3 wegen der Vorgaben der FFH-RL (Art. 6 Abs. 3 und 4) beschränkt werden (vgl. ausführlich zu der entsprechenden Regelung in § 29 Abs. 2 S. 2).

Zu § 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

Die Vorschrift sichert die zügige Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung, Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten zu erklären. Eine wirksame Erklärung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v.

01.04.2004, 4 C 2.03, NVwZ 2004, 1114, sog. „Hochmoselurteil“) eine „endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung“ voraus. Nicht ausreichend sind daher ausdrücklich:

- eine listenförmige Bekanntmachung der ausgewählten Gebiete im Mitteilungsblatt der Landesregierung: keine Rechtsverbindlichkeit nach außen
- die Gebietsmeldung an die Europäische Kommission: reine Information der Kommission
- eine Sicherstellungsverordnung: nur vorläufige Regelung (BVerwG a.a.O. S. 1117).

Das Bundesnaturschutzgesetz bietet als mögliche Formen der Schutzzerklärung in § 33 Abs. 2 die klassischen Schutzgebietskategorien wie z. B. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet an (Umsetzung in § 28 LNatSchG-E). Entsprechende Verordnungen sind jedoch inhaltlich und verfahrensmäßig vergleichsweise komplex und können daher nicht kurzfristig für alle Europäischen Vogelschutzgebiete erlassen werden. Auch flächendeckende und hinreichende vertragliche Schutzregelungen auf der Basis des § 33 Abs. 4 BNatSchG (= § 28 Abs. 3 LNatSchG-E), die grundsätzlich an die Stelle einer Verordnung treten könnten, sind insbesondere, wenn eine große Anzahl möglicher Vertragspartnerinnen und -partner einzubinden wäre, kurzfristig nicht erreichbar. Weiter bliebe bei einer solchen Lösung das Schutzregime gemeinschaftsrechtswidrig lückenhaft, wenn vertragliche Lösungen nicht flächendeckend erreicht werden können.

Die geschilderten Umsetzungsdefizite bergen nicht nur die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH. Vielmehr haben sie auch unmittelbare Folgen für die Zulassung von Vorhaben. So lange Vogelschutzgebiete zwar ausgewählt, aber gemeinschaftsrechtswidrig nicht in der erforderlichen Weise zu Europäischen Vogelschutzgebieten „erklärt“ sind, handelt es sich um sog. „faktische“ Vogelschutzgebiete. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (z. B. EuGH, U. v. 07.12.2000, Rs. C-374/98) und des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 01.04.2004, 4 C 2.03, NVwZ 2004, 1114, sog. „Hochmoselurteil“) unterliegen solche Gebiete dem Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VRL:

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung und Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, soweit sie sich auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden.“ (Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL)

Zur Bedeutung dieser Vorschrift stellt das Bundesverwaltungsgericht (a.a.O. S. 1118) auf der Basis der Rechtsprechung des EuGH fest:

„Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL erschöpft sich ... nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Er bildet zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Die Bestimmung erfüllt damit auch die Funktionen eines Zulassungstatbestandes.... Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL zu überwinden... Wirtschaftliche Gesichtspunkte... können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL nicht begründen.“

Das Schutzregime ist damit erheblich strenger als das Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (= § 34 BNatSchG, § 30 LNatSchG-E). Dieses eröffnet nämlich grundsätzlich die Möglichkeit, Vorhaben, die mit den Erhaltungszielen unverträglich sind, aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ zuzulassen (, wenn zumutbare Alternativen an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind)“. Dieses Schutzregime ist jedoch gemäß Art. 7 FFH-RL erst anwendbar, wenn das betroffene Gebiet (nach den Anforderungen des EuGH) förmlich zum Europäischen Vogelschutzgebiet „erklärt“ ist.

Die vorliegende Vorschrift enthält die nach dieser Rechtsprechung geforderte förmliche Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten und erfüllt die gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen. Gleichzeitig führt sie dazu, dass auf die Zulassung von Plänen und Projekten das Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (§ 30 LNatSchG-E) anwendbar wird.

Inhaltlich verleiht die Vorschrift den Europäischen Vogelschutzgebieten in Verbindung mit den nach § 27 Abs. 2 bekannt gegebenen Erhaltungszielen, den nach § 27 Abs. 2 S. 3 festgelegten Gebietsgrenzen, den allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 42 BNatSchG sowie dem in Abs. 2 S. 1 geregelten Verbot den erforderlichen Mindestschutz.

Fast alle Länder haben aus den oben genannten Gründen ebenfalls ihre Naturschutzgesetze um Regelungen wie die vorliegenden oder um ähnliche Regelungen ergänzt oder planen dies. Dass eine solche Lösung den Vorgaben des Gemeinschafts- und Bundesrechts genügt, hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 11.07.2005 - VGH N 25/04 - zu der ähnlichen Lösung der §§ 22 a – c LPflegG (jetzt: §§ 25, 26 LNatSchG RP) festgestellt.

Bundesrechtliche Rechtsgrundlage für die Vorschrift ist § 33 Abs. 4 BNatSchG, der unter den dort genannten Voraussetzungen eine Unterschutzstellung von Europäischen Vogelschutzgebieten auch in anderen Formen als den klassischen Schutzgebietskategorien des BNatSchG zulässt, wenn ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das ist hier der Fall.

Abs. 1 S. 1 enthält die erforderliche förmliche „Erklärung zum Europäischen Vogelschutzgebiet“ und bezeichnet die in der Vorschrift enthaltenen, auf diese Gebiete anwendbaren Schutzvorschriften. Unabhängig von der Vorschrift gelten die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Für den nach Gemeinschaftsrecht ausreichenden Schutz der Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten sind dabei insbesondere §§ 42, 43 BNatSchG, also die artenschutzrechtlichen Verbote maßgeblich. Diese gelten nach § 11 BNatSchG unmittelbar. Abs. 1 S. 2 erklärt aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich die Anlage zum Bestandteil des Gesetzes.

Abs. 1 S. 3 sieht vor, dass die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 27 Abs. 2 S. 3 vorgesehenen Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25.000 noch einmal in Karten im Maßstab 1 : 5.000 umsetzt, soweit dies erforderlich ist. Damit sollen im Einzelfall aus Bestimmtheitsgründen erforderliche Präzisierungen sichergestellt werden.

Abs. 2 S. 1 stellt mit einem allgemeinen, auf die erhaltungszielrelevanten Gebietsbestandteile bezogenen Verschlechterungsverbot (vgl. Art. 7 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) den erforderlichen Mindestschutz der Europäischen Vogelschutzgebiete sicher. Das Verbot erlangt in Verbindung mit den nach § 27 Abs. 2 S. 2 bekannt zu gebenden Erhaltungszielen und den (ggf. nach Abs. 1 S. 2 präzisierten) Abgrenzungskarten nach § 27 Abs. 2 S. 3 die erforderliche, aber auch ausreichende Bestimmtheit. Wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt, handelt es sich nur um ein Verbot von Handlungen, nicht hingegen um ein Verbot von Unterlassungen. Das Verbot schafft also keine Verpflichtungen beispielsweise zu Pflegemaßnahmen.

Abs. 2 S. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Verschlechterungsverbot des Abs. 2 S. 1 zugelassen werden können. Während die Frage, unter welchen Voraussetzungen in erklärten Vogelschutzgebieten unverträgliche Pläne und Projekte zugelassen werden können, durch Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 31 Abs. 4, 5 LNatSchG-E) ausdrücklich beantwortet wird, sind die Voraussetzungen für Ausnahmen vom allgemeinen Verschlechterungsverbot bisher weder gemeinschafts- noch nationalrechtlich durch die Rechtsprechung geklärt. Eine Regelung ist aber aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips, das auch das Gemeinschaftsrecht anerkennt, erforderlich. Generalanwältin beim EuGH Kokott hat hierzu die Auffassung vertreten (Schlussanträge vom 29.01.2004 im Verfahren Rs. 127/02 – Herzmuschel-fischerei - EuGH, U. v. 07.09.2004, NuR 2004, 788), dass das Verschlechterungsverbot nicht strenger als die Regelungen über die Zulassung von Projekten und Plänen sein könne. Sollte dies zutreffen, wäre es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, die nach nationalem Recht vorgesehenen Befreiungstatbestände des § 64 Abs. 2 anzuwenden, weil sie auch rein private zwingende Gründe („unzumutbare Härte“) ausreichen lassen. Insofern ist Abs. 2 Satz 2 eine Spezialregelung zu § 64 Abs. 2.

Abs. 2 S. 3 nimmt Sachverhalte, die gleichwertig durch die in § 28 Abs. 1 – 3 genannten Schutzinstrumente geregelt sind, vom gesetzlichen Verbot des Abs. 2 S. 1 aus. Dies können sonstige Unterschutzstellungen sein, aber z. B. auch an deren Stelle oder ergänzend abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen. Erfasst sind sowohl bestehende als auch nachträglich geschaffene spezielle Schutzregelungen.

Da das Verbot des Satzes 1 nicht gilt, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz besteht, ist auch innerhalb eines Gebietes sowohl räumlich als auch inhaltlich ein unterschiedlich differenziertes Schutzregime denkbar. Beispielsweise ist es denkbar, dass Nutzende von Teilen des Gebietes im Rahmen der Erhaltungsziele die Art und Weise der Nutzung vertraglich mit der zuständigen Naturschutzbehörde regeln. Der Vorteil liegt hierbei darin, dass individuell in dem Vertrag festgelegt wird, ob und ggf. welche Maßgaben für die Nutzung erforderlich sind. Besonders für wirtschaftlich relevante Nutzungen (z. B. Landwirtschaft) wird damit eine gegenüber dem gesetzlichen Verbot gesteigerte Rechts- und Planungssicherheit geschaffen. Nicht anderweitig geregelte Nutzungen derselben Gebietsteile würden sich hingegen nach dem allgemeinen Verbot richten. Alternativ zum gesetzlichen Schutz werden im Übrigen Gebiete, in denen neben dem Vogelschutz weitere besondere Naturschutzziele verwirklicht werden sollen, auch weiterhin unter den entsprechenden Voraussetzungen als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden und können in diesem Zusammenhang dann auch den Vogelschutz speziell regeln. Auch eine solche Verordnung würde das allgemeine Verbot ersetzen. Abs. 2 S. 3 lässt also weiterhin Raum für spezielle Regelung, sichert aber als Auffanglösung den Mindestschutz der Gebiete.

Abs. 2 S. 4 stellt klar, dass weiter gehende Schutzvorschriften unberührt bleiben. Angesprochen sind damit nicht die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 42, 43 BNatSchG. Diese gelten ohnehin unmittelbar aufgrund § 11 BNatSchG und sind damit einer landesrechtlichen Geltungsanordnung nicht zugänglich. Die Vorschrift stellt vielmehr das Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Bestimmungen klar. Weiter gehend, also strenger, können z. B. die Biotopschutzvorschriften, aber auch Schutzgebietsverordnungen sein.

Abs. 3 Nr. 1 ermächtigt die Landesregierung, die von der Regelung erfassten Gebiete um weitere durch Verordnung zu ergänzen, wenn sich eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung ergeben sollte, also die Europäische Kommission feststellt, dass die Ziele der Vogelschutz-Richtlinie nicht hinreichend umgesetzt wurden und daher Bereiche oder Gebiete nachgemeldet werden müssen.

Abs. 3 Nr. 2 erweitert diese Verordnungsermächtigung um Fälle der Gebietskorrektur.

Im Rahmen der natürlichen Entwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass, z. B. durch Neuansiedlungen oder im Rahmen des nach § 30 erforderlichen Kohärenzausgleichs bisher nicht ausgewählte Gebiete die Auswahlkriterien erfüllen werden. Eine Anpassung kann ebenfalls erforderlich werden sowie aufgrund der Ergebnisse des Monitorings.

Abs. 3 Nr. 3 nennt schließlich die Fälle, in denen umgekehrt die Entwicklung des Gebiets nachweisbar dazu führt, dass das Gebiet nicht mehr die Auswahlkriterien der Vogelschutz-Richtlinie erfüllt und daher nicht mehr ausgewählt werden muss. Dass diese negative Entwicklung nicht durch eine mangelhafte Erfüllung der Pflichten des Mitgliedstaates beim Schutz des Gebietes verursacht sein darf, versteht sich.

Eine gesetzliche Änderung der Anlage wäre in den Abs. 3 genannten Fällen zu unwirksam.

Abs. 4 lässt den gesetzlichen Schutz ab dem 01.01.2010 auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirksam werden. Für diese Gebiete stellt sich zwar das Problem des „faktischen“ Gebiets nicht, weil nach der Rechtsprechung nicht ordnungsgemäß unter Schutz gestellte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht strenger zu schützen sind als mit einem ausreichenden Schutzregime versehene Gebiete. Allerdings besteht auch hier die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens, wenn der Mitgliedstaat die in Art. 4 Abs. 4 FFH-RL vorgesehene Frist zur Ausweisung von Schutzgebieten von sechs Jahren nicht einhält. Die Frist ist zwar gemäß dieser Vorschrift bereits 2004 abgelaufen (= spätestens sechs Jahre nach Erstellung der Liste, diese hätte 1998 erstellt sein müssen, was aber wegen der verzögerten Meldung durch die Mitgliedstaaten nicht möglich war); es besteht aber ein Einverständnis zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten, dass die Sechs-Jahres-Frist erst mit dem Zeitpunkt der Listung der entsprechenden Gebiete beginnen soll. Da die Europäische Kommission seit Ende 2004 die ersten Teile der Liste veröffentlichen konnte und diese Arbeit im Laufe des Jahres 2007 abschließen will, ist es sinnvoll, den hilfsweise vorgesehenen gesetzlichen Schutz am 01.01.2010 beginnen zu lassen (2004 + sechs Jahre). Durch den gesetzlichen

Schutz nach § 29 wird der vorläufige Schutz gemäß § 28 Abs. 4 zum endgültigen Schutz (vorbehaltlich abweichender Regelungen gemäß Abs. 2).

Zu § 30 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen, grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Abs. 1 setzt § 34 Abs. 1 BNatSchG um.

Abs. 2 entspricht § 20 e Abs. 2 LNatSchG (alt) und verpflichtet die Projekttragenden, im Genehmigungsverfahren die erforderlichen Angaben zu machen, so dass insofern nicht der Amtsermittlungsgrundsatz gilt.

Abs. 3 Satz 1 setzt § 34 Abs. 2 BNatSchG um.

Abs. 3 Satz 2 ermöglicht es wie bisher (§ 20 e Abs. 3 S. 2 LNatSchG alt), bei ungenehmigten Projekten insbesondere auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anzuordnen. Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung findet dabei die zeitliche Begrenzung der Anordnungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 2 S. 2 keine Anwendung.

Abs. 4 setzt § 34 Abs. 3 BNatSchG um.

Abs. 5 setzt § 34 Abs. 4 BNatSchG um und stellt dabei klar, dass die Vorschrift nicht bereits dann anwendbar ist, wenn sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) oder Arten befinden, sondern erst dann, wenn diese auch von dem in Rede stehenden Plan/Projekt betroffen werden.

Abs. 6 setzt § 34 Abs. 5 BNatSchG um.

Abs. 7 regelt die Zuständigkeit und das Verfahren. Die Vorschrift entspricht § 20 e Abs. 7 (alt).

Abs. 8 setzt § 35 BNatSchG um.

Abs. 9 und Abs. 10 regeln Zuständigkeits- und Verfahrensfragen bei grenzüberschreitend wirksamen Vorhaben (Plänen und Projekten). Da die Vorschriften des LUVPG für eine vergleichbare Situation nähere Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften enthalten und diese Konstellation eher die Ausnahme ist, erscheint ein Verweis auf die genannten Vorschriften des LUVPG statt einer eigenständigen Regelung zweckmäßig.

Zu § 31 Gentechnisch veränderte Organismen

Die Vorschrift setzt § 34 a BNatSchG um, der für die in der Vorschrift genannten Maßnahmen eine Verträglichkeitsprüfung vorschreibt. „Freisetzung“ ist das gezielte Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt, soweit noch keine Genehmigung für das Inverkehrbringen zum Zweck des Ausbringens in die Umwelt erteilt wurde (§ 3 Nr. 5 GenTG). „Nutzung“ ist z. B.: Anwendung, Vermehrung, Anbau. „Umgang“ kann in Anlehnung an die Begriffsdefinition des „Umgangs“ in § 3 Nr. 6 a GenTG über die Nutzung hinaus z. B. sein: Lagerung, Beförderung und Beseitigung sowie Verbrauch und sonstige Verwendung und Handhabung. Freisetzungen sind stets, Nutzung und Umgang nur innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes auf Verträglichkeit zu überprüfen. Erforderlich ist hinsichtlich des Umgangs aber, dass dieser in seinen Auswirkungen der Nutzung vergleichbar ist. Die Zulassungs- und Anzeigepflichten, die sich für die genannten Maßnahmen u. U. aus dem Gentechnikgesetz ergeben, bleiben von der Vorschrift unberührt.

Jede Freisetzung im Sinne des § 3 Nr. 5 GenTG bedarf der Zustimmung der zuständigen Bundesoberbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL). Die Freisetzungsgenehmigung kann sich auf einen oder mehrere Standorte erstrecken. Eine Freisetzungsgenehmigung ist somit gegenüber der Inverkehrbringensgenehmigung immer standortbezogen. Dabei ist der Schutz der Rechtsgüter nach § 1 Nr. 1 GenTG zu bewerten. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der Länder einzuholen. Die tatsächliche Durchführung einer Freisetzung ist im Standortregister gemäß § 16 a GenTG frühestens zwei Wochen, spätestens drei Tage vorher bekannt zu geben.

Eine Genehmigung für das Inverkehrbringen ist nicht mehr standortbezogen. Besitzt ein GVO die europarechtliche Genehmigung zum Inverkehrbringen, so kann dieser im Gebiet der Europäischen Union uneingeschränkt angebaut werden, vorbehaltlich ggf. Einschränkung im Zulassungsbescheid und sortenrechtlicher Regelungen. Der geplante Anbau ist im Standortregister gem. § 16 a GenTG frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

Satz 1 belegt die dort genannten Maßnahmen mit einer eigenständigen Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies ist erforderlich, da die Maßnahmen z. B. nach dem Gentechnikgesetz nur teilweise einer Anzeige oder Gestattung (im Rahmen der Freisetzungsgenehmigung) bedürfen. Ohne die Anzeigepflicht würden daher die Maßnahmen nur teilweise überhaupt bekannt. Die Regelung führt in Abweichung von der allgemeinen Regel des § 30 Abs. 7 dazu, dass die zuständige Naturschutzbehörde die Verträglichkeitsprüfung auch dann durchführt, wenn die Maßnahme nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Gentechnikgesetz, einer Anzeige oder Gestattung bedarf.

Satz 2 setzt die bundesrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung um. Durch die Verweisung auch auf § 30 Abs. 2 wird außerdem auch hier der Maßnahmenträger verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Satz 3 verpflichtet die zuständige Naturschutzbehörde aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Frist des Satzes 4, dem Anzeigenden den Eingang der Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Zu § 32 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Vorschrift setzt § 37 BNatSchG um.

Unterabschnitt 4 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 33 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Die Vorschrift regelt die Pflege und die Entwicklung aller im Abschnitt IV genannten Flächen. Sie erweitert daher § 21 b (alt) um die Natura 2000-Gebiete und strafft die Vorschrift erheblich. Auf die Bezeichnung „Schutz“maßnahmen wurde jedoch verzichtet, um die in dieser Vorschrift angesprochenen Maßnahmen klar abzugrenzen von dem Gebietsschutz, der Dritte nach den Vorschriften des Abschnittes IV unmittelbar verpflichtet. Die in § 33 genannten Maßnahmen werden zunächst ohne Außenverbindlichkeit von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Ihre Umsetzung gegenüber betroffenen Privaten erfolgt entweder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (dies wird nicht mehr ausdrücklich geregelt, da sich diese Möglichkeit bereits aus Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 ergibt) oder im Rahmen der Duldungspflicht nach § 62.

Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 regeln Besonderheiten, die sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Natura 2000-Gebiete ergeben. Abs. 1 S. 1 Nr. 2 setzt § 33 Abs. 3 S. 2 BNatSchG um. Abs. 1 S. 2 beruht auf Art. 3 i. V. m. Art. 2 Vogelenschutz-Richtlinie bzw. für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf Art. 2 Abs. 3 FFH-RL; dieser findet auch nach einem Regimewechsel keine Anwendung auf Vogelschutzgebiete, weil Art. 7 FFH-RL nur auf Art. 6 Abs. 2 – 4 FFH-RL verweist. Während nach gefestigter Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch des BVerwG bei der Auswahl der Gebiete andere als ornithologische Kriterien nicht angelegt werden dürfen, ist es bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen nicht nur zulässig, sondern nach den genannten Vorschriften der Richtlinien sogar geboten, auch sonstigen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. § 33 setzt somit nicht den strikten Gebietsschutz (Verschlechterungsverbot) der Richtlinien um, sondern betrifft Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, bei denen sachlich und zeitlich ein größerer Spielraum der Mitgliedstaaten besteht. Daher sind die in der Vorschrift angesprochenen nicht-ornithologischen Belange bei Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit der Festlegung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für einstweilig sichergestellte Flächen (§ 21 b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 – alt - ist nicht mehr vorgesehen, da sich hierfür in der Vergangenheit kein praktischer Bedarf gezeigt hat).

Abschnitt V Artenschutz

Zu § 34 Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

Die Verweisung im Abs. 1 dient der Straffung des Gesetzeswortlauts. Nur die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Aufgaben sind Gegenstand der landesrechtlichen Regelungen.

Mit den Verboten im Abs. 2 Nummern 1 bis 4 werden die Regelungsaufträge im § 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. In Nr. 4 wird gegenüber dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 Nr. 4 (alt) klargestellt, dass diese Bestimmung kein Verbot eines Umbruchs oder Herbizideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Grünflächen (Wiesen) beinhaltet. Das im § 24 Abs. 1 Nr. 5 (alt) geregelte Betretungsverbot für das weitere Umfeld von Horstbäumen und anderen Niststätten mehrerer Vogelarten hat sich in der Praxis nicht bewährt und wird gestrichen. Der gebotene Schutz von Nestern und Bruthöhlen wird in Absatz 5 geregelt.

Abs. 3 setzt den Regelungsauftrag in § 41 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz um.

Abs. 4 ermöglicht die Beseitigung invasiver Arten, wenn diese die einheimische Flora oder Fauna gefährden.

Abs. 5 soll – entsprechend der Zielsetzung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz – die Nist- und Brutstätten von Vögeln schützen. Die Regelung entspricht weitgehend § 24 Abs. 4 (alt). Die Erweiterung der Ausnahmeregelung in Abs. 5 Satz 2 auf behördlich veranlasste Maßnahmen stellt neben behördlich angeordneten Arbeiten auch solche Maßnahmen von den Verboten des Satzes 1 Nr. 1 frei, die auf der Grundlage eines Vertrages mit einer Behörde von einem Privatunternehmen

durchgeführt werden. Hierunter fallen z. B. Arbeiten zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und Wegen.

Abs. 6 tritt an die Stelle der Regelungen im § 24 Abs. 2 und 3 (alt) und dient der Straffung des Gesetzeswortlauts.

Zu § 35 Besondere Schutzvorschriften

Die Vorschrift beruht auf § 41 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Auf die in § 25 Abs. 1 (alt) geregelte Ermächtigung, durch Verordnung für bestimmte Bereiche besondere Schutzvorschriften zugunsten besonders geschützter Tiere und Pflanzen zu erlassen, wird verzichtet, weil der Bundesgesetzgeber für flächenhafte Unterschutzstellungen zwingend den Gebrauch der in § 22 Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgebietskategorien vorschreibt. Erhalten bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall mit punktuelltem Wirkungsbereich besondere Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen sind nach § 110 Landesverwaltungsgesetz bekanntzugeben.

Zu § 36 Artenschutzprogramme

Die Regelung entspricht weitgehend § 23 (alt). Die Änderung bezweckt eine Straffung des Wortlauts.

Zu § 37 Kennzeichnung wild lebender Tiere

Die Vorschrift setzt den Regelungsauftrag in § 41 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG um. Die Zuständigkeit für die Genehmigung der Kennzeichnung von Tieren, die dem Fischereirecht unterliegen, wird wegen des dort vorhandenen Spezialwissens in Abs. 1 S. 2 der oberen Fischereibehörde übertragen. Die in § 26 Abs. 2 (alt) geregelte Ablieferungspflicht für gefundene Fußringe u. ä. ist praktisch bedeutungslos und wird gestrichen.

Zu § 38 Tiergehege und Zoos

Der Wortlaut wird gegenüber § 27 (alt) gestrafft. Die Verordnungsermächtigung in Abs. 3 dient zudem der Flexibilisierung. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Anforderungen, die aus Gründen des Arten- und Tierschutzes an das Halten von Tieren in Gehegen zu stellen sind, befinden sich im Wandel. Es ist deshalb sachgerecht, die nähere Ausgestaltung dieses Sachbereichs wie auch der Ausnahmen von der Genehmigungspflicht dem Ordnungsgeber zu überlassen, der die Regelungen schneller und einfacher auf dem neuesten Stand zu halten vermag als der Gesetzgeber.

Abschnitt VI Erholung in Natur und Landschaft

Allgemeine Hinweise

Die Regelungen werden erheblich gestrafft. In diesem Zusammenhang werden mehrere Bestimmungen des LNatSchG (alt) nicht übernommen oder aus systematischen Gründen verlagert.

So werden die Regelungen für Naturerlebnisräume (§ 29 alt) und Naturparke (§ 29 a alt) zusammengefasst und aus gesetzessystematischen Gründen in den Abschnitt IV (§ 19) verlagert und inhaltlich gestrafft. Eine gesonderte Genehmigungspflicht für Golfplätze (§ 38 alt) ist entbehrlich, da die Eingriffsregelungen zur Gewährleistung der Belange des Naturschutzes ausreichen. Außerdem entfällt die gesonderte Genehmigungspflicht für Skilifte und Seilbahnen (§ 38 a alt). Diese Regelung musste aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art. 4 Abs. 2 i. V. m Anhang II Ziffer 12 b der UVP-Richtlinie) in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden. Inzwischen hat das Land durch das Landesseilbahngesetz für Seilbahnen und Skilifte eine ausreichende Umsetzung der UVP-Richtlinie gewährleistet. Für Skipisten wird die geforderte Genehmigungspflicht weiterhin im Landesnaturschutzgesetz vorgehalten (§ 46).

Zu § 39 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

In Abs. 1 und 2 wird die Vorschrift inhaltlich gestrafft. Insbesondere Hinweise auf anderweitig geregelte Befugnisse und Beschränkungen entfallen weitgehend. Aufgrund der Sachnähe der geregelten Fragen wird die Sollvorgabe zur Schaffung von Wander- und Reitwegen (§ 32 alt) in die Vorschrift aufgenommen (Abs. 3 bis 5).

Zu § 40 Sperren von Wegen in der freien Landschaft

Die Änderungen dienen der Straffung des Wortlauts.

Zu § 41 Gemeingebrauch am Meeresstrand

Im Abs. 2 wird die bisher ausschließlich Blindenhunden vorbehaltene Ausnahme vom allgemeinen Hundeverbot an Badestränden ausgedehnt auf weitere Hunde, die im überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse an Badestränden zu dulden sind. Strandabschnitte mit regem Badebetrieb sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Badegewässerverordnung u. a. solche, an denen sich in der Badesaison an einigen Tagen mehr als 30 Badegäste aufhalten. Der Verbotszeitraum gewährleistet, dass von Hundekot in der Badesaison keine hygienischen Gefahren und Belästigungen (mehr) ausgehen und entspricht der bisherigen Vollzugspraxis.

Zu § 42 Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle

Die Vorschrift entspricht § 34 (alt).

Zu § 43 Sondernutzung am Meeresstrand

Die Bestimmung wird inhaltlich gestrafft. Eine gesonderte Ermächtigung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs im Rahmen einer Sondernutzung ist entbehrlich, da sich dies zwingend aus dem Verhältnis Gemeingebrauch / Sondernutzung ergibt. Detailfragen werden in einer Regierungsverordnung geregelt. Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Kurtaxe ist das Kommunalabgabengesetz.

Zu § 44 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterküften

Auf die bisherige Genehmigungspflicht (§ 36 Abs. 4 alt) für Campingplätze wird verzichtet, da die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Eingriffsregelungen hinreichend berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 1). Zur Wahrung der ansonsten berührten öffentlichen Interessen wird eine Genehmigungspflicht sowie eine Verordnungsermächtigung in die Landesbauordnung aufgenommen (Artikel 2).

Zu § 45 Bootsliegeplätze

Die Vorschrift gilt wie § 37 (alt) für Liegeplätze von Sportbooten. Die Definition im Abs. 1 Satz 2 befreit ausschließlich Liegeplätze für gewerblich oder zu ähnlichen Zwecken (z.B. Berufsfischerei) genutzte Boote von der Genehmigungspflicht. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich damit auf alle Anlagen, die Freizeitwecken dienen, also z. B. von Hobbyanglern oder Seglern genutzt werden können. In Abs. 1 werden die Regelungen für die Genehmigung von Bootsstegen in mehrfacher Hinsicht geändert. Satz 3 bewirkt eine naturschutzrechtliche Zulassungskonzentration. Die Genehmigung nach § 45 tritt insbesondere an die Stelle der ansonsten (ggfs.) erforderlichen Genehmigung nach § 11 (Eingriff) und der Ausnahme nach § 25 (Gesetzlich geschützte Biotope). Satz 4 begründet einen Anspruch auf Genehmigung, wenn die Errichtung des Steges mit geltendem Naturschutzrecht vereinbar ist. Hier sind vor allem die Vorschriften zu prüfen, die von der Zulassungskonzentration im Satz 3 erfasst werden. Die bisherige Beschränkung der Zulassungsfähigkeit auf Gemeinschaftsanlagen in § 37 Abs. 1 Satz 2 (alt) entfällt, da diese aufgrund ihrer Größe und höheren Nutzungsfrequenz nicht zwingend zu geringeren Umweltbeeinträchtigungen führen. Satz 5 verdeutlicht, dass Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Verpflichtung zum Ausgleich (§ 12) und die Sanktionsnorm für illegal errichtete Stege (§ 14) von der Zulassungskonzentration unberührt bleiben.

Die Regelung im Abs. 2 Satz 1 trägt einem Vollzugsdefizit bei der Umsetzung der bisher für Stege geltenden Regelungen Rechnung. Unter Datum vom 19. November 1982 wurde erstmals eine spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht für durch Stege erschlossene Bootsliegeplätze geschaffen (Landschaftspflegeanpassungsgesetz; GVOBl. S. 256). Diese wurde zunächst von allen Beteiligten dahingehend interpretiert, dass der Bootsliegeplatz im engeren Sinne Gegenstand der Ge-

nehmungspflicht ist. Mit Urteil vom 20. Juli 1994 (Az.: 1 L 23/93) entschied das OVG Schleswig sodann, dass Gegenstand der Genehmigungspflicht jeder Steg ist, der sich objektiv als Liegeplatz für ein Sportboot eignet, auch wenn er nicht zu diesem Zweck genutzt wird. Diese inzwischen in weiteren Entscheidungen gefestigte Rechtsprechung hatte zur Konsequenz, dass die Naturschutzverwaltung sich vor die Aufgabe gestellt sah, mehrere tausend ungenehmigt errichtete Stege in Schleswig-Holstein auf ihre Vereinbarkeit mit geltendem Recht hin zu prüfen und entweder zu genehmigen oder ihren Abriss durchzusetzen. Aufgrund von Widerständen vor Ort, aber auch aufgrund mangelnder personeller Ressourcen konnte diese Aufgabe nicht bewältigt werden. Das so entstandene Vollzugsdefizit soll durch eine Genehmigungsfiktion gemildert werden, die alle Stege naturschutzrechtlich legalisiert, die zur Zeit der erstmaligen Begründung einer speziellen naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht bestanden haben. Etwa erforderliche anderweitige Genehmigungen, z. B. nach Wasserrecht, bleiben hiervon unberührt. Die Regelung erscheint unter Vertrauensschutzgesichtspunkten angemessen.

Absatz 2 Satz 2 ermöglicht es den Naturschutzbehörden, nach Satz 1 legalisierte Stege beseitigen zu lassen, wenn von diesen aufgrund ihrer Größe oder aufgrund anderer Umstände Beeinträchtigungen ausgehen, die über das mit Stegen typischerweise verbundene Störpotenzial hinausgehen.

Auf die bisherige Genehmigungspflicht für Sportboothäfen (§ 37 Abs. 2 alt) wird verzichtet, da die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt werden. Ansonsten unterliegen Sportboothäfen zukünftig der allgemeinen Genehmigungspflicht für Häfen nach § 139 Abs. 2 Nr.1 Landeswassergesetz.

Abschnitt VII Finanzielle Leistungen im Naturschutz

Zu § 47 Finanzielle Förderung

Die Vorschrift wird insgesamt gegenüber dem § 44 (alt; öffentliche Förderung) gestrafft. Dabei wird auch auf die Aufzählung einzelner Adressaten verzichtet.

Nicht übernommen wurde die Vorschrift des § 41 (alt) über die Enteignung, die in der Praxis nicht zur Anwendung gekommen ist. Unumgängliche Einschränkungen der Eigentumsrechte erfordern nicht den zwangsweisen Entzug des Eigentums. Sie sind durch die Möglichkeiten der Entschädigung und des Härteausgleichs ausreichend geregelt.

Zu § 48 Entschädigung

Die Vorschrift ersetzt § 42 (alt). Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder einer auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschrift oder Maßnahme sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) nach wie vor entschädigungslos zu dulden. Liegt hingegen eine Überschreitung der Sozialbindung vor, ist eine Entschädigung nach § 48 zu gewähren.

In Abs. 1 S. 1 wird im Unterschied zu § 42 (alt) lediglich der Begriff „Rechtsvorschrift“ verwendet, da dieser alle Rechtsnormen umfasst.

Die in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 vorgesehenen Fälle einer möglichen Entschädigung ersetzen die Fälle des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der alten Regelung.

Abs. 1 Nr. 1 entspricht inhaltlich § 42 Abs. 1 Nr. 1 (alt). Zur Grundstücksnutzung ist ggf. auch die Gewässernutzung zu zählen.

Abs. 1 Nr. 2 bestimmt wie in § 42 Abs. 1 Nr. 2 (alt), dass bei Unterbindung einer sich objektiv anbietenden Grundstücksnutzung, auf die die Eigentümerin oder der Eigentümer einen Rechtsanspruch hat, ein Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschritten wird. Durch die Ersetzung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ wird klargestellt, dass beide dort genannten Voraussetzungen vorliegen müssen, um einen Entschädigungsanspruch auszulösen. Eine sich objektiv anbietende Nutzung kann keinen Entschädigungsanspruch auslösen, wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht. Umgekehrt kann kein

Entschädigungsanspruch ausgelöst werden, wenn zwar ein Rechtsanspruch besteht, eine Nutzung aber praktisch gar nicht möglich ist.

Abs.1 Nr. 3 benennt ein Regelbeispiel, welches bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Nummern 1 oder 2 zutreffen kann.

Abs.1 Nr. 4 nennt ein weiteres Beispiel, welcher Art die Beeinträchtigung nach Nummer 1 oder 2 sein kann.

Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz stellt klar, dass als Voraussetzung für alle Entschädigungsfälle eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung der Nutzung der Grundstücke vorliegen muss. Hier werden neben den Betrieben, die man als „wirtschaftliche Einheit, in der sich die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Herstellung von Produkten und zur Bereitstellung von Dienstleistungen befinden“ definieren kann, „sonstige wirtschaftliche Einheiten“ genannt. Eine wirtschaftliche Einheit kann auch dann vorliegen, wenn sie als solche keinen Betrieb darstellt. Ein Betrieb kann durchaus aus mehreren Betriebsstätten bestehen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, ohne dass diese selbst als Betrieb zu definieren sind. (Ein landwirtschaftlicher Betrieb kann beispielsweise über Betriebsflächen verfügen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, aber vom Wirtschaftsbetrieb, dem Hof, viele Kilometer entfernt liegen. Auch eine reine Grundstücksverwaltung oder Grundstücksgemeinschaft, zum Beispiel reine BGB-Gesellschaften, die Grundstücke zur Vermögensverwaltung (Verpachtung) halten, dürften kaum unter den Begriff „Betrieb“ fallen, gleichwohl aber eine wirtschaftliche Einheit darstellen.)

Abs. 1 S. 2 ersetzt § 42 Abs. 4 (alt) und geht auf eine Forderung des Landesrechnungshofes zurück.

Abs. 1 S. 3 übernimmt die Regelung aus § 42 Abs. 1 S. 2 (alt). Die Entschädigungsmöglichkeit steht damit unter dem Vorbehalt eines nicht anderweitig möglichen Ausgleichs.

Abs. 2 S. 1 beschränkt die Entschädigungspflicht auf denjenigen Träger der öffentlichen Verwaltung, dessen Behörde eine Rechtsvorschrift oder Maßnahme nach

Abs. 1 erlassen hat. Abs. 2 S. 2 entspricht im Wesentlichen § 42 Abs. 1 S. 3 (alt). Abs. 2 S. 3 entspricht im Wesentlichen dem § 42 Abs. 5 (alt), wobei hier nicht mehr von „Enteignungsbegünstigten“ gesprochen wird, da die Bestimmung nicht Enteignungen betrifft.

Abs. 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 42 Abs. 2 und Abs. 3 (alt). Diese Regelung liegt im Interesse der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und bezieht sich nunmehr auf Nutzungsbeschränkungen anstelle der in § 42 Abs. 2 (alt) genannten enteignenden Maßnahmen. Der Übertragungsanspruch bzw. die Möglichkeit für die Enteignungsbegünstigten, die Entziehung des Eigentums zu beantragen (§ 42 Abs. 4 alt) wurde nicht übernommen. Abs. 3 S. 4 ist ein Hinweis auf anzuwendende Vorschriften.

Zu § 49 Härteausgleich

Die Vorschrift ersetzt etwas verkürzt die Regelung des § 43 (alt). Hinzugekommen ist die Einbeziehung von Maßnahmen der Landschaftspflege. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um eine redaktionelle Anpassung an § 1 bzw. an § 1 BNatSchG.

Abschnitt VIII Zuständigkeiten, Organisation, Vereinsbeteiligung

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten, Organisation

Zu § 50 Naturschutzbehörden

Die Vorschrift ersetzt fast wortgleich die Regelung des § 45 (alt). An Stelle der ausdrücklichen Nennung der Ressortbezeichnung des Ministeriums in § 45 Abs. 1 Nr. 1 (alt) wird in Abs. 1 Nr. 1 das für Naturschutz zuständige Ministerium angeführt, um erforderlich werdenden Änderungen des Gesetzes bei Neuzuschneidungen der Ressorts vorzubeugen.

Zu § 51 Zuständigkeiten

Nach der Konzeption des Landesnaturschutzgesetzes (alt) wurden die Zuständigkeiten in der Regel im Gesetz normiert. Zu diesem Zweck wurde überwiegend bereits in der jeweiligen Aufgabennorm bestimmt, ob für diese Aufgabe die „untere“, die „obere“ oder die „oberste“ Behörde“ zuständig ist, und in einem besonderen Abschnitt [Unterabschnitt 1 – Organisation und Zuständigkeiten (alt)] festgelegt, welche Behörden dies im Einzelnen sind. Zudem fanden sich in letzterem Abschnitt weitere Zuständigkeitsregelungen. Darüber hinaus bestand nach § 45 a Abs. 2 (alt) die Möglichkeit für die oberste Naturschutzbehörde, durch Verordnung die Zuständigkeiten abweichend zu regeln. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die oberste Naturschutzbehörde in der Vergangenheit mehrfach Gebrauch gemacht. Dies führte dazu, dass sich der Leser einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung nicht sicher sein konnte, ob die Zuständigkeit nicht durch eine Verordnung abweichend bestimmt wurde.

Dieses Ergebnis soll in Zukunft dadurch vermieden werden, dass die Zuständigkeiten in der Regel in einer Zuständigkeitsverordnung bestimmt werden. Die Zuweisung von Zuständigkeiten in einer Verordnung bietet die Möglichkeit, eindeutige, lesbare und handhabbare Regelungen zu treffen, die zudem in einem verhältnismäßig einfachen Verfahren den Erforderlichkeiten angepasst werden können.

Zu diesem Zweck wird in den Aufgabennormen die Bezeichnung der zuständigen Naturschutzbehörde durch die Formulierung "zuständige Behörde" ersetzt. Nur in Einzelfällen, in denen die Regelung der Zuständigkeit in der Verordnung unpraktikabel ist, erfolgt die Zuweisung im Gesetz. Zudem muss aus rechtsstaatlichen Gründen in den im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen der Ermächtigungsadressat genau bezeichnet werden (siehe hierzu Art. 38 Abs. 1 LVerf und § 53 LVwG). Zur Orientierung findet sich in der Anlage zu dieser Begründung eine Tabelle, in der die im Gesetz geregelten sowie die in der geplanten Zuständigkeitsverordnung vorgesehenen Zuständigkeiten geordnet nach der obersten, den oberen und den unteren Naturschutzbehörden aufgelistet sind.

Des Weiteren werden die §§ 45 a bis 45 c (alt) nicht übernommen. Die in den genannten Normen enthaltenen Zuständigkeitsregelungen sollen mit Ausnahme der Verordnungsermächtigungen nach §§ 45 a Abs. 2 und 45 c Abs. 2 (alt) nach redaktioneller Überarbeitung in die vorgesehene Zuständigkeitsverordnung überführt werden. Die Verordnungsermächtigung nach §§ 45 a Abs. 2 (alt), nach der die oberste Naturschutzbehörde die Zuständigkeiten durch Verordnung abweichend von der gesetzlichen Regelung bestimmen konnte, wird gestrichen, um das obige Ergebnis einer Zuständigkeitsregelung im Gesetz und einer hiervon abweichenden Bestimmung der Zuständigkeiten in einer Verordnung zu vermeiden. Nach § 45 c Abs. 2 (alt) konnten die unteren Naturschutzbehörden Ämter und Gemeinden zum Erlass bestimmter Verordnungen ermächtigen. Diese Delegationsmöglichkeiten wurden erweitert.

Abs. 1 enthält nunmehr die nach Art. 38 Abs. 1 LVerf und § 53 LVwG erforderliche Ermächtigung für den Erlass der geplanten Zuständigkeitsverordnung für den Bereich Naturschutz. Ermächtigungsadressat ist die Landesregierung; dieser wird die Möglichkeit eingeräumt, die Ermächtigung auf die oberste Naturschutzbehörde zu übertragen. Ausdrücklich bestimmt wird ferner, dass die Verordnungsermächtigung nicht für solche Zuständigkeiten gilt, die bereits im Gesetz geregelt sind.

Abs. 2 bestimmt, dass durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörden eigene Aufgaben auf Ämter oder amtsfreie Gemeinden unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen delegiert werden können. Die Delegation gilt dann für alle Ämter oder amtsfreien Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde, um eine unzweckmäßige Zersplitterung der Zuständigkeit zu verhindern.

Zu § 52 Gefahrenabwehr

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 45 d Abs. 1 (alt). Hinzugekommen ist die Einbeziehung von Gefahren für die Landschaft. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung an § 1 bzw. an § 1 BNatSchG.

Nicht übernommen wurde § 45 d Abs. 2 (alt). Die Landrätin oder der Landrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die kreisfreien Städte sind nach § 50

Abs. 1 Nr. 4 untere Naturschutzbehörden und zugleich Kreisordnungsbehörden nach § 164 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 45 d Abs. 3 (alt). Auch hier erfolgte eine redaktionelle Anpassung an § 1 bzw. an § 1 BNatSchG. Ergänzt wurde die Vorschrift um eine Regelung, die bei rechtswidriger Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts IV dem § 21 c Abs. 2 (alt) entspricht. Damit wird die Verursacherin oder der Verursacher verpflichtet, vorrangig den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist (§ 14 Abs. 2). Im Übrigen ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 12 vorgesehenen Maßnahmen über Ausgleich und Ersatz an.

Abs. 3 S. 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 45 d Abs. 4 (alt). Anders als nach § 45 d Abs. 4 (alt) sind die Naturschutzbehörden nunmehr über alle Vorgänge zu unterrichten, die für deren Entscheidung „von Bedeutung sein können“. Einer Prüfung, ob der Vorgang für die Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich ist, bedarf es nicht mehr.

Nach Abs. 3 S. 2 gilt die Verpflichtung zur Unterrichtung nunmehr auch im Verhältnis der gemäß Abs. 1 und 2 als Ordnungsbehörden tätigen unteren Naturschutzbehörden zueinander. Hierdurch wird den unteren Naturschutzbehörden die effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben erleichtert.

Zu § 53 Landesbeauftragte für Naturschutz

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 48 (alt). Lediglich die Möglichkeit in § 48 Abs. 1 S. 2 (alt), einen Landesbeauftragten auch für einzelne Landesteile oder für Arbeitsschwerpunkte zu berufen, wird mangels praktischem Bedürfnis nicht übernommen.

Zu § 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Die Regelung ersetzt § 49 (alt).

Abs. 1 S. 1 bestimmt, dass bei den unteren Naturschutzbehörden Kreisbeauftragte für Naturschutz bestellt und Beiräte für den Naturschutz gebildet werden. Wie nach § 49 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 (alt) sind die unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, einen Beirat für den Naturschutz zu bilden und eine Kreisbeauftragte oder einen Kreisbeauftragten für Naturschutz zu bestellen. Nach § 49 Abs. 2 (alt) wurde die oder der aus der Mitte des Beirats gewählte Vorsitzende zur oder zum Kreisnaturschutzbeauftragten bestellt. Die neue Regelung ermöglicht den unteren Naturschutzbehörden, selbst zu entscheiden, wie bei der Bestellung der Kreisnaturschutzbeauftragten verfahren werden soll.

Die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen § 49 Abs. 1 S. 2 bis 4 (alt). Sie berücksichtigen auch die Fälle, in denen Kreisnaturschutzbeauftragte keine Beiratsmitglieder sind.

Abs. 1 S. 5 entspricht im Wesentlichen § 49 Abs. 2 S. 4 (alt).

Abs. 2 S. 1 entspricht im Wesentlichen § 49 Abs. 4 S. 1 (alt). Er wurde lediglich zur Klarstellung um die Kreisbeauftragten für Naturschutz ergänzt, da diese nicht notwendigerweise Beiratsmitglieder sein müssen.

Abs. 2 S. 2 bestimmt, anders als § 49 Abs. 4 S. 2 (alt), dass die untere Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und die oder den Kreisbeauftragten bestellt, durch Satzung (vgl. hierzu § 65 Abs. 2 LVwG) das Nähere über die Berufung, die Amtsdauer, die Vertretung und die Entschädigung der Beiräte und der Kreisbeauftragten sowie über die Zusammensetzung und den Vorsitz der Beiräte regelt.

Abs. 2 S. 3 bestimmt, anders als § 49 Abs. 4 S. 2 (alt), dass die untere Naturschutzbehörde durch die Satzung ferner die Beteiligung der Beiräte und der Kreisbeauftragten an ihren Entscheidungen regelt. Die Regelung der in Abs. 2 S. 2 und 3 genannten Gesichtspunkte bleibt jetzt der unteren Naturschutzbehörde überlassen. Aus diesem Grunde werden ferner § 49 Abs. 2 S. 2 und 3 sowie § 49 Abs. 3 (alt) nicht übernommen.

Zu § 55 Naturschutzdienst

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung zum Naturschutzdienst in § 50 (alt). Für den Naturschutz ist ehrenamtliches Engagement vor Ort unerlässlich. So informieren die Mitglieder des Naturschutzdienstes die unteren Naturschutzbehörden über nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft und unterstützen diese damit bei der Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgaben. Zudem helfen sie durch Information der Bürgerinnen und Bürger mit, das Verständnis für Natur und Landschaft zu wecken, und sind daher auch insoweit unverzichtbare Ansprechpartner vor Ort.

Zu § 56 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Die Vorschrift entspricht § 50 a (alt).

Abs. 2 benennt im Gegensatz zu § 50 a Abs. 2 (alt) die oberste Naturschutzbehörde an Stelle des zuständigen Ministeriums als Aufsichtsbehörde und beugt so erforderlich werdenden Änderungen des Gesetzes bei Neuzuschneidungen der Ressorts vor.

Zu § 57 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 1 (alt).

Abs. 1 S. 3 übernimmt nicht das Wort „kleine“ vor dem Wort „Landessiegel“ aus § 47 Abs. 1 S. 3 (alt), da die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein vom 28. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 678) nur noch zwischen dem großen Landessiegel und dem Landessiegel unterscheidet.

Abs. 1 S. 4 wurde angefügt, weil § 47 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vorsieht, dass die für die Aufsicht zuständige Behörde bestimmt werden soll.

Abs. 2 S. 1 verweist auf die Satzung, bei der es sich um die Organisationssatzung der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein im Sinne des § 49 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, in der Name, Sitz, Aufgaben, Vermögen, Organe und deren Befugnisse beschrieben werden.

Abs. 2 Nr. 1 verdeutlicht, dass die Förderung von Erwerb, Anpachtung und sonstiger zivilrechtlicher Sicherung von Grundstücken durch geeignete Träger gegenüber entsprechenden eigenen Maßnahmen der Stiftung bei dem Stiftungszweck an erster Stelle steht.

Abs. 2 Nr. 2 stellt sicher, dass die Stiftung die Maßnahmen nach Nr. 1 auch weiterhin selbst betreiben kann.

Abs. 2 Nr. 3 entspricht § 47 Abs. 2 Nr. 2 (alt).

Abs. 2 Nr. 4 entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 2 Nr. 3 (alt). Das Fehlen des Bezuges auf Nr. 1 ist nötig, damit sichergestellt ist, dass die Stiftung Naturschutz keine Flächen anderer Verwaltungsträger schützen, pflegen und ggf. entwickeln muss. Die Grundstückspflege wurde als Stiftungszweck ausdrücklich aufgenommen.

Die Regelung des § 47 Abs. 2 Nr. 4 (alt) wurde als entbehrlich gestrichen. § 57 Abs. 2 Satz 2 lässt weiterhin die Möglichkeit offen, dass die Stiftung sich durch Satzung auch andere Aufgaben stellen kann, und entspricht § 47 Abs. 2 S. 2 (alt).

Abs. 2 S. 3 entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 2 S. 3 (alt). Zur Klarstellung wurde das Wort „diese“ durch „ihre“ ersetzt.

Abs. 2 S. 4 entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 2 S. 4 (alt).

Abs. 3 S. 1 und 2 entsprechen § 47 Abs. 3 S. 1 und 2 (alt).

§ 47 Abs. 3 S. 3 (alt) ist entbehrlich und wurde gestrichen, weil die im Satz 2 genannten „Dritten“ auch die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nach dem Reichssiedlungsgesetz (Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft) einschließen.

Abs. 4 setzt die Forderung der Landesregierung um, wonach Grundaussagen zum Stiftungsvermögen öffentlich-rechtlicher Stiftungen im Stiftungsgesetz verankert werden sollen.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 47 Abs. 4 (alt). Die Ergänzung durch das Wort „insbesondere“ ermöglicht der Stiftung, den Stiftungszweck bei Bedarf auch mit zusätzlichen Mitteln zu erfüllen. § 47 Abs. 4 Nr. 1 (alt) wird nicht übernommen, da das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 4 S. 1 zu erhalten ist.

Abs. 6 entspricht § 47 Abs. 5 (alt).

Abs. 7 und Abs. 8 entsprechen im Wesentlichen § 47 Abs. 6 und Abs. 7 (alt). An Stelle der ausdrücklichen Nennung der Ressortbezeichnung der Ministerin oder des Ministers wird die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der für den Naturschutz zuständige Minister angeführt, um erforderlich werdenden Änderungen des Gesetzes bei Neuzuschneidungen der Ressorts vorzubeugen. Der Klammerzusatz (Bezeichnung der Aufsichtsbehörde) in § 47 Abs. 7 (alt) wurde zur Straffung des Wortlauts nicht übernommen.

Abs. 9, 10 und 11 entsprechen § 47 Abs. 8, 9 und 10 (alt).

Die Regelung des § 47 Abs. 11 (alt) wird nicht übernommen, da dafür kein praktischer Belang mehr gegeben ist.

Unterabschnitt 2 Vereinsbeteiligung

Zu § 58 Anerkennung von Vereinen

Die Vorschrift setzt das Rahmenrecht des § 60 Abs. 1 und 3 BNatSchG einschließlich der für die Länder zwingenden Vorgaben des § 60 Abs. 3 i. V. m. § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 4 bis 6 BNatSchG um.

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 51 Abs. 1 (alt).

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 51 Abs. 2 (alt). Die bisherige Vorschrift wird ergänzt um Bestimmungen zu Rücknahme, Widerruf und Bekanntmachung der Anerkennung.

Zu § 59 Mitwirkung von Vereinen

Die Vorschrift setzt das Rahmenrecht des § 60 Abs. 1 und 2 BNatSchG um. § 60 Abs. 2 S. 1 BNatSchG enthält zwingende Vorgaben für die Mitwirkung der von den Ländern anerkannten Vereine. § 58 Abs. 3 BNatSchG enthält über die in § 59 dieses Gesetzes genannten Fallgruppen hinaus weitere Beteiligungsrechte für die nach Landesrecht anerkannten Vereine.

Nr. 1 entspricht § 51 Abs. 3 Nr. 1 (alt).

Nr. 2 entspricht § 51 Abs. 3 Nr. 2 (alt). Mit der „Vorbereitung“ ist die „Vorbereitung im Aufstellungsverfahren“ gemeint.

Nr. 3 entspricht im Wesentlichen § 51 Abs. 3 Nr. 3 (alt), wobei der erläuternde, umgangssprachlich formulierte Klammerzusatz nicht übernommen wird. Die jetzige Formulierung der Nr. 3 entspricht im Übrigen § 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG.

Nr. 4 und 7 entsprechen § 51 Abs. 3 Nr. 4 und 6 (alt).

Nr. 5 entspricht im Wesentlichen § 51 Abs. 3 Nr. 5 (alt). In Nr. 5 wird auch § 29 aufgenommen, da auch hier in der Sache Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Europäischen Vogelschutzgebieten und ggf. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gewährt werden.

Nr. 6 wurde eingefügt, da die Länder nach § 60 Abs. 2 BNatSchG eine weitergehende Form der Mitwirkung festlegen können. So lässt Nr. 6 die Mitwirkung bei der Zulassung von Projekten und Plänen zu, bei denen die Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten führen. Damit wird die Gleichstellung der Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 4 und 5 mit Befreiungen von Verboten und Geboten nach Nr. 5 (Befreiungen von Verboten zum Schutz von sonstigen Schutzgebieten nach § 28 Abs. 1 und § 29) sichergestellt.

§ 60 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG kann in Schleswig-Holstein nicht umgesetzt werden, da die Regelung in Schleswig-Holstein gegenstandslos ist. § 51 Abs. 3 Nr. 7 (alt) (Beteiligung bei bestimmten Plangenehmigungen) wird nicht übernommen. Der letzte Halbsatz gilt im Ergebnis nur noch in den neuen Bundesländern. Da die Bedingung des letzten Halbsatzes für Schleswig-Holstein nicht erfüllt ist, läuft § 51 Abs. 3 Nr. 7 (alt) ins Leere.

§ 51 Abs. 4 (alt) mit der Möglichkeit, die Beteiligungsrechte durch Verordnung zu erweitern oder einzuschränken, wird ebenfalls nicht übernommen, da bisher von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde und somit ein praktischer Bedarf nicht erkennbar ist.

Nicht übernommen wurde eine Regelung, die dem § 51 c (alt) über die Rechtsbehelfe von Vereinen entspricht. Die Bestimmung kann insoweit entfallen, als Rechtsbehelfe von anerkannten Vereinen abschließend durch den unmittelbar geltenden § 61 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt werden, auch sofern sie aufgrund landesrechtlicher Regelung anerkannt wurden.

Zu § 60 Landesnaturschutzverband

Abs. 1 Nr. 1 benennt gegenüber § 52 Abs. 1 Nr. 1 (alt) ausdrücklich die tatsächlich anerkannten Vereine.

Abs. 1 Nr. 2 erweitert den Kreis der im Landesnaturschutzverband zusammengeschlossenen Vereine gegenüber § 52 Abs. 1 Nr. 2 (alt) auf diejenigen, die zwar nach wie vor hauptsächlich und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern, die diesen Zielen jedoch bei einem Widerspruch mit einem anderen von mehreren Vereinszwecken in der Satzung keinen Vorrang eingeräumt haben.

Abs. 2 entspricht wörtlich § 52 Abs. 2 (alt), wobei sich Nr. 3 nur noch auf die tatsächlich anerkannten Vereine bezieht. Nr. 3 ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein Landesnaturschutzverband mit den entsprechenden Rechten und Pflichten nach dieser Vorschrift entsteht, der nur eine unbedeutende Zahl der im Land tätigen Vereine repräsentiert.

§ 52 Abs. 3 (alt) hat nur eine klarstellende Funktion. Im Interesse der Straffung des Gesetzes wird dieser Absatz nicht übernommen.

Abs. 3 entspricht § 52 Abs. 4 (alt).

Abs. 4 S. 1 entspricht § 52 Abs. 5 S. 1 (alt).

Abs. 4 S. 2 stellt klar, dass dem Landesnaturschutzverband das Klagerecht eingeräumt wurde. Dies geschah bereits mit dem Landes-Artikelgesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), indem der Halbsatz „eine Klagebefugnis nach § 51 c besteht nicht“ aus dem bis dahin geltenden § 52 Abs. 5 S. 1 (Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein) gestrichen wurde.

In Abs. 4 S. 3 wurde zur Klarstellung die Vorschrift des § 52 Abs. 5 S. 2 (alt) nicht übernommen, wonach der Landesnaturschutzverband die vom Bund anerkannten Vereine berät. Im Übrigen wurde die Vorschrift gestrafft durch die zusammenfassende Formulierung „im Rahmen ihrer Mitwirkung“.

Abs. 4 S. 4 und 5 entsprechen § 52 Abs. 5 S. 3 und 4 (alt).

Abs. 5 S. 1 entspricht § 52 Abs. 6 S. 1 (alt). § 52 Abs. 6 S. 2 (alt) wird nicht übernommen, da die Kosten der Geschäftsführung auch die in § 52 Abs. 6 S. 2 (alt) genannten Auslagen einschließen.

Zu § 61 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

Die Regelungen der §§ 51 a und 51 b (alt) werden in einer Vorschrift zusammengeführt.

Abs. 1 nimmt im Wesentlichen die Regelung des § 51 a Abs. 1 (alt) auf. Bei dem im § 51 a Abs. 1 (alt) genannten § 59 BNatSchG handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, denn dieser regelt die Anerkennung durch den Bund. Eines Verweises auf § 58 Abs. 3 BNatSchG bedarf es in Abs. 1 nicht, denn dieser regelt Verfahren der

Bundesbehörden, bei denen die von den Ländern anerkannten Vereine vom Bund beteiligt werden müssen. Hier hat das Land keine Gesetzgebungskompetenz. Hinsichtlich der Mitwirkungsfälle des § 59 Nr. 5 und 6 (Befreiungen und Ausnahmen) wird auf Abs. 3 verwiesen.

Abs. 2 verzichtet auch auf den Verweis auf § 58 BNatSchG gegenüber § 51 a Abs. 2 (alt), da § 58 BNatSchG Mitwirkungsfälle bei Verfahren usw. der Bundesbehörden beinhaltet, für die das Land keine Regelungskompetenz hat. Der Text wird erheblich gestrafft.

Abs. 3 strafft den Text erheblich gegenüber § 51 b (alt). Abs. 3 Nr. 1 verdeutlicht entsprechend § 51 b Abs. 1 S. 2 (alt), dass den zur Mitwirkung berechtigten Vereinen eine angemessene Frist zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten und zur Äußerung zum Antrag einzuräumen ist. Die Länge der Frist richtet sich nach Umfang und Komplexität des beantragten Vorhabens. Sie ist im Sinne eines zügigen Zulassungsverfahrens eng auf die sachlich gebotene Zeitspanne zu beschränken.

Außerdem wird § 51 b Abs. 4 (alt; entsprechende Anwendung für das Verfahren bei der Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten nach § 20 e) in den Text der Vorschrift des § 61 Abs. 3 integriert. § 61 Abs. 3 regelt das Verfahren bei bestimmten Beteiligungsfällen (nämlich die des § 59 Nr. 5 und 6) und begründet keine eigenen Mitwirkungsrechte der Vereine. Insofern erfolgt auch eine wünschenswerte Klarstellung gegenüber dem § 51 b Abs. 4 (alt).

Abschnitt IX **Besondere Verfahrensvorschriften**

Zu § 62 Duldungspflicht

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 39 Abs. 1 (alt). Es wird klargestellt, dass es sich bei den Maßnahmen um solche des Naturschutzes und der Landschaftspflege handeln muss und dass auch fortgeltende Vorschriften als Rechtsgrundlage in Frage kommen. Weiter wird verdeutlicht, dass neben den im § 39 Abs. 1 (alt) ausdrücklich genannten vorgeschriebenen und zugelassenen auch weitere Maßnahmen erfasst

sind. Hierzu zählen z. B. die nach § 33 festgelegte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen und die angeordneten besonderen Schutz- und Pflegemaßnahmen des § 35. Weiter wird geregelt, dass an Stelle einer Absprache (wie bisher) eine vorherige Ankündigung ausreicht, damit ein unberechtigtes Hinhalten beispielsweise durch den Grundstückseigentümer ausgeschlossen werden kann.

Abs. 2 entspricht § 21 b Abs. 4 (alt), auf den § 39 Abs. 2 (alt) verweist. Um die Inanspruchnahme von Grundstücken durch unzumutbare Beeinträchtigungen aufgrund von zu dulddenden Naturschutzmaßnahmen in Grenzen zu halten (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz), soll die Anordnung derartiger Maßnahmen auf Maßnahmen des Naturschutzes beschränkt werden, die durch Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (z. B. Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) geboten sind.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 21 b Abs. 2 Satz 2 und 3 (alt), auf den § 39 Abs. 2 (alt) verweist.

Zu § 63 Befugnisse von Beauftragten der Naturschutzbehörden

§ 63 entspricht im Wesentlichen § 55 (alt). Zur Klarstellung gelten die genannten Befugnisse jetzt für die Beauftragten und die Bediensteten der Naturschutzbehörden. Dabei wurde in Abs. 1 Nr. 2 berücksichtigt, dass es für die Regelung der Anforderungen an Tiergehege und Zoos jetzt eine Verordnungsermächtigung gibt. Nach Abs. 2 trägt diejenige Naturschutzbehörde die Kosten der örtlichen Bekanntmachung, auf deren Veranlassung die Bekanntmachung erfolgt.

Zu § 64 Ausnahmen und Befreiungen

Abs. 1 stellt gegenüber § 54 (alt) klar, dass die Anwendbarkeit der Vorschrift voraussetzt, dass eine der genannten Rechtsvorschriften Ausnahmemöglichkeiten enthält, deren Voraussetzungen nicht bereits in der Vorschrift festgelegt sind. Das Gesetz selbst enthält solche offenen Ausnahmetatbestände nicht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sie sich in älteren Bestimmungen gelegentlich finden. Sind in Ausnahmenvorschriften die Voraussetzungen festgelegt, richtet sich die Ermessensausübung nach § 73 LVwG.

Abs. 2 bis 4 entsprechen bis auf eine geringfügige redaktionelle Anpassung in Abs. 2 § 54 Abs. 2 bis 4 (alt). Die Möglichkeit für eine Befreiung nach Abs. 2 Nr. 2 ist dann gegeben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Befreiung erfordert. Dies ist in aller Regel bei Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sowie bei Maßnahmen zur Pflege, Wiederherstellung oder Erforschung von Denkmälern, insbesondere historischer Garten- oder Parkanlagen und archäologischer Denkmäler der Fall. In diesen Regelfällen erteilt die Naturschutzbehörde auch von der Verpflichtung zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzzahlung eine Befreiung, allerdings nicht bei der Zulassung von Projekten und Plänen vom Kohärenzausgleich im Rahmen des § 30 Abs. 6.

Zu § 65 Maßnahmen des Naturschutzes

§ 65 entspricht § 54 b Abs. 2 (alt; Verwaltungsvereinfachende Vorschriften). Die Regelung des § 54 b Abs. 1 (alt) wurde bewusst nicht übernommen, da gesetzlich vorgesehene Beteiligungserfordernisse nicht durch Verwaltungsvorschrift beseitigt werden sollen. Die Regelung des § 54 b Abs. 3 (alt) wurde ebenfalls nicht übernommen, da die dort dargestellte Fallkonstellation in der Zuständigkeitsverordnung nach § 52 geregelt werden kann.

Zu § 66 Einschränkung von Grundrechten

§ 66 ist identisch mit § 56 (alt; Einschränkung von Grundrechten).

Abschnitt X Ordnungswidrigkeiten

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten

§ 67 hat die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 57 (alt; Ordnungswidrigkeiten) neu geordnet und übersichtlicher gestaltet. Keine Ordnungswidrigkeit nach § 67 ist nunmehr die Anlage eines Fischteiches oder eines anderen vom Wasserrecht ausgenommenen Gewässers (Nr. 5 alt). Anzumerken ist jedoch, dass die Neuschaffung

oder Beseitigung eines Fischteiches einen Eingriff in die Natur darstellt, wenn die in § 11 Abs. 2 S. 1 genannten Maße erreicht werden, so dass die Vornahme dieser Handlungen ohne Genehmigung nach wie vor eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs ist. Dagegen sind als Ordnungswidrigkeiten hinzugekommen die Nr. 4-7, die dem Schutz von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern sowie geschützter Landschaftsbestandteile dienen sollen. Hinzugekommen ist weiter die Nr. 18, die das gewerbliche Sammeln von wild lebenden Tieren und Pflanzen betrifft, sowie die Nr. 21, die das Halten von bestimmten gefährlichen Tieren ahnden soll. Auch die Nr. 24 (Beeinträchtigung des Badebetriebes) und Nr. 29 (Zelten abseits von Campingplätzen) regeln bisher nicht beschriebene Tatbestände. Nr. 20 (Nr. 17 alt) ist um den ungenehmigten Betreiberwechsel erweitert worden. Dabei ist anzumerken, dass der bisherige Betreiber für den ungenehmigten Betreiberwechsel mit einem Bußgeld zu belegen ist, da es seine Pflicht ist, eine Genehmigung für den Betreiberwechsel gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 zu beantragen. Der neue Betreiber handelt jedoch auch ordnungswidrig gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 20, weil er im Falle eines nicht beantragten oder genehmigten Betreiberwechsels ein Tiergehege ohne Genehmigung betreibt. Angefügt wurde als Absatz 3 die bisherige Regelung des § 57 b (alt) über Verstöße gegen Bestimmungen weiter geltender Verordnungen. Da es sich auch hierbei um Ordnungswidrigkeiten handelt, erscheint eine Einordnung dieser Vorschrift an dieser Stelle sinnvoll, da damit alle Ordnungswidrigkeiten in § 67 erfasst sind, bevor in § 68 und § 69 die möglichen Folgen von Ordnungswidrigkeiten behandelt werden.

Zu § 68 Höhe der Geldbuße

§ 68 regelt für die Ordnungswidrigkeiten die Höhe des möglichen Bußgeldes.

Zu § 69 Einziehung

Die Aufspaltung des § 57 a (alt; Höhe der Geldbuße, Einziehung) in § 68 und § 69 erfolgte aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 58 (alt) Brandschutz für Moore und Heiden

Die Regelung wird aus gesetzessystematischen Gründen in § 25 Abs. 5 verlagert.

Zu § 70 Weitergeltende Verordnungen

Diese Vorschrift entspricht weitgehend § 58 a (alt; Weitergeltende Verordnungen). Sie wurde klarer gefasst und an die neue Rechtslage angepasst.

Zu § 71 Bestehende Naturschutzverordnungen

Diese Vorschrift entspricht in der Sache § 58 b (alt; Bestehende Naturschutzverordnungen). Die Anwendung ist jedoch auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des LNatSchG von 1993 beschränkt, da seit diesem Zeitpunkt die erlassenen Verordnungen die erforderlichen Mindestverbote enthalten dürften. Befreiungen von den genannten Verboten sind nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 zulässig.

Zu § 72 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen

Diese Vorschrift beschränkt die erforderlichen Mindestverbote des § 58 c (alt; Bestehende Landschaftsschutzverordnungen) auf das Erforderliche. Die Verbote nach Abs. 1 S. 1 gelten nur für den Innenbereich. Dadurch ist die Voraussetzung für die Geltung des Verbots des § 58 c Abs. 1 Nr. 1 (a. F.), dass die Fläche nicht baulich genutzt ist, ersetzt durch das Kriterium des Außenbereichs. Auch in § 72 ist der Anwendungsbereich aus den bereits zu § 71 genannten Gründen auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des LNatSchG von 1993 beschränkt. Befreiungen sind nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 zulässig.

Durch Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 wird nunmehr klargestellt, dass die in Abs. 1 genannten Einfriedigungen auch ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind.

Zu § 73 Übergangsvorschriften für Sondernutzungen

Die Regelung hat den Zweck, im öffentlichen Interesse erforderliche Änderungen an eingeräumten Sondernutzungen zu ermöglichen.

Zu § 74 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur

Die Regelung entspricht § 59 a S. 1 (alt; Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur) und wählt als Bezugspunkt aus den gleichen Gründen wie bei §§ 71 und 72 das Inkrafttreten des LNatSchG von 1993. § 59 a (alt) wurde mangels fortbestehenden praktischen Bedürfnisses nicht übernommen.

Zu § 75 Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine

Die Regelung stellt sicher, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Anerkennungen von Vereinen weiterhin gültig bleiben.

Zu § 76 Bestehende Landschaftsplanungen

Diese Regelung hat den Zweck, die Fortgeltung von Landschaftsrahmenplänen und Grünordnungsplänen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines Landschaftsprogrammes bzw. bis zur Aufstellung eines Bauleitplanes zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass die Bestimmungen des novellierten LNatSchG auf die Landschaftsrahmenpläne und Grünordnungspläne Anwendung finden, auch wenn diese Pläne vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt worden sind.

Zu Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung

In Ziffer 1 werden Folgeänderungen des Fortfalls der Genehmigungspflicht für Golfplätze (§ 38 Abs. 1 –alt-) umgesetzt. Zur Klarstellung werden Golfplätze ausdrücklich als bauliche Anlagen benannt. Bisher ergab sich nur aus einer Verweisung in § 68 Abs. 2 Satz 1 LBO auf § 38 Abs. 1 LNatSchG, dass Golfplätze als bauliche Anlagen einzustufen sind. Diese Verweisung entfällt nunmehr, so dass eine Klarstellung erforderlich ist.

Zu Ziff. 2 – 3:

Maßgeblich für die Genehmigung von Zelt-, Camping- und Golfplätzen sind weit überwiegend Kriterien der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Bauordnungsrechts. Die Genehmigungsverfahren werden deshalb in die Landesbauordnung verlagert. Dies hat zur Folge, dass regelmäßig keine Zulassung nach dem Landesnaturschutzgesetz mehr erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG). Es genügt das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde, über das innerhalb einer kurzen Frist zu entscheiden ist (§ 73 Abs. 1 LBO).

Zu Artikel 3 Änderung des Landesseilbahngesetzes

Folgeänderung der Streichung der Genehmigungspflicht für Seilbahnen in § 47 gegenüber § 38 a (alt). Auf die allgemeinen Hinweise zu Abschnitt VI wird verwiesen.

Zu Artikel 4 Änderung des Landeswassergesetzes

Nach dem Fortfall der spezialgesetzlichen naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht im § 37 (alt) LNatSchG unterliegen Sportboothäfen – wie andere Häfen auch – der allgemeinen Genehmigungspflicht nach § 139 Abs. 2 Nr.1 LWG. Ferner geht die Ressortzuständigkeit für Sportboothäfen auf das bereits für alle anderen Häfen zuständige Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr über. Entsprechend wird unter Ziffer 1 die bisher in § 37 Abs. 4 (alt) enthaltene Verordnungsermächtigung für Sportboothäfen verlagert. In Anpassung an die Rechtslage im Haferecht

bezieht sich die Verordnungsermächtigung auf eine Ministerverordnung. Ziffer 2 stellt sicher, dass bisher erteilte Genehmigungen fortgelten.

Zu Artikel 5 Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes

Folgeänderung wegen der Streichung von § 4a (alt) und Beschränkung auf das Aufstellen eines Landschaftsprogrammes (§ 8).

Zu Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zuständigkeitsverordnung, die nach der Ermächtigungsgrundlage in § 51 erlassen werden soll, darf erst ausgefertigt werden, wenn das Gesetz in Kraft ist. Nach der Ausfertigung erfolgt die Verkündung. Je nach Erscheinungsdatum des Gesetz- und Verordnungsblattes können zwischen Ausfertigung der Verordnung und ihrer Verkündung und damit dem Inkrafttreten der Verordnung mehrere Wochen liegen. Daher ist eine zeitliche Differenzierung beim Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischen der Ermächtigungsgrundlage für die Zuständigkeitsverordnung einerseits und dem übrigen Gesetz (mit Ausnahme von § 38) andererseits erforderlich.

Die derzeitige Regelung für die Genehmigung von Tiergehegen und Zoos im § 27 muss für einen Übergangszeitraum bestehen bleiben, um Regelungslücken in diesem sensiblen Bereich zu vermeiden. Die vorgesehene neue Regelung im § 38 bedarf zu ihrer Umsetzung einer Verordnung, in der Detailregelungen zu treffen sind. Bis zum Abschluss des Ordnungsverfahrens müssen die derzeit in § 27 (alt) enthaltenen Detailregelungen wirksam bleiben, um auf etwaige Probleme mit geeigneten Maßnahmen reagieren zu können.

Die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landesnaturschutzgesetz ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten auf der Grundlage des § 51 aufzuheben. Die Landesverordnung über den Schutz von personenbezogenen Daten im Naturschutz ist entbehrlich, weil das Landesdatenschutzgesetz inzwischen die Rechtslage abschließend regelt. Die unter Nr. 4 bis 9 genannten Verordnungen dienen dem Artenschutz und beruhen auf einer Verordnungsermächtigung, die aus rechtlichen Gründen nicht in die Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes übernommen werden kann (siehe Begründung zu § 35). Die Verordnungen wer-

den deshalb aufgehoben. Soweit dies erforderlich ist, wird ein neuer Schutzstatus durch Einzelanordnungen oder Naturschutzgebietsverordnungen begründet werden.

Anlage zur Begründung zu § 51 (Zuständigkeiten)

des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften, Stand: 27.09.2006

Geplante Zuständigkeiten

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
oberste Naturschutzbehörde (bzw. LReg bei einigen VO-Ermächtigungen)	<p>§ 3 Abs. 3: Pflicht, die Möglichkeit vertraglicher Regelungen zu prüfen (im Rahmen der Zuständigkeit)</p> <p>§ 5 Abs. 2: Festsetzung der Mindestdichten zur Vernetzung von Biotopen</p> <p>§ 5 Abs. 4: Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die Landwirtschaft</p> <p>§ 7 Abs. 3: VO-Ermächtigung für Aufgaben, Inhalte und Verfahren der Landschaftsplanung</p> <p>§ 8 Abs. 2: Landschaftsprogramm</p> <p>§ 12 Abs. 8: VO-Ermächtigung für LReg für Inhalt, Art und Umfang von Ausgleich und Ersatz bei Eingriffen; für Inhalt, Verfahren und Anrechnung beim Öko-Konto</p>	<p>§ 11 Abs. 1 S. 1: Genehmigung eines Eingriffes, wenn Eingriffsverursacherin eine oberste Landesbehörde ist</p> <p>§ 12 Abs. 4: Beseitigung oder Veränderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die von der oder im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde festgesetzt worden sind</p> <p>§ 13 Abs. 1 S. 3: Einvernehmens- bzw. Benehmenserteilung, wenn zuständige Behörde für eine die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ersetzende Entscheidung eine obere oder oberste Landesbehörde ist</p>
	<p>§ 16 Naturschutzgebiete Abs. 1: Erklärung zu Naturschutzgebieten (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 17 Biosphärenreservate Abs. 1: Erklärung zu Biosphärenreservaten (Allgemeinverfügung) Abs. 3: Verordnung</p>	<p>§ 15 Abs. 5 S. 2: Bestimmung der Art der Kennzeichnung geschützter und einstweilig sichergestellter Teile von Natur und Landschaft</p> <p>§ 33 Abs. 1 S. 1: Festlegung von Schutz- und</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
	<p>§ 19 Naturparke Abs. 1: Erklärung zu Naturparks (Allgemeinverfügung)</p> <p>§ 19 Naturerlebnisräume Abs. 4: Anerkennung von Naturerlebnisräumen</p> <p>§ 22 Abs. 2 Einstweilige Sicherstellung (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 23 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen (Zuständigkeit je nach Schutzgebietskategorie)</p> <p>§ 25 Gesetzlich geschützte Biotope Abs. 3 (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 25 Abs. 5 Schutz der Moore und Heiden (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 26 Abs. 5 Gewässerschutzstreifen für Gewässer II. Ordnung (VO-Ermächtigung)</p>	<p>Entwicklungsmaßnahmen für geschützte Flächen</p> <p>§ 33 Abs. 1 S. 3: Aufstellen von Maßnahmenplänen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen</p>
	<p>§ 27 Abs. 1 und 2: Auswahl und Benennung der Natura 2000-Gebiete, Kosten-schätzung</p> <p>(§ 28 Abs. 1: Erklärung von Natura 2000-Gebieten zu Naturschutzgebieten)</p> <p>§ 29 Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten Abs. 3: Änderung der Gebietsliste (VO-Ermächtigung für LReg)</p>	<p>Zuständigkeit in den Küstengewässern, für die Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, mit Ausnahme des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald und des Forstgutsbezirks Buchholz.</p>
	<p>§ 30 Abs. 6 S. 3: Unterrichtung der EU-Kommission über Kohärenzmaßnahmen (bei Zuständigkeit für die Zulassung des Projek-</p>	<p>Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht über die obere und die unteren Naturschutzbehörden.</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
	<p>tes)</p> <p>§ 30 Abs. 7: Durchführung der Verträglichkeitsprüfung bzw. entsprechendes Benehmen (bei Zuständigkeit für das Projekt)</p> <p>§ 30 Abs. 9 S. 1: Ersuchen um Unterlagen ausländischer Behörden bei grenzüberschreitenden ausländischen Natura 2000-relevanten Vorhaben (bei Zuständigkeit für das entsprechende inländische Vorhaben)</p> <p>§ 30 Abs. 10 S. 1: Unterrichtung ausländischer Behörden bei grenzüberschreitenden inländischen Natura 2000-relevanten Vorhaben (bei Zuständigkeit für das Vorhaben)</p> <p>§ 34 Abs. 4 Satz 2 VO-Ermächtigung zur Bekämpfung invasiver Arten</p> <p>§ 36 Abs. 2 Erarbeitung von Artenschutzprogrammen</p> <p>§ 37 Abs. 2 VO-Ermächtigung zur Kennzeichnung wild lebender Tiere</p> <p>§ 38 Abs. 3 VO-Ermächtigung zur näheren Bestimmung der Genehmigungsvoraussetzungen pp. für Tiergehege</p> <p>§ 39 Abs. 4: Bestimmung der Art der Kennzeichnung von Wander- und Reitwegen</p>	

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
	<p>§ 40 Abs. 2 Bestimmung der Art der Kennzeichnung von Sperrungen</p> <p>§ 43 Abs. 2 VO-Ermächtigung für LReg zur Bestimmung von Inhalten und Beschränkungen von Sondernutzungen am Meeresstrand</p> <p>§ 51 Abs. 1 Zuständigkeiten VO-Ermächtigung für die Landesregierung zur Schaffung einer Zuständigkeitsverordnung mit Delegationsmöglichkeit auf die oberste Naturschutzbehörde</p> <p>§ 51 Abs. 2 Erteilung der Zustimmung zu Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden zur Übertragung von Einzelaufgaben auf Ämter und amtsfreie Gemeinden</p> <p>§ 53 Landesbeauftragte für Naturschutz: Abs. 1 Berufung des Beauftragten Abs. 3 S. 4: Berufung der Beiratsmitglieder Abs. 4 S. 2 VO-Ermächtigung zu Beauftragten und Beirat</p> <p>§ 55 Naturschutzdienst Abs. 1: Bestellung von Personen (im Rahmen der Zuständigkeit) Abs. 5 S. 2: VO-Ermächtigung zu den Mitgliedern des Naturschutzdienstes (im Benehmen mit dem IM)</p> <p>§ 56 Abs. 2 Aufsichtsbehörde über die Akademie für Natur und Umwelt</p>	

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
	<p>§ 57 Abs. 1 Aufsichtsbehörde über die Stiftung Naturschutz</p> <p>§ 57 Abs. 2 Satz 3 Erteilung von Weisungen gegenüber der Stiftung Naturschutz</p> <p>§ 57 Abs. 7 Berufung des Stiftungsvorstandes durch die für Naturschutz zuständige Ministerin oder den für Naturschutz zuständigen Minister</p> <p>§ 57 Abs. 8 Berufung des Stiftungsrates durch die für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder den für Naturschutz zuständigen Minister</p> <p>§ 58 Abs. 2 Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Vereinen</p> <p>§ 60 Abs. 1 Anerkennung als Landesnaturschutzverband</p>	
obere Naturschutzbehörden	<p>§ 3 Abs. 3: Pflicht, die Möglichkeit vertraglicher Regelungen zu prüfen (im Rahmen der Zuständigkeit)</p> <p>§ 38 Abs. 4 Zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG</p>	<p>§ 15 Abs. 4 Eintragung geschützter Gebiete in ein Naturschutzbuch</p> <p>§ 24 Abs. 1 Betreuung geschützter Gebiete: Übertragung der Betreuung von Naturschutzgebieten</p> <p>§ 25 Abs. 4: Durchführung der Biotopkartierung</p> <p>§ 27 Abs. 2 S. 3, Abs. 3: Führen und Sichern der Abgrenzungskarten der Natura 2000-Gebiete</p> <p>§ 31 i. V. m. § 30 Abs. 1 und 7: Durchführung der</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
		<p>Verträglichkeitsprüfung bzw. entsprechendes Benehmen beim Einsatz gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>Durchführung des Verfahrens nach § 31 (GVO) i. V. m. § 30</p> <p>§ 34 Abs. 3 Genehmigung zum Ansiedeln von Tieren und Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes</p> <p>§ 36 Abs. 1 Erfassung und Bewertung wild lebender Tier- und Pflanzenarten</p> <p>§ 37 Abs. 1 Genehmigung der Kennzeichnung wild lebender Tiere</p> <p>§ 38 Abs. 5 Ausnahmen vom Haltungsverbot für besonders gefährliche Tierarten</p> <p>Vorbereitung von Verordnungen nach § 16</p> <p>Erarbeitung von fachlichen Planungs- und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden</p> <p>Umweltbeobachtung im Sinne von § 12 des Bundesnaturschutzgesetzes</p> <p>Erarbeitung von Fachbeiträgen für die Planung anderer Behörden und Stellen, sowie deren Beratung, nach näherer Weisung</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
		<p>Erfassung und wissenschaftliche Betreuung der Flächen nach den §§ 16, 25 und 27 bis 29</p> <p>Unterrichtung der Öffentlichkeit in Fragen des Naturschutzes</p> <p>Fortbildung der im Naturschutz tätigen Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter</p> <p>Betreiben der integrierten Stationen des Landes.</p>
untere Naturschutzbehörden	<p>§ 3 Abs. 3: Pflicht, die Möglichkeit vertraglicher Regelungen zu prüfen (im Rahmen der Zuständigkeit)</p> <p>§ 18 Landschaftsschutzgebiete Abs. 1: Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 19 Abs. 3 Naturerlebnisräume: Anerkennung (mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde)</p> <p>§ 20 Naturdenkmale Abs. 1: Erklärung zu Naturdenkmälern (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 21 Geschützte Landschaftsbestandteile Abs. 3 S. 1: Erklärung zu geschützten LB (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 22 Abs. 2 Einstweilige Sicherstellung (VO-Ermächtigung)</p> <p>§ 23 Abs. 1 Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen</p>	<p>§ 11 Abs. 1 S. 1: Erteilung der Eingriffsgenehmigung mit Ausnahme der Fälle, in denen die oberste NB zuständig ist</p> <p>Zuständigkeit für die Genehmigung nach § 11, wenn ein Sportboothafen teilweise innerhalb von nicht eingemeindeten Gewässern errichtet oder wesentlich geändert werden soll. (Ausnahme zur Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Küstengewässern, für die Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören)</p> <p>Zuständigkeit auf Flächen im gemeindefreien Gebiet Sachsenwald und im Forstgutsbezirks Buchholz (Ausnahme zur Zuständigkeit der obersten Landesbehörde in den Küstengewässern, für die Binnen-</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
	<p>(Zuständigkeit je nach Schutzgebietskategorie)</p> <p>§ 28 Abs. 1: ggf. Erklärung von Natura 2000-Gebieten zu Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen)</p> <p>§ 30 Abs. 6 S. 3: Unterrichtung der EU-Kommission über Kohärenzmaßnahmen (bei Zuständigkeit für die Zulassung des Projektes)</p> <p>§ 30 Abs. 7: Durchführung der Verträglichkeitsprüfung bzw. entsprechendes Benehmen (bei Zuständigkeit für das Projekt)</p> <p>§ 30 Abs. 9 S. 1: Ersuchen um Unterlagen ausländischer Behörden bei grenzüberschreitenden Natura 2000-relevanten ausländischen Vorhaben (bei Zuständigkeit für das entsprechende inländische Vorhaben)</p> <p>§ 30 Abs. 10 S. 1: Unterrichtung ausländischer Behörden bei grenzüberschreitenden inländischen Natura 2000-relevanten Vorhaben (bei Zuständigkeit für das Vorhaben)</p> <p>§ 38 Abs. 2 Genehmigung von Tiergehegen</p> <p>§ 33 Abs. 2 Unterbreiten von Vorschlägen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen</p>	<p>wasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören)</p> <p>§ 12 Abs. 4: Beseitigung oder Veränderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die von der oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt worden sind</p> <p>§ 13 Abs. 1 S. 3: Einvernehmens- bzw. Benehmenserteilung für eine die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 S.1 ersetzende Entscheidung, mit Ausnahme der Fälle, in denen die oberste NB zuständig ist</p> <p>§ 14 Abs. 1 S. 1: erforderliche Maßnahmen bei ungenehmigten Eingriffen</p> <p>§ 25 Abs. 2 S. 1: Zulassung von Ausnahmen vom Biotopschutz</p> <p>§ 24 Betreuung geschützter Gebiete Abs. 1 S. 2: Übertragung der Betreuung von geschützten Gebieten außerhalb NSG und geschützten Landschaftsbestandteilen</p> <p>§ 25 Abs. 2 Knicks etc.: Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 26 Abs. 3 Schutzstreifen an Gewässern: Zulassung von Ausnahmen</p> <p>§ 28 Abs. 4 S. 3, Abs. 5: Zulassung von Befreiungen vom vorläufigen Beeinträch-</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
	<p>§ 33 Abs. 2 Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen</p> <p>§ 38 Abs. 2 Genehmigung von Tiergehegen</p> <p>§ 51 Abs. 2 Verordnungsermächtigung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Ämter und amtsfreie Gemeinden</p> <p>§ 52 Abs. 1 Gefahrenabwehr Abs. 3 gegenseitige Unterrichtung bei Gefahrenabwehr</p> <p>§ 54 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz Abs. 1 S. 1: Bildung von Beiräten und Bestellung der Kreisbeauftragten Abs. 2 S. 2 und 3: Befugnis für den Erlass einer Satzung zu den Beiräten und Kreisbeauftragten für Naturschutz</p> <p>§ 55 Naturschutzdienst Abs. 1: Bestellung von Personen (im Rahmen der Zuständigkeit)</p> <p>§ 62 Abs. 2 Duldungsanordnung</p>	<p>tigungsverbot in FFH-Gebieten und als FFH-Gebieten vorgeschlagenen Gebieten</p> <p>§ 29 Abs. 2 S. 2 Befreiungen vom gesetzlichen Beeinträchtungsverbot für EG-Vogelschutzgebiete</p> <p>§ 34 Abs. 4 Satz 1 Anordnung der Beseitigung invasiver Tierarten</p> <p>§ 34 Abs. 5 Satz 4 Ausnahmen von dem Verbot in § 34 Abs. 1 Nr. 2 (Schutz von Horstbäumen)</p> <p>§ 34 Abs. 6 Genehmigung des gewerbsmäßigen Sammelns wild lebender Tiere und Pflanzen</p> <p>§ 35 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Lebensstätten besonders geschützter Arten</p> <p>§ 42 Abs. 2 Ausnahmen von Verboten am Meeresstrand</p> <p>§ 43 Abs. 1 Zulassung von Sondernutzungen am Meeresstrand</p> <p>§ 45 Abs. 1 Genehmigung von Bootsliegendeplätzen</p> <p>§ 45 Abs. 2 Abrissanordnungen für Bootsstege</p> <p>§ 46 Genehmigung von Skipisten</p> <p>§ 52 Abs. 2 Anordnung von</p>

Zuständigkeiten	gesetzliche Zuständigkeitszuweisung	geplante Zuständigkeitsverordnung
		<p>Maßnahmen nach § 12 u. § 14 i. R. d. Gefahrenabwehr</p> <p>§ 62 Abs.2, 3: Duldungsanordnungen</p> <p>§ 64 Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen</p>
Gemeinden	<p>§ 9 Abs. 2, 3: Aufstellung und Beschluss der Landschaftspläne</p> <p>§ 21 Abs. 3 S. 2 und 3 Geschützte Landschaftsbestandteile: Erklärung zum geschützten LB durch Einzelanordnung oder Satzung</p> <p>(§ 28 Abs. 1: ggf. Erklärung von Natura 2000-Gebieten zu geschützten Landschaftsbestandteilen)</p> <p>§ 40 Abs. 1 Genehmigung und Anordnung von Sperrungen</p> <p>§ 41 Abs. 2 Zulassung des Reitens und Mitführens von Hunden an Stränden mit regem Badebetrieb</p> <p>§ 44 Abs. 1 Zulassung des Zeltens außerhalb von Zeltplätzen</p>	<p>§ 24 Betreuung geschützter Gebiete Abs. 1 S. 2: Übertragung der Betreuung von geschützten Landschaftsbestandteilen</p>